

Hofmann

Sonderdruck aus
QUELLEN UND FORSCHUNGEN
AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

Band 47

Max Niemeyer Verlag Tübingen 1967

Zsh 2 a 032 274

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Deutsches Historisches Institut in Rom	
Jahresbericht 1966	VII-XIII
Karl Schmid, Anselm von Nonantola. Olim dux militum - nunc dux monachorum	1-122
Hagen Keller, Zur Struktur der Königsherrschaft im karo- lingischen und nachkarolingischen Italien	123-223
Hartmut Hoffmann, Die älteren Abtslisten von Montecassino	224-354
Dietrich Lohrmann, Die Jugendwerke des Johannes von Gaeta	355-445
Wilhelm Kurze, Der Adel und das Kloster S. Salvatore all'Isola	446-573
Hubert Mordek, Zur handschriftlichen Überlieferung der Dacheriana	574-595
Walter Brandmüller, Der Übergang vom Pontifikat Martins V. zu Eugen IV.	596-629
Miszelle:	
Dietrich Lohrmann, Roffrid von Montecassino oder Erz- bischof Roffred von Benevent?	630-640
Nachruf, Fritz Weigle 1899-1966	641-642
Nachrichten	643-716

AVVISO IMPORTANTE

I signori Autori ed Editori di opere storiche italiane sono pregati di inviare all'Istituto Storico Germanico, Roma, Corso Vittorio Emanuele 209, una copia delle loro opere per una recensione o un annuncio in questo periodico. Tale preghiera si riferisce soltanto ad opere che trattano problemi del sec. V fino al sec. XIX e che hanno valore strettamente scientifico.

Die Bände 1-33 der „Quellen und Forschungen“ sind, soweit noch vorhanden, vom Verlag W. Regenber, Rom, Piazza Cavour 25, zu beziehen.

DIE ÄLTEREN ABTSLISTEN VON MONTECASSINO*)

von

HARTMUT HOFFMANN

Seitdem Wilhelm Wattenbach die Angaben der Chronik von Montecassino über die Äbte des Klosters überprüft und in seiner Monumenta-Edition von 1846 kommentiert hat, ist das Problem im ganzen nicht mehr aufgegriffen worden. Man wird sich mit diesem Stand der Dinge nicht zufrieden geben dürfen, zumal da neue Quellen aufgetaucht sind und die italienische Geschichte inzwischen gründlicher durchforscht worden ist. Als Ausgangspunkt einer Untersuchung bieten sich die älteren Abtskataloge an. Obwohl längst bekannt, ist die Mehrzahl von ihnen bisher weder ausgewertet noch veröffentlicht worden¹⁾. Fast alle Aufzeichnungen dieser Art sind nach demselben Schema angelegt worden und hängen untereinander zusammen. Eine Ausnahme macht lediglich die Liste, die mit der sog. *Chronica s. Benedicti* überliefert und zugleich die älteste überhaupt ist:

Ca = Cod. Casinensis 175, ed. MG. Scr. rer. Lang. S. 480f. Sie reicht von einem sonst nicht bekannten Ciprianus bis zu Bertarius, also vom Anfang des 8. bis ins dritte Viertel des 9. Jahrhunderts. Die Handschrift, in der sie auf uns gekommen ist, stammt aus der Zeit Abt Johannes' I., genauer vielleicht aus den Jahren 914–922. Da sie

*) Die vorliegende Studie sowie eine Reihe von weiteren Arbeiten, die letztlich einer neuen Edition der Chronik von Montecassino zugutekommen sollen, wären ohne die selbstlose Hilfe Dom Paul Meyvaerts, Quarr Abbey, nicht möglich gewesen. In Montecassino erfreute ich mich des Wohlwollens des gelehrten Archivars Don Tommaso Leccisotti. Ihnen beiden danke ich auch an dieser Stelle.

¹⁾ Vgl. M. Inguanez, *Cronologia degli abati cassinesi del sec. XIII*, in: *Cassinensia* 2 (1929) 409f.

weitere wichtige historische Texte enthält, ist sie schon vielfach behandelt worden²⁾.

Die weitere Überlieferung setzt sich folgendermaßen zusammen:

N = Neapel, Biblioteca Nazionale VIII C 4, fol. 91r. Ein vorausgehendes Blatt ist offensichtlich verlorengegangen. Daher reicht die Aufstellung nur von Leo bis zu Seniorect; allerdings ist sie nicht in einem Zuge entstanden. Ein erster Schreiber (A) hat sie zunächst bis zu Desiderius geführt, ohne dessen Regierungszeit einzutragen: die Zahlen und Buchstaben, die hier hinter dem *sedit annis* folgen, sind in einem etwas dunkleren Rot als auf den Zeilen darüber und wohl auch von anderer Hand (B) geschrieben worden (x hat rechts unten ein Häkchen, das vorher nicht zu bemerken ist; die Buchstaben stehen etwas gedrängter zusammen). Das Verzeichnis ist also in der Desideriuszeit vor 1087 angelegt worden. Dementsprechend heißt es zu 1058, dem Todesjahr Friedrichs von Lothringen: *a transitu s. Benedicti usque hic anni DXLIX*. Die chronologischen Schwierigkeiten, die in dem Satz stecken, brauchen uns nicht aufzuhalten³⁾; aber wenn von Benedikts bis zu Friedrichs Tod gerechnet wurde, so deutet das ebenfalls darauf hin, daß Desiderius noch lebte, als die Liste (oder ihre Vorlage) kompiliert wurde.

Sein Name steht in Großbuchstaben auf Goldgrund; die roten Initialen seiner Vorgänger sind gelb, grün oder blau verziert worden, während die seiner Nachfolger ungeschmückt geblieben sind – auch das ein Hinweis auf einen Einschnitt bei Desiderius. Nach ihm ist der Katalog zuerst unter Oderisius II. ergänzt worden (Hand C), und ein letzter Schreiber (D) hat schließlich die Regierungsjahre Oderisius' II. sowie die Äbte Nicolaus und Seniorect hinzugefügt.

Daß der Grundstock der Liste aus der Desideriuszeit stammt, harmoniert mit dem übrigen Inhalt des neapolitanischen Codex:

²⁾ M. Inguanez, *Codicum Casinensium manuscriptorum catalogus* 1, 2 (1923) 258–260; E. A. Lowe, *Scriptura Beneventana* 1 (1929) Taf. 39; N. Cilento, *La Cronaca dei Conti e dei Principi Longobardi di Capua dei Codici Cassinese 175 e Cavense 4 (815–1000)*, in: *Bull. ist. stor. ital.* 69 (1957) 10–12.

³⁾ Vgl. etwa W. Wattenbach, in: *MG. SS.* 7, 580 Anm. 7; H. Frank, *Die Frage nach dem Todesjahr des heiligen Benedikt*, in: *Stud. u. Mitt. z. Gesch. des Ben.-Ordens* 56 (1938) 77f.; ders., *Das Todesjahr des heiligen Benedikt in der Chronik des Leo von Ostia*, ebd. 57 (1939) 51–54.

fol. 1^r-90^v Martyrolog mit dem Chromatius/Hieronymus-Briefwechsel (fol. 1^r-2^v);

fol. 91^r die Abtliste;

fol. 91^v-92^v Gelübdeformeln (wie sie sich auch in der Handschrift V, fol. 94^v-95^r hinter der Abtliste finden);

fol. 93^r Zeichnungen *De generibus vel vita monachorum*.

Bis fol. 88^v besteht die Handschrift ganz regelmäßig aus elf Lagen von je 8 Blättern. Fol. 89-93 werden dagegen nur noch durch Klebstreifen zusammengehalten; hier ist zumindest ein Blatt vor fol. 91 ausgefallen⁴). Daß fol. 91 und 92 schon immer zum selben Codex wie das Martyrolog gehört haben, macht die übereinstimmende Herrichtung wahrscheinlich: wie auf den vorangegangenen Seiten werden insgesamt 23 waagrechte Linien links und rechts von je zwei senkrechten begrenzt. Das Martyrolog ist zwischen 1075 und 1090 entstanden, weil die folgenden Dedikationsnotizen – zum Teil auf Rasur – nachgetragen worden sind:

St. Martin (fol. 81^r), 18. November (1090),

St. Andreas (fol. 9^r), 30. Januar (1094),

St. Stephan und Agathe (fol. 77^v), 5. November (1103)⁵;

und weil andererseits die Weihnen von

St. Benedikt am 1. Oktober (1071) auf fol. 69^v,

St. Bartholomäus am 3. Januar (1075) auf fol. 3^r und von

St. Peter und St. Michael am 10. September (1075)⁶ auf fol. 63^v Teil des ursprünglichen Bestandes sind.

Ob schließlich das letzte Blatt (fol. 93) von Anfang an mit der Handschrift verbunden gewesen ist, läßt sich nicht ausmachen. Seine 23 waagrechten Linien werden in der Mitte durch zwei senkrechte unterbrochen. Es sollte also in zwei Spalten beschrieben werden und unterscheidet sich dadurch von dem Rest des Codex. Immerhin sind die Zeichnungen auf fol. 93^r gleichfalls der Desideriuszeit zuzuweisen, da sie aufs engste mit dem Widmungsbild des Codex Casinensis 99 (p. 3) zusammenhängen, welches auf 1072 datiert ist. Zwar ist dieses die bedeutendere Leistung: das Gewand modelliert hier viel besser den Körper, faßt ihn knapper und wirkungsvoller zusammen, wäh-

⁴) S. o. S. 225.

⁵) Vgl. Chronik von Montecassino IV, 8f., 23, MG. SS. 7, 763f., 772.

⁶) Ebd. III, 29, 33, MG. SS. 7, 719, 726.

rend es auf dem neapolitanischen Blatt lose umherflattert, wie sich besonders gut an den Kapuzen beobachten läßt. Aber die nahe Verwandtschaft der beiden Miniatureseiten leidet keinen Zweifel. Die Zeichnungen des Neapolitanus illustrieren den Text des 1. Kapitels der Benediktinerregel⁷⁾. Diese Beobachtung ist insofern von Interesse, als auf fol. 90 unter dem Schluß des Martyrologs ein später wieder radierter Eintrag in gotischer Schrift des späten 12. oder des 13. Jahrhunderts noch zu entziffern ist: *Regula ista fuit Casinensis monasterii*. Demnach scheint früher mit dem Martyrolog (und der Abtsliste) die *Regula s. Benedicti* verbunden gewesen zu sein, von welcher sich bloß fol. 93 erhalten hat.

Die verschiedenen Teile des Codex VIII C 4 sind also – einheitlich oder zunächst getrennt – in der Desideriuszeit, genauer vielleicht in den Jahren von 1075 bis 1087, entstanden. Zumindest für die Abtsliste auf fol. 91^r können die Jahre von 1058 bis 1087 als gesichert gelten (wobei die späteren Zusätze natürlich unberücksichtigt sind⁸⁾).

V = Vat. lat. 4958, fol. 93^v–94^r, ed. MG. Ser. rer. Lang. S. 489 und Lowe, *Scriptura Beneventana* 2, Taf. 72. Die Abtsliste, die von Benedikt bis Girardus reicht, schließt sich an ein Martyrolog an und stammt in ihrem Grundstock von demselben Schreiber wie dieses. Sie ging ursprünglich bloß bis zu *Desiderius abbas sedit annis*. Die folgenden (roten) Zahlenangaben sind wohl von derselben Hand wie die vorausgehenden geschrieben worden, doch könnten sie trotzdem bereits ein Nachtrag sein. Daher ist die Liste vielleicht schon vor 1087 entstanden, zumal da der nächste Name (Oderisius I.) auf jeden Fall nicht zu ihrem Grundstock gehört hat. Die drei auf Desiderius folgenden Äbte sind dann wohl jeweils von verschiedenen Händen eingetragen worden. Allenfalls hat der Mönch, der die Oderisius-Zeile geschrieben hat, auch noch *Otto abbas sedit ann[fo]* hinzugefügt. Die

⁷⁾ N. Acocella, *La decorazione pittorica di Montecassino dalle didascalie di Alfano I* (sec. XI) (1966) S. 96f.; vgl. dazu jedoch auch QFIAB. 46 (1966) 552.

⁸⁾ Vgl. Lowe, *Scriptura Beneventana* 2 (1929) Taf. 76; W. Smidt, *Guido von Monte Cassino und die „Fortsetzung“ der Chronik Leos durch Petrus Diaconus*, in: *Festschr. A. Brackmann* (1931) S. 309 Anm. 1; G. Ladner, *Die italienische Malerei im 11. Jahrhundert*, in: *Jb. d. kunsthist. Sammlungen in Wien NF.* 5 (1931) 38f., 50f.; P. Baldass, *Disegni della scuola cassinese del tempo di Desiderio*, in: *Boll. d'arte* 37 (1952) 112.

Schrift sieht hier zwar etwas heller aus, doch könnte das daran liegen, daß in der Feder nicht mehr so viel Tinte war. Auf jeden Fall sind die roten Zahlen des Oderisius-Eintrags und die des Otto-Eintrags nicht von demselben Mann hinzugesetzt worden. Ob auf *Otto abbas sedit* zunächst nicht *anno*, sondern *annis* gefolgt ist, läßt sich kaum mit Sicherheit entscheiden: das o von *anno* steht auf einer Rasur, die freilich viel größer ist, als für weggefallenes *is* anzunehmen wäre, – wie überhaupt die drei letzten Äbte auf Rasuren nachgetragen worden sind, für welche die Entwicklung des Textes keine Erklärung bietet. Die Sterbejahre der Äbte und andere historische Notizen sind rechts an der Seite vermerkt worden, und zwar in einer ziemlich kleinen Schrift. Diese kehrt in den Anweisungen für die rot auszuführenden Abtszeiten am äußeren Rande wieder. Sie sollten später abgeschnitten werden; aber an ein paar Stellen – so bei Bertarius, Raimprandus, Leo und Aligernus – hat man einen Teil davon stehen gelassen, weil sonst das Format beeinträchtigt worden wäre.

P = Paris, Bibliothèque Mazarine 364, fol. 6^v. Die Liste, die von Benedikt bis Oderisius I. reicht, ist in einem Zug geschrieben worden. Der ganze Codex ist um das Jahr 1099 und jedenfalls zwischen 1099 und 1105 entstanden⁹⁾.

U = Vat. Urb. lat. 585, fol. 8^v–9^r. Die Liste, die von Benedikt bis zu Oderisius I. reicht, ist in einem Zug zwischen 1099 und 1105, vielleicht genauer 1104/5 geschrieben worden¹⁰⁾.

T = Index Tutini, eine Handschrift, die Camillo Pellegrini

⁹⁾ W. Smidt, Einleitung zu den Annales Casinenses, MG. SS. 30, 1392f. Aus der umfangreichen Literatur, die sich mit der Handschrift befaßt hat, seien noch zitiert: Lowe, Scriptura Beneventana 2, Taf. 79; V. Leroquais, Les bréviaires manuscrits des bibliothèques publiques de France 2 (1934) 398–403; 5, 345; Planches 1–8; Ch. Samaran/R. Marichal, Catalogue des manuscrits en écriture latine portant des indications de date, de lieu ou de copiste I (1959) 233, dazu pl. VI.

¹⁰⁾ Smidt a.a.O. S. 1394f.; vgl. ferner B. Albers, Ein Papstkatalog des XI. Jahrhunderts, in: Röm. Quartalschr. 15 (1901) 103–114; Lowe, Scriptura Beneventana 2, Taf. 80; E. B. Garrison, Studies in the History of Mediaeval Italian Painting 4 (1960) 389f., erwägt, den Codex vor 1099 zu datieren, weil in dem von Albers edierten Papstkatalog bereits hinter Urban II. die Regierungsjahre fehlten; doch trifft dies auch auf Victor III. zu, und schon bei Gregor VII. stimmen sie nicht. Das Argument ist also nicht stichhaltig.

für seine Series abbatum Cassinensium¹¹⁾ benutzt und folgendermaßen charakterisiert hat: „Indexque item alter eorundem Abbatum in antiquis membranis descriptum apud amicum, plurimaeque patriae antiquitatis peritum Camillum Tutinum Neapolitanum“¹²⁾. Die Liste scheint mindestens von Petronax bis zu Seniorect geführt worden zu sein. Wenigstens zieht Pellegrini sie nicht mehr heran, um die Zeiten der späteren Äbte zu bestimmen¹³⁾.

Cb = Cod. Casinensis 199, saec. XII, deperditus. Die Handschrift ging Ende des 18. Jahrhunderts verloren¹⁴⁾, doch läßt sich ihre Abtliste aus dem Catalogus Abbatum Casinensium rekonstruieren, den Placido Federici im Vat. Borgianus lat. 182, p. 204–208 (neue Zählung: fol. 113^v–115^v)¹⁵⁾ „ex codicibus Casinensibus 199. 257., et 353¹⁶⁾“ zusammengestellt hat. Sie reichte von Benedikt bis zu Rainald II. Denn Federici bemerkt zu diesem Abt: „Huius tempore exscriptus est Codex alter 199, et in hoc Raynaldo desinit codicis ipsius manus primeva.“

B = Berol. lat. 4^o 296, fol. 9^v–10^r (Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Marburg), saec. XV. Der Katalog geht von Benedikt bis zu Simardus (resp. Isnardus), einem Abt des 14. Jahrhunderts. Doch liegt ein Einschnitt bei Seniorect, insofern seinen Nachfolgern zunächst die Regierungsjahre fehlen¹⁷⁾.

Ci = Vat. Chig. I VII 258, fol. 1^r–2^r. Der Codex, der 1466 geschrieben wurde, enthält Ambrogio Traversaris Bearbeitung der Chro-

¹¹⁾ C. Peregrinius, *Historia principum Langobardorum*, ed. J. G. Graevius/P. Burmannus, *Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae* 9, 1 (Lugdunum Batavorum 1723) 270–313.

¹²⁾ Ebd. Sp. 276.

¹³⁾ Peregrinius Sp. 284, 288, kennt ferner einen Pergamentcodex von ca. 1213 (nicht 1123!) aus dem capuanischen Nonnenkloster Sta. Maria, der wohl als verloren gelten muß und entweder cassinesische Annalen oder eine cassinesische Abtliste enthalten hat.

¹⁴⁾ Smidt, MG. SS. 30, 1397f.; *Bibliotheca Casinensis* 4 (1880) 123–134, bes. 129.

¹⁵⁾ Vgl. H. Hoffmann, *Der Kalender des Leo Marsicanus*, in: DA. 21 (1965) 82; E. Gattola, *Ad historiam abbatae Cassinensis accessiones* 2 (Venedig 1734) 823; Inguanez, in: *Casinensia* 2, 410.

¹⁶⁾ Das ist der heutige Cod. Casinensis 175 = Ca.

¹⁷⁾ Vgl. Smidt, MG. SS. 30, 1398f.

nik von Montecassino¹⁸). Ihr geht voraus ein Verzeichnis der Abbates Casinensis monasterii, das von Benedikt bis ins 14. Jahrhundert (Angelus III.) reicht.

D = Cod. Casinensis 257, p. 27–29, ed. A. Caravita, *I codici e le arti a Monte Cassino* 1 (1869) 89–93, und *Bibliotheca Casinensis* 5 (1894) Florilegium S. 49f. Die Liste, die von Benedikt bis ins 16. Jahrhundert geht, ist zunächst unter Beteiligung des Petrus Diaconus entstanden, der die Zeitangaben hinter die Namen gesetzt hat, – wahrscheinlich während des Abbatats des Seniorect oder bald danach¹⁹). Von den anderen, älteren unterscheidet sie sich dadurch, daß Petrus Diaconus hinter der Regierungszeit vieler Äbte Bemerkungen über ihr ruhmreiches Wirken angefügt hat. Zum größten Teil handelt es sich dabei um wilde Erfindungen oder Übertreibungen. Da sie bereits gedruckt worden sind, können sie in der folgenden Edition wegbleiben.

Cc = Cod. Casinensis 502, p. 259–264. Der Katalog stammt aus dem 16. Jahrhundert²⁰) und beginnt mit Benedikt. Die älteren Partien, die die Zeit bis zum 15. Jahrhundert betreffen, stehen auf den p. 259–261. Obwohl er sich als Ableitung aus der Chronik des Leo Marsicanus ausgibt, ist er mindestens im gleichen Maße D verpflichtet, dem er die prahlenden Zusätze zu den einzelnen Abtsnamen sowie vielfach die Zahlen entnimmt. Die letzteren sind nicht selten falsch wiedergegeben worden, unter anderem deshalb weil V zu VI verlesen worden ist. Die Äbte sind durchnumeriert worden, dergestalt daß vor die einzelnen Namen die entsprechenden römischen Ziffern gestellt worden sind, – eine Ordnung, die freilich die Petrus-Diaconus-Erfindungen von Valentinianus bis Adrianus nicht berücksichtigt und in die sich die nachgetragenen Äbte Rainald I. und Wibald nicht mehr einfügen ließen²¹). Für die vorliegenden Zwecke hat die Liste geringen Wert, doch könnte sie für die Todesdaten der Äbte von der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts an von Interesse sein.

¹⁸) Vgl. W. Smidt, Über den Verfasser der drei letzten Redaktionen der Chronik Leos von Montecassino, in: *Festschr. P. Kehr* (1926) S. 266 Nr. 14.

¹⁹) P. Meyvaert, Peter the Deacon and the Tomb of St. Benedict, in: *Rev. Bén.* 65 (1955) 64–67, bes. 66 Anm. 3.

²⁰) Inguanez, *Codd. Casinensium mss. catalogus* 3 (1940/1) 148f.

²¹) S. u. S. 240.

Eine besondere, obgleich nicht völlig einheitliche Gruppe (Cr) bilden die Handschriften der Chronik von Montecassino²²⁾:

Cr α = Clm. 4623, fol. 88^v-89^v, ed. MG. SS. 7, 576f. Der Katalog, der um 1100 niedergeschrieben worden ist²³⁾, reicht von Benedikt bis zu Oderisius I. Die zusätzlichen Monatsangaben für Gratianus, Ragemprandus, Leo und Johannes (III.) sind nachgetragen worden, doch offenbar noch von Leo Marsicanus bzw. unter seiner Anleitung.

Cr β = Cod. Casinensis 202, p. 6, geschrieben um die Mitte des 12. Jahrhunderts²⁴⁾, ed. MG. SS. 7, 756f. Die Liste reicht von Benedikt bis zu Oderisius II. Jedoch ist die jeweilige Dauer des Abbatats nur bis zu Bruno von Segni, dem drittletzten der Reihe, angegeben worden. Wann und wie oft man im Archetyp dieser Fassung der Chronik den Abtskatalog über Oderisius I. hinaus ergänzt hat, läßt sich auf Grund der abschriftlichen Überlieferung nicht feststellen.

Cr γ = Trier, Stadtbibliothek 1999 (129), fol. 42-43; geschrieben saec. XIV in.; Umfang und Art der Liste wie Cr β .

Cr δ = Maihingen, Fürstl. Oettingen-Wallersteinsche Bibliothek 1 (16), fol. 2^v; geschrieben saec. XV; Umfang und Art der Liste wie in Cr β .

Cr ϵ = Stuttgart, Landesbibliothek F 361, fol. 3^r, geschrieben um 1477; ed. MG. SS. 7, 756f.; Umfang und Art der Liste wie in Cr β .

Wie schon angedeutet, steht Ca unter den Handschriften ganz für sich. Hier werden in einfacher Synopse die Äbte von Montecassino und die weltlichen Herrscher, die in Unteritalien Macht ausübten, nebeneinander gestellt und dabei die Herrscherjahre mit den Abtsjahren

²²⁾ Zu ihnen s. Smidt, in: Festschr. Kehr S. 264-266.

²³⁾ Eine nähere Begründung dieses Zeitansatzes muß an anderer Stelle erfolgen. Über den Stand der Forschung orientieren P. Meyvaert/P. Devos, *Autour de Léon d'Ostie et de sa „Translatio S. Clementis“*, in: *Anal. Boll.* 74 (1956) 211ff.; vgl. auch H. Hoffmann, *Das Chronicon Vulturense und die Chronik von Montecassino*, in: *DA.* 22 (1966) 179-196.

²⁴⁾ Vgl. J. Stiennon, *L'écriture diplomatique dans le diocèse de Liège du XI^e au milieu du XIII^e s.* (1960) S. 232-235 mit fig. 227f. Garrison, *Studies I* (1953) 31 Anm. 58, hat seine Datierung der Handschrift in die Jahre 1115-1123 nicht weiter begründet. Auf den merkwürdigen, angenähten Schluß (s. MG. SS. 7, 726 Var. a) kann hier nicht eingegangen werden; er zwingt jedenfalls nicht dazu, einen Eingriff des Petrus Diaconus anzunehmen: anders E. Caspar, *Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen* (1909) S. 175f.

in Deckung gebracht. Von den chronologischen Verzerrungen, die dieses Verfahren mit sich bringen mußte, wird noch die Rede sein.

Die anderen Listen sind, obwohl sehr viel jüngeren Datums, von Ca ganz oder zumindest teilweise unabhängig. Sie bieten genauere Regierungszeiten und kennen jenen Abt Hilderich, der in Ca wegen seines allzu kurzen Abbatiats nicht berücksichtigt werden konnte. Über die Vorläufer der Kataloge des 11. und 12. Jahrhunderts läßt sich kaum etwas sagen. Die Tradition setzt jedenfalls, da N und vielleicht auch V schon in der Desideriuszeit entstanden sind, noch vor Leos Klosterchronik ein. Das Schema dieser späteren Listen sieht durchweg folgendermaßen aus: *X abbas sedit annis . . . mensibus . . . diebus . . .* Nur Ci, D und Cc verzichten auf die Wörter *abbas sedit*, und für T sind sie höchstens zu erschließen. In Cb sind sie offenbar vorhanden gewesen; Federici hat sie, und er kann sie nur aus diesem Codex für seinen Katalog im Borgianus lat. 182 genommen haben, da sie ja in seinen zwei anderen Vorlagen (Ca und D) fehlen.

Nach textkritischen Gesichtspunkten lassen sich Gruppen bilden: N und V gehören zusammen, weil sie allein eine Reihe von historischen Zusätzen haben. P und U stimmen zwar nicht in charakteristischen Varianten überein, aber beide Codices sind ihrem sonstigen Inhalt und ihrer ganzen Ausstattung nach miteinander verwandt²⁵). Auch bleiben sie gewissermaßen übrig, wenn man die

²⁵) Schon E. A. Loew, *The Beneventan Script* (1914) S. 357 hat die Zusammengehörigkeit dieser beiden – und dreier weiterer – Handschriften erkannt. Zu der Gruppe stellte er auch den Codex VI F 2 der Biblioteca Nazionale von Neapel, ohne ihn allerdings Montecassino zuzuweisen. Er enthält fol. 1^r–6^r Komputistisches und Gebete, fol. 6^v–104^v den Psalter, fol. 104^v–115^r hymnische Texte, fol. 115^v–142^r Orationes, fol. 142^v–214^v Hymnen, Lektionen etc. Auf fol. 120^v heißt es: *sancte Benedicte venerabilis pater noster orate pro nobis omnibus!* Auf fol. 128^v und 129^r werden die folgenden Heiligen angerufen: *sancti Faustine et Iovitta orate . . . sancte Benedicte or., sancte Maure or., sancte Placide or.* Vgl. ferner fol. 138^r: *Deus . . . ut nostre congregationis fratres qui ex hoc seculo transierunt beato Benedicto confessore tuo intercedente ad perpetue beatitudinis consortium pervenire concedas.* Diese Texte bestätigen, was die Schrift bereits nahelegte, nämlich daß das liturgische Buch in Montecassino entstanden ist, wo man neben dem Mönchsvater Benedikt den Heiligen Faustinus und Iovitta, Maurus und Placidus, schließlich Scholastica, die ebenfalls in den Litaneien des Neapolitanus vorkommt, besondere Verehrung erwie. Der Codex scheint die Abtei ziemlich bald verlassen zu haben. Wir lesen auf fol. 138^v: *deus . . . dona omnibus quorum*

anderen Handschriften klassifiziert. Cb und B haben gemeinsame Besonderheiten²⁶⁾, und in ihren Umkreis gehört in nicht weiter zu bestimmender Weise auch T. Die Chronik von Montecassino hat alle Tagesangaben ausgelassen; im übrigen stellen Cr α eine ältere und Cr β - ϵ eine jüngere Fassung dar, wobei Cr β und Cr γ gegen Cr δ und Cr ϵ stehen. Diese Differenzierungen in den Abtlisten entsprechen der allgemeinen Textentwicklung der Chronik, doch kann und braucht das hier nicht weiter erörtert zu werden. Die Veränderungen dagegen, die Leo im Lauf seiner Arbeit an der Abtliste und in den einschlägigen Kapiteln von Cr vorgenommen hat, werden unsere Aufmerksamkeit noch beanspruchen. Wenn eine der Chronikhandschriften (ausgenommen Cr α) die Dauer eines Abbatiate anders bemißt als alle übrigen dieser Familie, braucht die abweichende Angabe im allgemeinen nicht berücksichtigt zu werden, weil es sich ja offensichtlich bloß um einen Abschreibefehler handelt. Ci und D sind, jeder für sich von Cr β - ϵ abhängig. Dabei ist D um einige phantastische Ergänzungen bereichert worden, und Petrus Diaconus hat hinter vielen Äbten ihre jeweilige (angebliche) Hauptleistung in einem knappen Satz zusammengefaßt. Auch Ci scheint nicht durchweg der historischen Wahrheit verpflichtet zu sein. Wenigstens gewinnt man den Eindruck, daß manche seiner Monats- und Tagesangaben, durch die übrige Überlieferung nicht gedeckt und schlecht in die Chronologie passend, auf freier Erfindung beruhen.

Edition

Von Petronax ab sind die Abtseinträge jeweils halbiert worden, indem die erste Hälfte (X abbas sedit) den allgemeinen Editionsprinzipien entspricht, während die zweite mit den Zahlen die verschiedenen Überlieferungsformen untereinander aufführt, damit auf diese Weise ein besserer Vergleich gewähr-

nomina scripta habemus et quorum vel quarum elemosinas recepimus seu quorum corpora in hoc episcopio vel ubique requiescunt refrigerii sedem. Das Wort *episcopio* ist nicht in Beneventana, sondern in normaler Minuskel (saec. XI ex./XII in.) geschrieben worden. Es steht auf Rasur und ersetzt wohl ein ursprüngliches *monasterio*. Darf man vermuten, daß ein Mönch von Montecassino, der Bischof geworden war, die Handschrift in seinen neuen Wirkungskreis mitgenommen hat?

²⁶⁾ Smidt, MG. SS. 30, 1398 hält B geradezu für eine Ableitung von Cb.

leistet ist. Die Jahre, Monate und Tage werden in den Handschriften abgekürzt an(n), m und d geschrieben, oder sie stehen sonst für gewöhnlich im Ablativ. An Stelle der römischen werden im folgenden um der leichteren Lesbarkeit willen arabische Ziffern gesetzt. Die genaue Textgestalt von T läßt sich nicht rekonstruieren, die von Cb nicht in allen Einzelheiten; zur Sonderform von Ca vgl. die Ausgabe in *MG. Scr. rer. Lang. S. 480 f.* Was D, Cc und Ci betrifft, so sind die obigen Ausführungen auf S. 232 ständig im Auge zu behalten.

Incipit ^{a)} catalogus ^{b)} abbatum monasterii ^{c)} Casinensis ^{d)}.

Sanctus Benedictus primus ^{e)} abbas et fundator cenobii ^{f)} Casinensis ^{f)}

Constantinus ^{g)} abbas sedit ^{h)} an. ⁱ⁾

Simplicius ^{k)} abbas sedit ^{h)} an. ⁱ⁾

Vitalis abbas sedit ^{h)} an. ⁱ⁾

Bonitus abbas sedit ^{h)} an. ⁱ⁾

Valentinianus ^{l)} an. ^{m)}

Gregorius ⁿ⁾

Theodorus ^{o)} an. ^{m)}

Iohannes ^{m)}

Leo ^{m)}

Ursus

Agapitus

Leo

Iohannes ^{p)}

Theophilus ^{q)}

^{a)} Incipit – monasterii Casinensis] *fehlt PB Crδ*; Nomina abbatum Cassinensis ecclesie *Crβ*; Leo Hostiensis episcopus et Cassinensis monachus in libro *cronicorum de abbatibus Cassinensis cenobii Crγ*; Abbates Casinensis monasterii *Ci*; Archimandrite monasterii Casinensis *D*; Ex maiori *cronica sacri monasterii Casinensis* edita a reverendissimo D. Leone Marsicano S. R. Ecclesiae ex monacho cardinali *Cc*; zur Überschrift von *Ca s. MG. Scr. rer. Lang. S. 480*

^{b)} series *Crε* ^{c)} huius sacrosancti cenobii *Cra* ^{d)} Cassinensis *Crε*

^{e)} primus – Casinensis] *fehlt P*; universalis cenobitarum institutor et doctor et Casinensis archisterii (monasterii *Cc*) primus fundator sedit an. 14 *D Cc*; primus abbas fuit in Monte Casino et fundator eiusdem loci prefuit an. 14 m. d. *Ci*

^{f)} Casinensis cenobii *U*; huius monasterii *Cra*; huius cenobii *Crβ-ε*; huius [über der Zeile nachgetragen] cenobii Casinensis *B*

^{g)} Constatinus *Crε* ^{h)} *fehlt V P U Crγ* ⁱ⁾ *fehlt V P U Cr Cc*; an. m. d. *Ci*

^{k)} Simplicius abbas sedit an.] *fehlt Crε*

^{l)} Valentinianus-Adrianus] *fehlt V P U Cb B Cr Ci* ^{m)} *fehlt Cc*

ⁿ⁾ über einen anderen, nicht mehr lesbaren Namen geschrieben *D*

^{o)} Theclorus *Cc* ^{p)} Ioannes *Cc* ^{q)} das 2. h. *korr. aus l D*

- Adrianus ¹⁾
 Ciprianus ²⁾
 Petronax abbas sedit an. 32: *Ca V P U T B Cr D Cc*
 an. 32 m. 4 d. 12: *Ci*
 an. 22: *Cb* ³⁾
 Optatus ⁴⁾ abbas sedit an. 9: *Ca V P U T Cb B Cra*
 an. 10: *Crβ-ε D Cc*
 an. 10 m. 1 d. 10 *): *Ci*
 Hermeris ⁵⁾ abbas sedit an. 1: *Ca V P U T Cb B Cr D Cc*
 an. 1 m. 6 d. 25: *Ci*
 Gratianus ⁶⁾ abbas sedit an. 4 m. 5: *V P U T Cb B Craßy* ⁷⁾ *D Cc*
 an. 4 et m. 5: *Crδ*
 an. 4: *Ca Cre*
 an. 4 m. 5 d. 28: *Ci*
 Tomichis ⁸⁾ abbas sedit an. 6 m. 5: *V P U* ⁹⁾ *Cb B Cr D*
 an. 6: *Ca*
 an. 6 m. 5 d. 21: *T*
 an. 6 m. 5 d. 27: *Ci*
 an. 7 m. 6: *Cc*
 Poto abbas sedit an. 7 m. 5: *V P U T Cb B Craßy D*
 an. 7: *Ca*
 an. 7 m. 5 d. 25: *Ci*
 an. 6 m. 5: *Crδε*
 an. 8 m. 6: *Cc*
 Theodemar ¹⁰⁾ abbas sedit an. 19: *Ca Crayδε D*
 19: *Crβ*
 an. 19 m. 11: *V P T Cb B*
 an. 9 m. 11: *U*
 an. 19 m. 2 d. 12: *Ci*
 an. 17: *Cc*

¹⁾ s. S. 234 ⁷⁾ fehlt in allen Codd. außer *Ca*

³⁾ *Federici* schreibt: Petronax abbas sedit annis XXII, dazu am Rand: etiam ex Cod. 199. Hic. incipit Cod. 353. Er vermerkt also keinen Unterschied zwischen *Ca*, *Cb* und *D* in Bezug auf die Jahre des Petronax. Da aber *Ca* und *D* dem Petronax 32 (und nicht 22) geben, wird diese Zahl auch in *Cb* gestanden haben und *Federici* hier ein Abschreibefehler unterlaufen sein

⁴⁾ links davor Romanus *D* ⁵⁾ oder vielleicht 5

⁶⁾ Hermerisius *V U B Cb Ci*; Ermeris *Ca*; Hermericius *P*; Hermerius *T*; Henricus *Cc* ⁹⁾ *Gracianus Crγδ* ¹⁰⁾ m. V nachträglich hinzugefügt *Cra*

⁸⁾ Thomichis *Ca B Cb*; Thomicus *Ci Cc* ⁹⁾ annis VII korr. zu annis VI *U*

¹⁰⁾ Theodemarus *Ci Crδ*; Theodorar *Cre*; Theodomar *Cry*

- Gisulfus ^{a)} abbas sedit an. 21: *Ca V P U T Cb Cr D Cc*
 an. 21 m. : *B*
 an. 21 m. 2 d. 13: *Ci*
- Apollinaris ^{b)} abbas sedit an. 11: *Ca V P U T Cb Cr D Cc*
 an. 11 m. : *B*
 an. 11 m. 11 d. 6: *Ci*
- Deusededit ^{c)} abbas sedit an. 6: *Ca V P U T Cb B Cr D*
 an. 6 m. 9 d. 11: *Ci*
 an. 7: *Cc*
- Hildericus ^{d)} abbas*) sedit d. 17: *V U c) Craßðe D*
 d. 16: *Cry*
 an. 17: *P T Cb B*
 d. 43: *Cc*
 an. m. d. : *Ci*
- Authpertus ^{f)} abbas*) sedit an. 3: *Ca V P U T Cb B Craßy D Cc*
 an. 3 m. 1 d. 26: *Ci*
 an. 17: *Crðe*
- Bassacius ^{g)} abbas sedit an. 19: *Ca V P U T Cb B Craßye D*
 an. 19 m. 2 d. 23: *Ci*
 an. 18: *Crð Cc*
- Bertharius ^{h)} abbas sedit an. 27 m. 7: *P U i) T Cb B Craße D*
 an. 27, 7 m.: *Cry*
 an. 27 m. 7 d. 28: *Ci*
 an. 18: *Ca k)*
 an. 18 m. 7: *V*
 an. 17 m. 8: *Cc*
 an. 27 et m. 7 et decollatus fuit: *Crð*
- Angelarius ^{l)} abbas sedit an. 6: *V P U T Cb B Craßyð m) D Cc*
 an. 6 m. 11 d. 13: *Ci*
 an. 7: *Cre*

^{a)} Gisolphus *B Cb*; Gysulfus *D*; Gisulphus *Cc*

^{b)} Apollinarius *D*; Appollinaris *Crð Cc* ^{c)} Deusededit (mar.) *D*

^{d)} Zeile fehlt *Ca*; Ildericus *V U B Cb* ^{e)} fehlt *Cry*

^{e)} diebus auf *Rasur* (wohl von annis) *U*

^{f)} Autpertus *V P U Ci*; Audpert *Ca*; Authpert *Cra*; Gumpertus *Cry*

^{g)} Bassatus *B*; Bassatius *Crß Cc*

^{h)} Bertarius *V U*; Berthari *Ca*; Bartharius (mar.) *D*

ⁱ⁾ annis XXVII anscheinend korr. aus annis XXVI *U*

^{k)} oder 19; vgl. *MG. Scr. rer. Lang S. 481 Var. e* ^{l)} Angellarius *Cc*

^{m)} VI hinter durchgestrichener VII *Crð*

Ragemprandus ⁿ⁾ abbas sedit an. 9 m. 10 d. 5: *V P U T Cb B Ci*
 an. 9 m. 10: *Craβε* ^{o)} *D* ^{p)} *Cc*
 an. 9, 10 m.: *Cry*
 an. 9: *Crδ*

Leo ^{q)} abbas sedit an. 15 m. 7 d. 17: *N V P U T B Ci*
 an. 15 m. 7 d. 22: *Cb*
 an. 15 m. 7: *Cr* ^{r)} *D*

Johannes ^{s)} abbas sedit an. 19 m. 7 d. 10: *N* ^{t)} *V P U T Cb B Ci*
 an. 19 m. 7: *Cr D Cc*

Adelbertus ^{u)} abbas sedit an. 9: *N V P U T Cb B Cr D Cc*
 an. 9 m. d. : *Ci*

Zusatz N V: Obiit an. d. DCCCCL

Balduinus ^{v)} abbas sedit an. : *N V P U Cb Craβδε D*
 m. 6: *T*
 an. m. 6: *B* ^{w)}
 1 annum: *Cry*
 an. m. d. : *Ci*
ohne weitere Angaben Cc

Maielpotus ^{x)} abbas sedit an. : *N V P U Cb Cra*
 an. 6: *T B* ^{y)} *Crβ-ε D Cc*
 an. 6 m. d. : *Ci*

Aligernus ^{z)} abbas sedit an. 37 d. 12: *N* ^{a)} *P U T Cb*
 an. 36 d. 12: *V*
 an. 37 m. d. 12: *B Ci*
 an. 37: *Cr D*
 an. 27: *Cc*

Zusatz N V: Obiit an. d. DCCCCLXXXVI

ⁿ⁾ Raimprandus *V P U*; Raymprandus *B Cb*; Ramprandus *Ci*; Ragebrandus *Cry*; Regemprandus *Cc*

^{o)} m. X *nachträglich hinzugefügt Cra* ^{p)} IX *korr. aus XI D*

^{q)} Zeile fehlt *Cc*

^{r)} m. VII *nachträglich hinzugefügt Cra* ^{s)} Ioannes *B Cc*

^{t)} mensibus VII *korr. aus mensibus VI N*

^{u)} Adelpertus *B Cb Craβδε D Cc*; Adelberthus *Ci*

^{v)} Baldoinus *B Cb Cr Ci*; Baldoynus *D*; Baldovinus *Cc*

^{w)} m. VI *von anderer Hand hinzugefügt*

^{x)} Magelpotus *N V P U B Cb D Cc*; Malelpotus *Crβ*; Mabelpotus *Cry*; Mabelpotus *oder Madelpotus Crδ*; Malelpatus *Crε*

^{y)} VI *hinter annis von anderer Hand hinzugefügt B* ^{z)} Atligernus *Ci*

^{a)} annis XXXVII *korr. aus annis XXXVIII N*

Manso abbas sedit an. 11: *N V P U T Cb B Cr D Cc*

an. 11 m. d. : *Ci*

Zusatz N V: Cecatus est an. d. DCCCCXCVI, XVIII k. dec. ^{b)}

Iohannes ^{c)} abbas sedit an. 1: *N V P U T Cb B Cr D Cc*

an. 1 m. d. : *Ci*

Iohannes ^{c)} abbas sedit an. 12 m. 4 d. 22: *N V P Cb*

an. 12 m. 4, 22: *B*

an. 12 m. 3 d. 22: *U*

an. 12 m. 4 d. 28: *T*

an. 12 m. 6 d. 21: *Ci*

an. 12 m. 6: *Craßde* ^{d)} *D*

an. 12, 6 m.: *Cry*

an. 19 m. 7: *Cc*

Zusatz N V: Obiit MX

Atenulfus ^{e)} abbas sedit an. 11: *N V P U T Cb B Cr D Cc*

an. 11 m. d. : *Ci*

Zusatz N V: Obiit MXXII

Theobaldus ^{f)} abbas sedit an. 13: *N V P U T Cb B Cr D Cc*

an. 13 m. d. : *Ci*

Basilius abbas sedit an. 2: *N V P U T Cb B Craßye D Cc*

an. 2 m. d. : *Ci*

an. 2, nequam fuit: *Crδ*

Richerius ^{g)} abbas sedit an. 17 m. 6 d. 10: *N V P U T Cb B Ci*

an. 17 m. 6: *Craßde D Cc*

an. 17, 6 m.: *Cry*

Zusatz N V: Obiit MLV

Petrus abbas sedit an. 1 m. 5 d. 18: *N V P U Cb B* ^{h)} *Ci*

an. 1 m. 5 d. 17: *T*

1 anno, m. 5: *Cry*

an. 1 m. 5: *Craßde D*

an. 1: *Cc*

Fredericus ⁱ⁾ abbas ^{k)} sedit ^{l)} m. 10 d. 8: *N V U T Cb*

an. m. 10 d. 8: *P B*

^{b)} XVIII k. dec. *nachgetragen N* ^{c)} Ioannes *B Cc*

^{d)} m. VI *nachträglich hinzugefügt Cra*; XII *korr. aus XI Crβ*

^{e)} Atenulfus *N V U B Cb*; Athenulfus *Ci*; Atenulphus *Cc*

^{f)} Theodebaldus *V*; Theobaldus *korr. aus Teobaldus D*; Teobaldus *Cry*

^{g)} Riccherius *B Cb*; Bicherius *Ci*; Richerus *Crδs* ^{h)} XVIII *korr. aus XVII*

ⁱ⁾ Fridericus *Craße U Ci*; Frithericus *Crβ*; Federicus *Cc*

^{k)} abbas qui et Stephanus papa *Crβde U* ^{l)} sedit qui et Stephanus papa *Cry*

m. 10: *Craβγε D* ^{m)} *Cc*
 an. m. 10 d. : *Ci*
 m. 10, valde devotus: *Crδ*

*Zusatz N V: Obiit MLVIII. a transitu sancti Benedicti usque hic anni
 DXLIX* ⁿ⁾

Desiderius ^{o)} abbas ^{p)} sedit an. 29 m. 4 d. 24: *N V P U*
 an. 29 m. 5: *Craβδ Cc*
 29 m. 5: *Cry*
 an. 29 et m. 5: *Crε*
 an. 29 m. 4 d. 22: *T Cb B*
 an. 29 m. 4 d. 16: *Ci*
 an. 29: *D*

Oderisius abbas ^{q)} sedit an. 18 m. 2: *N Crβδε*
 an. 18 m. 2 d. 16: *V*
 an. : *P U Cra*
 an. 18 m. 2 d. 17: *T*
 an. 18 m. 2 d. 18: *Cb B* ^{r)} *Ci D Cc*
 annum 18 m. 1: *Cry*

Otto ^{s)} abbas sedit an. 1 m. 10: *N T Cb B Crβ-ε Cc*
 an. 1 m. 9 d. 25: *V*
 an. 1 m. 9 d. 26: *D*
 an. 1 m. 9 d. : *Ci*

Bruno ^{t)} abbas sedit an. 3 m. 11: *N T Cb B Crβ-ε*
 an. 4: *D Cc*
 an. 3 m. 10 d. 2: *Ci*

Girardus ^{u)} abbas sedit an. 11 m. 2 et d. 28: *N*
 an. 11 m. 2 d. 28: *T Cb B* ^{v)}
 an. : *Crβδε*
ohne weitere Angaben V Cry
 an. 11: *D Cc*
 an. 11 m. 2 d. 16: *Ci*

Zusatz N: Obiit MCXXIII

Oderisius ^{w)} abbas sedit an. 3 m. 4 et d. 26: *N*
 an. 3 m. 4 d. 26: *T Cb B*

^{m)} m. *korr. aus an. D*

ⁿ⁾ a transitu – DXLIX *am rechten Rand unter Obiit MLVIII V*

^{o)} Desyderius *Cc* ^{p)} abbas qui et Victor papa *U Crβδε*; abbas qui et Victor *Cry*

^{q)} abbas et cardinalis *U* ^{r)} d. XVII *korr. zu d. XVIII* ^{s)} Otho *Ci*

^{t)} *Zeile fehlt V* ^{u)} Gerardus *Cry* ^{v)} XXVIII *korr. aus XXVI*

^{w)} Oderius *Crβγ*

an. 3 m. 4 d. 15: *Ci*

an. 3 m. 6: *D Cc*

ohne weitere Angaben Crγ

ille mandavit hanc cronicam conscribere *Crδ*

an. : *Crβ*

Nycolaus ^{*)} abbas sedit an. 1 m. 1 d. 6: *N T Cb B*

an. 1 m. 1 d. 16: *Ci*

an. 1 m. 2: *D Cc*

Seniorictus ^{γ)} abbas sedit an. 9 m. 6 d. 19: *N ^{*)} T Cb B*

an. 9 m. 7: *D*

an. 9 m. 7 d. 19: *Ci*

an. 9 m. 6: *Cc*

Zusatz N: Obiit MCXXXVII

Rainaldus ^{*)} abbas sedit m. 7: *Cb D Cc ^{b)}*

ohne weitere Angaben B

an. m. d. : *Ci*

Guibaldus abbas sedit m. 1 d. 11: *Cb D Cc ^{c)}*

an. m. 1 d. 14: *Ci*

ohne weitere Angaben B

Rainaldus ^{d)} abbas sedit an. 29: *Cb D Cc ^{c)}*

an. 9 m. 4 d. 19: *Ci*

ohne weitere Angaben B

Ungeprüft sind die Angaben der Abtslisten nicht zu übernehmen. Auch ist es nicht etwa damit getan, daß man einen sicheren Ausgangspunkt ermittelte und dann die zumeist relative Chronologie der Kataloge in eine absolute verwandelte. Vielmehr setzen da erst die Schwierigkeiten ein. Daß die Jahres-, Monats- und Tageszahlen der verschiedenen Codices oft nicht übereinstimmen, ist noch eine der geringsten. Denn die Differenzen lassen sich meistens leicht erklären oder fallen kaum ins Gewicht, weil sie nur geringfügig sind. Problematisch wird es dagegen, wenn man die Zeitspannen der Abtslisten mit anderweitig überlieferten Nachrichten zusammenhält. Zum Beispiel sollen die

^{*)} Nicolaus *Cc*; Nicholas *B Ci*

^{γ)} Seniorectus *Cb B D*; Beniorectus *Ci*; Seniorettus *Cc*

^{z)} zunächst war wohl m. VII geplant *N* ^{a)} Raynaldus *B D Cc*

^{b)} m. VII mit hellerer Tinte hinter ausgestrichenem an. XXIX hinzugefügt, wohl gleichzeitig mit dem Guibaldus-Raynaldus-Nachtrag (s. Var. c) *Cc*

^{c)} die Zeile am unteren Rand der Seite (p. 261) nachgetragen *Cc*

^{d)} Raynaldus *B D*; Raynaldus ^{2s} *Cc*

Äbte von Petronax bis Theodemar 80 (oder gar 81) Jahre und 2 Monate regiert haben. Da Petronax erst 718 nach Montecassino gekommen zu sein scheint²⁷⁾, mußte Theodemar demnach noch 797 sein Amt innegehabt haben. Doch zufolge einer Urkunde war bereits im Januar dieses Jahres Gisulf an seine Stelle getreten²⁸⁾. Oder: Aligern soll Ende Oktober 949 gewählt worden, Johannes III. im März 1010 gestorben sein²⁹⁾. Dazwischen liegt eine Spanne von etwas mehr als 60 Jahren, aber nach den Abtslisten müßten es mindestens 61 Jahre und 4 Monate gewesen sein. So zeigt sich wiederholt ein Widerspruch zwischen den Katalogen und den sonstigen Quellen, und es muß erst von Fall zu Fall geklärt werden, ob die Abtszeiten in den ersteren richtig berechnet worden sind. Ob mitunter auf volle Jahre aufgerundet worden ist; wie man Sedisvakanzten behandelt hat, die des öfteren gewiß ziemlich lange gedauert haben: – das sind offene Fragen, die zur Vorsicht mahnen. Im übrigen bleibt zu bedenken, daß die Todesdaten, die hier oder anderswo überliefert sind, nicht immer zugleich das Ende des Abbatats bedeuten müssen. Vielmehr kann dieser schon früher abgelaufen sein, der bejahrte Abt die Bürde vorzeitig niedergelegt haben, – wie es etwa von Johannes II. um die Jahrtausendwende bezeugt ist³⁰⁾.

Die Listen beginnen – sofern sie nicht wie N verstümmelt sind – mit dem *fundator cenobii* Benedikt und seinen vier Nachfolgern Constantinus, Simplicius, Vitalis und Bonitus. Die Serie, die aller Zeitangaben entbehrt, geht auf die *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus³¹⁾ zurück, der seinerseits die drei ersten Namen in Gregors des Großen *Dialogi*³²⁾ gefunden und die letzten beiden wohl aus einer anderen Tradition ergänzt hatte. Mit Ausnahme des Gründervaters läßt sich über die Äbte fast gar nichts sagen, außer daß sie vor der Zerstörung des Klosters durch die Langobarden regiert haben³³⁾. Dieses Ereignis fällt in das Vierteljahrhundert vor 593 und ist kaum genau zu fixieren, wenn auch Suso Brechter in ansprechender Ver-

²⁷⁾ S. u. S. 243ff. ²⁸⁾ S. u. S. 250f. ²⁹⁾ S. u. S. 300. ³⁰⁾ S. u. S. 281ff., 302.

³¹⁾ IV, 17, MG. Scr. rer. Lang. S. 122.

³²⁾ II, prol., ed. U. Moricca (1924) S. 71.

³³⁾ Die Bleiinschrift, die Constantin und Simplicius erwähnt, überliefert keine Daten und stammt wohl erst aus hochmittelalterlicher Zeit: A. Gallo, *Iscrizione funeraria su una lamina plumbea medievale*, in: Bull. ist. stor. ital. 45 (1929)

mutung das Jahr 577 dafür vorgeschlagen hat³⁴). Ebenso kurz kann jenes Dutzend von Abtsnamen abgetan werden, die in D zur Zeit des Petrus Diaconus zwischen Bonitus und Petronax eingeschaltet worden sind. Nachdem Paulus Diaconus erzählt hatte, die Mönche seien im 6. Jahrhundert nach Rom geflohen³⁵) und Leo Marsicanus in seiner Chronik daraus fälschlich auf die Fortexistenz der Kongregation im Laterankloster geschlossen hatte³⁶), füllte man jetzt die Lücke im Abtskatalog auf eine Weise, die der Phantasie des Schreibers bzw. seines Auftraggebers alle Ehre macht, umso weniger aber seinen historischen Kenntnissen³⁷).

Als Petronax zu Beginn des 8. Jahrhunderts nach Montecassino kam, fand er nicht einen völlig verlassenem Ort vor; sondern eine Gruppe von Mönchen (oder Einsiedlern?) hatte sich schon früher dort angesiedelt³⁸). Ihr „Abt“ scheint jener Ciprianus gewesen zu sein, der allein in Ca an der Spitze der Liste steht, während er aus den späteren gänzlich geschwunden ist. Eine dunkle Kunde von ihm muß noch bis zu Leo Marsicanus gedrungen sein: im Clm. 4623, dem ersten Entwurf seiner Chronik, heißt es auf fol. 98^v: *Tunc temporis [nämlich in den Tagen des Petronax³⁹]] in eodem monasterio Cyprianus presbyter et monachus ymnium sancti Benedicti composuit „Christe sanctorum decus atque virtus“⁴⁰*. In den folgenden Rezensionen fehlt

165f. Zu Simplicius s. S. Brechter, *Versus Simplicii Casinensis abbatis*, in: *Rev. bén.* 50 (1938) 89–135; dagegen argumentiert nicht sehr überzeugend B. Paringer, *Le manuscrit de Saint-Gall 914 représente-t-il le latin original de la règle de Saint Benoît?*, ebd. 61 (1951) 90–92; auch J. Winandy, *Ambroise Autpert moine et théologien* (1953) S. 68 Anm. 5.

³⁴) S. Brechter, *Monte Cassinos erste Zerstörung*, in: *Stud. u. Mitt. z. Gesch. des Ben.-Ordens* 56 (1938) 109–150.

³⁵) *Historia Langobardorum* IV, 17, *MG. Scr. rer. Lang.* S. 122.

³⁶) I, 2, *MG. SS.* 7, 580f.

³⁷) Meyvaert, in: *Rev. bén.* 65, 63–67; G. Ferrari, *Early Roman Monasteries* (1957) S. 242–252.

³⁸) Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* VI, 40, *MG. Scr. rer. Lang.* S. 178.

³⁹) Zwar wird unmittelbar vorher aus historisch-zusammenfassenden Zwecken bereits die Rückführung der Leiche des ehemaligen Hausmeiers Karlmann geschildert, doch bezieht sich der Cyprianussatz gewiß auf eine frühere Zeit, da Leo ihn sonst in dem Optatuskapitel untergebracht hätte.

⁴⁰) Chronik von Montecassino I, 7, *MG. SS.* 7, 585. Vgl. auch Petrus Diaconus, *De viris illustribus* c. 7, *Migne PL.* 173, 1015f.

der Satz – wahrscheinlich deshalb, weil sich Leo seiner Sache nicht sicher war und mit diesem einsamen Zeugen einer undurchsichtigen Vorzeit nichts Rechtes anzufangen wußte.

Der eigentliche Wiederaufbau der Abtei wird in der historiographischen Tradition einmütig als Ruhmestat des Petronax gefeiert. 110 Jahre nach der Langobardenzerstörung sei dieser nach Montecassino gekommen, so berichtet Paulus Diaconus, der im übrigen kein genaueres Datum verrät und die Nachricht unter andere Ereignisse aus den ersten beiden Dezennien des 8. Jahrhunderts mischt⁴¹). Die Zerstörung selbst wird von ihm ebenfalls bloß mittels einer relativen Chronologie ungefähr in die Zeit um 600 eingereiht⁴²). Sie fällt vor das Jahr 593⁴³), und demnach müßte Petronax spätestens 703 die benediktinische Tradition wieder aufgenommen haben. Andererseits behauptet Paulus, die Neubesiedlung Montecassinos sei auf Anraten Papst Gregors (II.) erfolgt, der bekanntlich erst von 715 bis 731 regierte. Daß in dem Kapitel VI, 40 der *Historia Langobardorum* zwei verschiedene Überlieferungen unausgeglichen nebeneinander stehen, hat bereits Ludwig Traube bemerkt⁴⁴). Eine einwandfreie Chronologie scheint jedenfalls allein die „Gregor“-Quelle zu bieten, da auch die wichtigsten anderen Zeugnisse den cassinesischen Neubeginn in den Pontifikat dieses Papstes verweisen. Die *Chronica s. Benedicti* errechnet freilich 181 Jahre von Benedikt (529) bis zu Petronax und impliziert damit 710 als Zeitpunkt der zweiten Gründung⁴⁵). Es ist leider nicht zu ermitteln, ob der Chronist hier die Angaben der beiden Paulus-Diaconus-Kapitel IV, 17 und VI, 40 kombiniert (ca. 600 + 110 = 710?) oder ob er einer davon unabhängigen Tradition folgt. Aber das Richtige dürfte er kaum getroffen haben.

Widersprüchlich drückt sich Leo Marsicanus in seiner Chronik aus. Er hatte zunächst geschrieben, Petronax sei unter Gregor III. nach Montecassino gekommen, und fügte später am Rande hinzu:

⁴¹) *Historia Langobardorum* VI, 40, MG. Scr. rer. Lang. S. 178.

⁴²) A. a. O. IV, 17, S. 122.

⁴³) S. o. S. 242 Anm. 34.

⁴⁴) L. Traube, *Textgeschichte der Regula S. Benedicti*, 2. Aufl. hrsg. v. H. Plenkers, *Abh. Bayr. Akad. Wiss., philos.-philol. und hist. Kl.* 25, 2 (1910/1911) 93f.

⁴⁵) MG. Scr. rer. Lang. S. 468, c. 1.

*anno domini septingentesimo ac vicesimo*⁴⁶⁾. Seine Vorlage waren wohl ältere beneventanische Annalen, die dasselbe Jahr und denselben Papst überliefert haben⁴⁷⁾ und mit denen vermutlich auch der noch wirrere Satz des Kardinals Deusdedit zusammenhängt: *Igitur Casinense monasterium . . . habet tuitionem ab apostolica sede, a cuius pontifice Zacharia per Petronacem virum restauratum est eversionis sue CXX^o anno, Dominice incarnationis DCCXX*⁴⁸⁾. Da bereits 729 oder 730 der Angelsachse Willibald sich dem Petronax anschloß⁴⁹⁾, kann dieser nicht erst von Gregor III., geschweige denn von Zacharias ausgeschiedt worden sein. Es liegt eine Verwechslung mit Gregor II. vor, von dem nicht nur Paulus Diaconus gesprochen hat, sondern auf den ebenso die Jahreszahl 720 hinweisen würde. Diese ist allerdings nicht über jeden Zweifel erhaben. Leo selbst kannte eine andere Überlieferung, die einen etwas früheren Termin wahrscheinlich macht: 703 sei S. Vincenzo al Volturno gegründet worden und „etwa 15 Jahre“ später Montecassino⁵⁰⁾. Vom selben Fixpunkt ausgehend, berechnete er die Zeitspanne bis zur Zerstörung des Klosters durch die Sarazenen, die er im Anschluß an Erchempert zu 884 ansetzte: *completis a Petronace abbate usque ad istum [sc. Angelarium] annis centum sexaginta et sex*⁵¹⁾. Er wird demnach eine Quelle, vermutlich ältere Annalen, in den Händen gehabt haben, die des Petronax

⁴⁶⁾ Clm. 4623, fol. 93^v = Chronik von Montecassino I, 4, MG. SS. 7, 581 mit Var. x.

⁴⁷⁾ O. Bertolini, Gli „Annales Beneventani“, in: Bull. ist. stor. ital. 42 (1923) 74, 110.

⁴⁸⁾ V. W. von Glanvell, Die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit I (1905) 353, lib. III, c. 190.

⁴⁹⁾ Vita Willibaldi c. 5, MG. SS. 15, 102; vgl. Th. Schieffer, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954) S. 176, 303f. Auf die umstrittene Datierung des Concilium Germanicum, von der die Lebensdaten des Willibald abhängen, brauche ich nicht einzugehen, da die Differenz von einem Jahr für den obigen Beweisgang gleichgültig ist.

⁵⁰⁾ Chronik von Montecassino I, 4, MG. SS. 7, 581 mit Var. m und *. Leo hat den Passus über S. Vincenzo später neu formuliert und dabei die Jahreszahl 703 unterdrückt, – doch offensichtlich nur aus stilistischen Gründen. Denn sie entsprach ja der Tradition des Nachbarklosters, an der zu zweifeln Leo kaum einen Anlaß gehabt hat: Chronicon Vulturense del monaco Giovanni, ed. V. Federici I (1925) 145.

⁵¹⁾ Chronik von Montecassino I, 44, MG. SS. 7, 610; vgl. u. S. 259.

Kommen oder seine Wahl zum Abt zu 718 berichtete. In der Tat steht im Codex Casanatensis 641, der zu Beginn des 9. Jahrhunderts in Montecassino geschrieben worden ist, am Rande von Ostertafeln zum Jahr 718 der Eintrag: *hinc incipiunt anni domni Petronacis*⁵²⁾. Nach Paulus Diaconus, dessen chronologische Angaben weder eindeutig noch zuverlässig sind⁵³⁾, ist dies das älteste Zeugnis für die Frühgeschichte des Klosters. Es wird in etwa bestätigt durch die Abtslisten. Erster fester Punkt des chronologischen Gerüsts ist der Amtsantritt des Gisulf, der 796 (oder Anfang 797 ?) zum Abt gewählt worden ist⁵⁴⁾. Rechnen wir nun zusammen, wie lange seine Vorgänger von Petronax bis Theodemar regiert haben, so erhalten wir in Ca die Summe 78. Doch wie ein Vergleich mit den übrigen Katalogen lehrt, läßt Ca, unter dem Zwang des synchronistischen Systems, das die Abtszeiten zu den Regierungsjahren der Herzöge von Benevent in Beziehung setzt, die „überschüssigen“ Monate fort und rundet nach unten zu vollen Jahren auf, so daß sich ein umso größerer Fehlbetrag herausbilden kann, einen je längeren Zeitraum man ins Auge faßt. Da die Parallelisierung von Abts- und Herzogsdaten gerade am Anfang völlig mißglückt erscheint⁵⁵⁾, ist von den letzteren keine Hilfe zu erwarten. Nach dem fast einstimmigen Consensus der anderen Listen sind von Petronax bis Theodemar einschließlich 80 Jahre und 2 Monate vergangen. Nur die späteren Fassungen der Chronik (Crß-ε) und Petrus Diaconus (D) kommen dank einer abweichenden Berechnung der Abtszeit des Optatus auf ein Jahr mehr, und der extravagante Chigi-Katalog (Ci) bringt es gar auf 81 Jahre und 8 Monate. Da unbekannt ist, warum Leo den Abbatiat des Optatus während der Arbeit an seiner Chronik abgeändert hat, möchte man am ehesten dem Hauptstrom der Überlieferung folgen. Wenn man sie zugrundelegt, ist Petronax spätestens 715 zum Abt von Montecassino erwählt worden. Folgt man dagegen Ca, so wäre das erst Ende 718 oder Anfang 719 geschehen. Absolutes Vertrauen verdient keiner der Kataloge; sie machen jedoch übereinstimmend den Wiederaufbau des Klosters vor 720 wahrscheinlich. Aber man könnte selbst daran zweifeln, wenn wir

⁵²⁾ E. A. Loew, Die ältesten Kalendarien aus Monte Cassino (1908) S. 9.

⁵³⁾ S. o. S. 243.

⁵⁴⁾ S. u. S. 249ff.

⁵⁵⁾ MG. Scr. rer. Lang. S. 480.

nicht die annalistische Notiz des Casanatensis 641 besäßen. Auf sie gestützt, wird man die zweite Epoche der Geschichte von Montecassino am besten mit dem Jahr 718 beginnen lassen⁵⁶).

Nach Ausweis der Kataloge hat Petronax 32 Jahre regiert⁵⁷), und in den frühen Kalendarien wird der 6. Mai als sein Todestag angegeben⁵⁸). Er wäre also am 6. Mai 749 oder am 6. Mai 750 gestorben, sofern wir seine Abtszeit von 718 an rechnen – und voraussetzen, daß sein Nachfolger erst nach seinem Tod gewählt worden ist. Die Entscheidung fiele nicht schwer, wenn wir wüßten, warum Leo Maricanus die *conversio* des Ratchis (Sommer 749) unter Petronax eingeordnet hat, nachdem sie zunächst im Optatuskapitel erzählt worden war⁵⁹). Doch da der Chronist die Ratchis-Geschichte vielleicht bloß auf Grund einer unsoliden Kombination umgestellt hat, läßt sich damit nichts anfangen. Petronax wird in zwei Urkunden von 745 und 747 erwähnt, die das Marienkloster in Cingla (= Ailano⁶⁰) betreffen⁶¹); doch geht aus der letzteren streng genommen nur hervor, daß er seinerzeit – und das kann vor einigen Jahren gewesen sein – (zu-

⁵⁶) H. S. Brechter, Die Frühgeschichte von Montecassino nach der Chronik Leos von Ostia im Codex lat. monacensis 4623, in: *Liber Floridus – Mittelaltliche Studien* P. Lehmann (1950) S. 281–286, führt einerseits über die früheren Arbeiten desselben Verfassers nicht hinaus und beruht andererseits auf den falschen Thesen von Klewitz. G. Falco betrachtet in seiner sonst so abgewogenen Arbeit „Lineamenti di storia cassinese nei secoli VIII e IX“, in: *Casinensia* 2 (1929) 463, die Neugründung von 718 als „un atto, sia pure indiretto, dell'alleanza del pontefice coi Beneventani contro Liutprando“. Man darf sich aber von der späteren politischen Bedeutung des Klosters nicht den Blick für seine wohl äußerst bescheidenen Anfänge trüben lassen. Daß Gregor II. dem Petronax mehr als einen rein seelsorgerischen Rat gegeben hat, ist aus den Quellen nicht zu erweisen.

⁵⁷) Ci bleibt hier wie im folgenden außer Betracht, da eine Grundlage für seine wohl nur scheinbar präzisen Angaben nicht zu sehen ist. Ebenso braucht ein offensichtlicher Kopistenfehler, wie ihn die Abschrift von Cb an dieser Stelle bietet (22 Jahre), nicht eigens erörtert zu werden.

⁵⁸) G. Morin, *Les quatre plus anciens calendriers du Mont-Cassin*, in: *Rev. Bén.* 25 (1908) 490.

⁵⁹) Chronik von Montecassino I, 8, MG. SS. 7, 585 mit Var. g und y.

⁶⁰) Vgl. IP. 9, 115.

⁶¹) A. Chroust, *Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogs-Urkunden* (1888) S. 198f. Nr. 25, 28; E. Gattula, *Historia abbatae Casinensis* I (Venedig 1733) 27f.

sammen mit Herzog Gisulf II. von Benevent) die Zelle in Cingla gegründet hat, während die Ordnung der Äbtissinnenwahl, welche den Hauptinhalt der Verbriefung ausmacht, ohne ihn zustande gekommen sein kann. Unergiebig ist das Privileg, welches Papst Zacharias 748 dem Petronax gewährt haben soll⁶²). Obwohl nach Ausweis von Leos Chronik und einer Bemerkung des Deusdedit eine echte Urkunde vorhanden gewesen zu sein scheint⁶³), ist der vorliegende Text so hoffnungslos verfälscht, daß selbst die in sich widersprüchliche Datumszeile dem starken Verdacht der Erfindung ausgesetzt ist und infolgedessen nicht dazu beitragen kann, die Amtsdauer des Petronax zu bestimmen⁶⁴). Geht man von den Katalogen aus, denen eine ungefähre Richtigkeit durchaus zuzubilligen ist, und bedenkt man das früheste Zeugnis für seinen Nachfolger, dann dürfte Petronax bis 749/750, allenfalls noch bis in den Anfang von 751 regiert haben.

Optatus, der nach ihm kam, wird zuerst in einem Brief erwähnt, den Papst Zacharias an den fränkischen Hausmeier Pippin geschrieben hat⁶⁵). Da der letztere sich Ende 751 zum König erheben ließ⁶⁶) und Optatus kaum vor 749 Abt gewesen ist, muß man das Dokument in die Zeit von 749 bis 751 setzen. Die Annales Mettenses priores⁶⁷) berichten, daß der ehemalige Hausmeier Karlmann, der ja ebenfalls in JE. 2290 genannt wird, vor Optatus die Profess abgelegt hat. Da nicht feststeht, wann Karlmann nach Montecassino gekommen ist und wie lange sein Noviziat gedauert hat, hilft diese Quelle in unserer Frage nicht weiter. Zum letzten Mal taucht Optatus in einem Brief Papst Stephans II. vom März/April 757 auf⁶⁸). Gestorben ist er am 2. oder am 4. Januar⁶⁹), also frühestens 758. Die Kataloge

encl. Regius

⁶²) JE. 2281; T. Leccisotti, Abbazia di Montecassino, I registi dell'archivio I (1964) 5f. Nr. 1; s. auch W. Schwarz, Iurisdicio und Conditio, in: ZRG. KA. 45 (1959) 85.

⁶³) Chronik von Montecassino I, 4, MG. SS. 7, 582; Deusdedit wie o. S. 244 Anm. 48.

⁶⁴) E. Caspar, Petrus Diaconus S. 163.

⁶⁵) JE. 2290; s. u. Anhang I.

⁶⁶) BM² 64a.

⁶⁷) Ad a. 747, ed. B. von Simson, MG. Scr. rer. Germ. (1905) S. 38.

⁶⁸) JE. 2335; Codex Carolinus Nr. 11, MG. Epp. 3, 507.

⁶⁹) Loew, Die ältesten Kalendarien S. 40f.

lassen seinen Abbatat zunächst 9 Jahre dauern. Erst die zweite Fassung der Chronik von Montecassino und ihre Ableitungen machen daraus 10 Jahre⁷⁰⁾. Was Leo zu der Änderung veranlaßt hat, läßt sich leider nicht mehr aufklären, und so weiß man nicht recht, welcher der beiden Zahlen man den Vorzug geben soll. In Ca wird das letzte Jahr des Optatus mit dem dritten des Arichis gleichgesetzt, der im Frühjahr 758 Herzog von Benevent geworden ist⁷¹⁾. Danach müßte Optatus bis ins Jahr 761 hinein regiert haben; sein frühestes Todesdatum wäre dann der 2. (bzw. 4.) Januar 761. Diese Hypothese ist insofern mit Schwierigkeiten belastet, als sie für die Nachfolger bis zu Gisulf hin kaum genug Spielraum läßt und dazu zwingen würde, die Regierung des Optatus zum spätestmöglichen Termin, nämlich erst 751, beginnen zu lassen, – und auch diese Rechnung ginge nur auf, wenn man an den zehn Abtsjahren (im Gegensatz zu den neun der älteren Quellen) festhielte. Angesichts des unsicheren Bodens, auf dem wir uns hier bewegen, kann man bloß sagen, daß der Abbatat des Optatus zwischen 758 und 761 zu Ende gegangen ist.

Die gleiche Ungenauigkeit müssen wir bei Hermeris, Gratian, Tomichis und Poto in Kauf nehmen, da für sie keine Inkarnationsjahre, sondern allein die relative Chronologie der Listen und die (wenig beweiskräftigen) Sterbetage überliefert worden sind. Zwischen Optatus und Gisulf, d. h. zwischen 758/61 und 796, haben fünf Äbte insgesamt 37 Jahre (so Ca) oder – nach der communis opinio der übrigen Kataloge – 39 Jahre und 2 Monate regiert. Eine scheinbar glatte Lösung erzielte man, wenn man Ca zugrundelegen würde. Aber gerade diese Liste ist wegen ihrer vollen Jahresangaben, die auf ein Mehr oder Weniger an Monaten keine Rücksicht nehmen, sowie wegen des synchronistischen Prokrustesbettes, in das sie die Äbte von Montecassino zusammen mit den Herzögen von Benevent zwängt, nicht wenig suspekt. Exakte Daten für die Nachfolger des Optatus zu erarbeiten, ist daher kaum möglich.

Hermeris soll nur ein Jahr lang dem Konvent vorgestanden haben; das wird also zwischen 759 und 762 gewesen sein. Ca gibt dem

⁷⁰⁾ Chron. von Montecassino I, 8, MG. SS. 7, 585 mit Var. x.

⁷¹⁾ F. Hirsch, *Il ducato di Benevento sino alla caduta del regno longobardo*, trad. di M. Schipa (1890) S. 106; F. P. Pugliese, *Arechi, principe di Benevento, e i suoi successori* (1892) S. 31.

Gratian 4 Jahre, und die ceteri codices schlagen noch 5 Monate darauf. Es folgt Tomichis mit 6 Jahren, bzw. 6 Jahren und 5 Monaten. Und für Poto werden 7 Jahre bzw. 7 Jahre und 5 Monate angegeben. Dieser kommt außerdem in einer – leider undatierten – Schenkung vor, die ein reicher Beneventaner namens Leo dem Kloster gemacht hat⁷²). Etwas besser läßt sich die Zeit des Theodemar bestimmen. Aus anderweitigen Quellen ist er erst zu 782 nachzuweisen: im April dieses Jahres empfing er eine Schenkung von Herzog Hildebrand von Spoleto⁷³); und ein Brief, den Paulus Diaconus am 10. Januar 783 aus dem Lothringischen schrieb, setzt voraus, daß der Dichter Montecassino und seinen Abt Theodemar schon vor geraumer Frist verlassen hatte⁷⁴). Im Frühjahr 787 stattete Karl der Große dem Kloster einen Besuch ab und erteilte Theodemar kurz danach, am 28. März, ein Immunitätsprivileg⁷⁵). Der Abt hat nach den Katalogen 19 Jahre (Ca) resp. 19 Jahre und 11 Monate (cet. codd.) seines Amtes gewaltet. Da die Listen im Groben zu stimmen scheinen, kann man, von seinem letzten Jahr 796 zurückrechnend, den Beginn seines Abbatats auf 777/8 verlegen.

Gisulf, der uns wiederholt und auch im vorausgehenden Fall als archimedischer Punkt dienen mußte, ist durch einen annalistischen Eintrag ausgezeichnet bezeugt. Allerdings nicht zu 797, wie Elias Avery Loew behauptet hat⁷⁶). Am Rande der Ostertafeln des Codex Casanatensis 641, fol. 61^r, steht neben *DCCXVI* (sic! statt *DCCXCVI*) in heute kaum noch lesbarer Schrift: *hinc incipiunt anni insignis Gisulfi abbatis*. Wegen des knappen Raums zieht sich die Notiz über vier kurze Zeilen hinweg und zwar bis in die Höhe des nächsten Jahres. Doch darf man sie darum nicht auf 797 beziehen, obwohl eine entsprechende Behauptung des Leo Marsicanus dazu verleiten könnte. In der Chronik von Montecassino heißt es nämlich: *Gisulfus abbas...*

⁷²) E. Gattola, Ad historiam abbatae Cassinensis accessiones 1 (Venedig 1734) 11f.

⁷³) Gattola, Accessiones S. 18.

⁷⁴) K. Neff, Die Gedichte des Paulus Diaconus (1908) S. 69–73 Nr. XIV.

⁷⁵) BM² 282b, 285; DKar 158. Zu dieser interpolierten, aber im Kern echten Urkunde s. zuletzt H.-W. Klewitz, Petrus Diaconus und die Montecassineser Klosterchronik des Leo von Ostia, in: AUF. 14 (1936) 438.

⁷⁶) Loew, Die ältesten Kalendarien S. 9.

*ordinatus anno domini septingentesimo nonagesimo septimo*⁷⁷⁾. Da der Casanatensis, obwohl cassinesischen Ursprungs, Ende des 11. Jahrhunderts längst in Benevent lag, kommt er als direkte Vorlage nicht in Frage. Vielmehr wird Leo die Datierung einem ähnlichen Annalenwerk entliehen haben. Sie muß in diesem – sofern Leo nicht selber erst das Unheil gestiftet hat – an die falsche Stelle geraten sein. Denn von den beiden Zahlen verdient 796 wohl den Vorzug, weil der Casanatensis 641 fast zeitgenössisch ist. Er wird allgemein zu 811/812 angesetzt⁷⁸⁾. Aber vielleicht sollte man beachten, daß auf fol. 46^v der Traktat „De etes [sic!] mundi“ mit den folgenden Worten ausklingt: *Carolus . . . gubernat usque in presentem annum feliciter, qui est annus regni eius XXXVIII. Imperium [sic!] autem septimus. Sunt autem totius summe ab origine mundi anni usque in presentem annum IIII DCCLVIII*⁷⁹⁾. Wenn hier nicht ein älterer Text sinnlos kopiert wird, so ist dieser Teil des Codex 807 geschrieben worden. Das von Lowe ermittelte Datum 811/812 braucht dem nicht zu widersprechen, da der Casanatensis 641 (bzw. seine erste Hälfte, die in diesem Zusammenhang allein von Interesse ist) erst im Verlauf von mehreren Jahren fertig geworden sein kann. Auf jeden Fall gehört er in die Gisulfzeit, und dadurch gewinnt 796 umstreitig den Vorrang vor der sehr viel späteren Überlieferung des Leo Marsicanus. Aber könnte man nicht zu dessen Gunsten geltend machen, daß auch eine relativ alte Quelle wie Ca das neunte Jahr des Theodemar mit dem letzten des Arichis von Benevent (gest. 787) verkoppelt und hinzufügt, Karl der Große sei damals (im Frühjahr 787⁸⁰⁾) nach Montecassino gekommen? Ein genauer Parallelismus von Herrscher- und Abtsjahren ist jedoch unmöglich, da das letzte Jahr des Arichis erst etwa im März 787 begonnen hat, während Theodemars neuntes Jahr noch zurück nach 786 gereicht haben muß. Das resultiert aus folgender Überlegung: Bereits im Januar

⁷⁷⁾ I, 16, MG. SS. 7, 592.

⁷⁸⁾ Lowe, *Scriptura Beneventana* 1, Taf. XIII.

⁷⁹⁾ MG. AA. 13, 353; E. Monaci, *Archivio paleografico italiano* 3 (1892/1910) Taf. 67. Vgl. fol. 46^r: *Et fiunt simul anni quinque aetatum* [nämlich bis zu Christi Geburt] *IIII DCCCCLII* = MG. AA. 13, 351; s. dazu A.-D. von den Brincken, *Studien zur lateinischen Weltchronistik bis in das Zeitalter Ottos von Freising* (1957) S. 116.

⁸⁰⁾ BM² 282b.

797 wird in zwei Urkunden sein Nachfolger Gisulf genannt⁸¹). Das neunzehnte und letzte Jahr Theodemars muß sich daher ganz wesentlich mit 796 überschneiden haben, und entsprechend sein neuntes mit 786. Dieses kann sich noch bis zum nächsten Frühling erstreckt haben, und der Synchronismus Arichis – Theodemar – Karl der Große mag daher zur Not gerechtfertigt sein. Daß Gisulf aber bereits 796 zum Abt gewählt worden ist, wird dadurch nicht erschüttert.

Die Kataloge geben ihm übereinstimmend 21 Jahre. Er hat also bis 817 regiert. Wenn Leo schließlich in sein letztes Jahr die Aachener Synode von 817 verlegt⁸²), so hat er den Synchronismus nicht an Hand der Abtlisten errechnet, sondern sich auf eine präzise, ältere Quelle gestützt. In seinem Kalender (Vat. Borgian. lat. 211) wird Gisulfs Tod unter dem 24. Dezember verzeichnet, und dazu steht am Rande: *a. d. DCCCXVII*⁸³). Derartige Jahresangaben und zumal solche, die sich auf die Zeit vor dem Jahrtausend beziehen, sind in dem Borgianus recht selten und beruhen sicher auf einer guten Tradition. Die Zahl DCCCXVII geht daher offensichtlich auf verlorene cassinesische Annalen oder auf einen annalistischen Eintrag in einer Oster-*tafel* zurück.

Die Urkunden stimmen auf das glücklichste damit überein. Grimoald III. von Benevent gab Gisulf bereits im Februar 797 ein Diplom⁸⁴); und entweder er oder sein gleichnamiger Nachfolger schenkte dem Abt das Kloster Sta. Maria in Banzi. Da der Akt bloß nach dem zehnten Fürstenjahr datiert ist, kommt sowohl 797/8 (Grimoald III.) wie 815/6 (Grimoald IV.) als Zeitpunkt in Frage. Der Name des Notars Lupoald sowie das Formular könnten den Ausschlag zugunsten des

⁸¹) Gattola, *Accessiones* S. 19f.

⁸²) I, 16, MG. SS. 7, 592. Der Satz ist natürlich nur aus Versehen in den Theodemar-Abschnitt geraten.

⁸³) Hoffmann, in: DA. 21, 125.

⁸⁴) Gattola, *Accessiones* S. 18f. Die Urkunde trägt die ungewöhnliche Datierung *nono anno, mense secundo, quinta indictione*. R. Poupardin, *Les institutions politiques et administratives des principautés lombardes de l'Italie méridionale* (1907) S. 71, hat angenommen, es sei der zweite Monat des neunten Fürstenjahres gemeint. Doch da Grimoald III. etwa im Mai 788 zur Herrschaft gelangt ist (Gattola, *Historia* S. 34), fällt dieser Termin in das Jahr 796, und damit stimmt wiederum die 5. Indiktion nicht überein.

früheren Ansatzes geben⁸⁵). Im Register des Petrus Diaconus stehen die folgenden vier Schenkungen an Gisulf:

September 808: Colo schenkt an Montecassino eine Martinskirche am Volturmo (Gattola, Accessiones S. 21);

Oktober 813: Dodona (oder Deodona) und ihr Mann, der Notar Alderi (oder Ayderisi), übereignen Besitz an Montecassino *anno octavo principatus eius* [scil. Grimoalds IV. von Benevent], *mense Octobris, indictione VII* (vgl. A. Mancone, *Il Registrum Petri Diaconi*, in: Bull. dell'Arch. paleogr. ital. NS. 2-3, 2 [1956/7] 118 Nr. 397⁸⁶);

Dezember 814: Teoprand übereignet das Casale Rossano in Apulien an Montecassino *nono anno deo propitio principatus eius* [scil. Grimoalds IV.], *mense Decembris, VIII indictione* (Gattola, Accessiones S. 21; vgl. Mancone S. 110 Nr. 186);

November 817: Maximus übereignet Besitz in der Nähe des Volturmo

⁸⁵) Gattola, Accessiones S. 19. Ausgehend von seiner verfehlten Auffassung von der Entstehung der Klosterchronik hat H.-W. Klewitz, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum, in: QFIAB. 25 (1933/4) 124f. die Urkunde ohne durchschlagende Gründe als Fälschung verworfen. Er verweist auf die wirren Angaben von L. Paglia, *Istoria della città di Giovinazzo* (Neapel 1700) S. 51, doch läßt sich mit ihnen überhaupt nichts anfangen. Weitere einschlägige Ausführungen versprach Klewitz in seiner Arbeit über Petrus Diaconus, die dann im AUF. 14 (1936) 414ff. erschienen ist, zu liefern; doch sucht man dort vergeblich, so daß es bei der bloßen Ankündigung geblieben zu sein scheint. Klewitz hat im übrigen übersehen, daß das Kloster Banzi in echten Königs- und Kaiserurkunden für Montecassino schon seit 943 erwähnt wird: vgl. Caspar, *Petrus Diaconus* S. 158; IP. 9, 459.

⁸⁶) Nach Bertolini, in: Bull. ist. stor. ital. 42, 113 Anm. 2, wäre Grimoald IV. erst November/Dezember 806 zur Herrschaft gelangt. Doch widerspricht dieser Annahme eine Urkunde des Fürsten für Cingla vom August 810, die folgendermaßen datiert ist: *quinto anno, mense Augusto, tertia indictione* (Gattola, Accessiones S. 97). Danach hat Grimoald IV. bereits im August 806 regiert. Bemerkenswert ist auch die Datierung von Petrus Diaconus, Register Nr. 305: *anno secundo principatus eius* [scil. Grimoalds IV.], *mense Octobrio, indictione prima* = Oktober 807, - woraus sich ebenfalls ergibt, daß Grimoald IV. spätestens im Oktober 806 die Nachfolge im Fürstentum Benevent angetreten hat. Nach A. Gallo, *Il più antico documento originale dell'archivio di Montecassino*, in: Bull. ist. stor. ital. 45 (1929) 163, müßte man das Ereignis sogar spätestens in den Mai 806 verlegen, da hier die Datierung lautet: *anno quarto gloriosi principatum eius mense magio per indictione secunda*. Vgl. auch die Dokumente 42, 48 und 43 im *Chronicon Vulturense*, ed. Federici 1, 262, 270, 263.

an Montecassino *primo anno principatus eius* [scil. Sicos von Benevent], *mense Novembrio, per indictionem undecimam* (vgl. Mancone S. 110 Nr. 185; Chron. von Montecassino I, 18, MG. SS. 7, 594⁸⁷). Das Ende der Gisulfzeit ist also aus den Dokumenten gut zu belegen. Die letzte der vier Urkunden ist wenige Wochen vor dem Tod des Abtes aufgezeichnet worden.

Apollinaris erhält in den Listen 11 Jahre, und diese sind wohl von 818 bis 828 zu zählen. 820, d. h. in seinem dritten Jahr, seien die Araber nach Sizilien gekommen und hätten Palermo eingenommen, – so berichtet Leo Marsicanus⁸⁸). Er folgt darin Erchempert, der seine entsprechende Erzählung allerdings bloß mit einem ungenauen *Circa haec tempora* eingeleitet hatte⁸⁹). Leos präziser Ansatz ist falsch, da Palermo erst 831 erobert worden ist⁹⁰). Wahrscheinlich hat er nicht eine inzwischen verlorene Quelle ausgeschrieben, sondern einen Satz der Kaiserliste des Codex Casinensis 175 unzulässig interpretiert. Dort konnte er lesen: *Michael alter ann. 9. Sarraceni Cretam et Siciliam ingressi sunt*⁹¹). Er wird gewußt haben, daß Michael II. 820 in Byzanz die Herrschaft ergriffen hat, bezog auf die Anfänge des Kaisers den Sarazenensturm in Sizilien und kombinierte dazu das dritte Jahr des Apollinaris. – In den Urkunden läßt sich dieser Abt von 820 bis 826/7 nachweisen⁹²). Er ist an einem 27. November gestorben⁹³), und zwar

⁸⁷) Zum Regierungsantritt Sicos im Jahr 817 s. Bertolini, in: Bull. ist. stor. ital. 42, 114 Anm. 1. ⁸⁸) I, 21, MG. SS. 7, 596.

⁸⁹) Historia Langobardorum c. 11, MG. Scr. rer. Lang. S. 239.

⁹⁰) M. Amari, Storia dei musulmani di Sicilia, 2^a ed. a cura di C. A. Nallino I (1933) 418ff.

⁹¹) MG. Scr. rer. Lang. S. 486. Die anschließende Bemerkung *Ab inicio mundi usque in hoc tempore ann. sex milia trecenti 24* legt wohl das chronologische System des Hippolytos zugrunde (von den Brincken S. 54ff.), der bis Christi Geburt 5500 Jahre errechnet hatte, wird aber Leo nicht weiter berührt haben.

⁹²) Chronik von Montecassino I, 19, MG. SS. 7, 595 mit Anm.; Gattola, Accessiones S. 27–31. Vgl. A. Pantoni, Una memoria scomparsa: S. Gregorio di Aquino, in: Benedictina 1 (1947) 254f. In der Chronik von Montecassino a. a. O. heißt es, daß zu Apollinaris' Zeiten auch der Gastalde Rodegari dem Kloster eine Schenkung gemacht habe; doch die betreffende Urkunde im Register des Petrus Diaconus, fol. 83^v, Nr. 188, nennt keinen Abt und ist auf 830/831 datiert: *domini nostri viri precellentissimi Siconis dei providentia Beneventane provincie principis quarto decimo anno principatus eius, mense Iulio, indictione VIII^a.*

⁹³) Hoffmann, in: DA. 21, 130.

828, sofern er bis zu seinem Tod regiert haben sollte. Tod und Ende eines Abbatias brauchen, wie schon betont wurde, nicht immer zu zusammenfallen. Wie dem aber sei: daß Apollinaris das Kloster nicht über 828 hinaus geleitet hat, das machen die 11 Jahre, die ihm die Kataloge geben, sowie die Daten seiner Nachfolger mehr als wahrscheinlich.

Deusdedit soll sechs Jahre regiert haben, also etwa von Ende 828 bis Ende 834. In der Zeit des Fürsten Sico von Benevent, der bis in die zweite Hälfte des Jahres 832 geherrscht hat, kaufte er ein Grundstück im Gebiet von Termoli⁹⁴). Erchempert erzählt, daß Sichard von Benevent den Abt abgesetzt und eingekerkert habe⁹⁵), – eine Nachricht, welche unsere Chronologie nur bestätigt, da Sichard von 832 bis 839 regiert hat⁹⁶). Der Todestag des Deusdedit ist der 9. Oktober⁹⁷), aber da wir nicht wissen, wie lange Deusdedit in Gefangenschaft geschmachtet hat, läßt sich das Sterbejahr nicht angeben.

Ende 834 oder Anfang 835 ist Hilderich anzusetzen, der nur 17 Tage der Abtswürde froh geworden ist. Da er nicht einmal ein ganzes Jahr regiert hat, war er in dem synchronistischen Schema von Ca nicht unterzubringen und taucht daher erst in den Katalogen des 11. Jahrhunderts auf. Ein gleichnamiger Schüler des Paulus Diaconus hat diesem das Epitaph gedichtet, und auch ein Grammatiker Hilderich ist aus dem 9. Jahrhundert bekannt. Doch ob wir es hier mit ein und derselben oder mit zwei oder drei Personen zu tun haben, läßt sich anscheinend nicht mit Sicherheit klären⁹⁸).

Mit Autpert erreichen wir wieder festen Boden. Am 21. Februar 835 erteilte ihm Kaiser Lothar I. ein Diplom⁹⁹); im Juni 835 erhielt er vier *curtes* von einem gewissen Rodegarius¹⁰⁰), und im Juni 837 be-

⁹⁴) Petrus Diaconus, Register Nr. 196; Mancone S. 110; vgl. Chronik von Montecassino II, 6, MG. SS. 7, 633.

⁹⁵) *Historia Langobardorum* c. 13, MG. Ser. rer. Lang. S. 239: [*Sicardus*] *pro amore pecuniae . . . Deusdedit . . . beatissimi Benedicti vicarium a pastoralis monasterio monachorum seculari magis potentia quam congrua ratione deposuit ac custodiae mancipavit.*

⁹⁶) Bertolini, in: *Bull. ist. stor. ital.* 42, 114 Anm. 2 und 4.

⁹⁷) Hoffmann, in: *DA.* 21, 133.

⁹⁸) Vgl. A. Lentini, L'„*Ars Hilderici*“ del codice cassinese 299, in: *Benedictina* 7 (1953) 191–217; ebd. 191 Anm. 1f. weitere Literatur.

⁹⁹) *BM*² 1047; Gattola, *Accessiones* S. 34.

¹⁰⁰) Chronik von Montecassino I, 23, MG. SS. 7, 596; Gattola, *Accessiones* S. 35f.

schenkte ihn Fürst Sichard von Benevent¹⁰¹). Die Kataloge geben ihm eine dreijährige Amtszeit. Sie wird Ende 834, spätestens Anfang 835 begonnen und bis in den Spätsommer oder Herbst 837 gereicht haben. Er ist zwar erst an einem 20. Februar gestorben¹⁰²), frühestens also 838. Doch da sein Nachfolger ihn offenbar noch im Vorjahr abgelöst hat, wird Autpert sich wohl schon vor seinem Tod von den Klostergeschäften zurückgezogen haben.

Den Abschnitt über den nächsten Abt eröffnet Leo in seiner Chronik mit den Worten: *Bassacius abbas a beato Benedicto octavus decimus ordinatus, anno dominicae incarnationis octingentesimo tricesimo septimo*¹⁰³). Präzise Angaben über den Beginn eines Abbatiaats sind bei ihm selten. Wenn sie auf seinen eigenen, unsicheren Berechnungen beruhen, hätte er sie jedesmal oder wenigstens viel öfter hinzusetzen können. Man darf daher in solchen Fällen eine schriftliche Quelle voraussetzen, aus welcher der Chronist sein Wissen geschöpft hat. Die Translation des heiligen Bartholomäus nach Benevent setzte er zu 839 an oder – wie er sich ausdrückte – in das dritte Jahr des Bassacius¹⁰⁴). Die falsche Zeitangabe beruht auf einer älteren Tradition, die auch in einem Kalender aus Sta. Sofia und in der *Translatio s. Bartholomaei auctore Berthario* nachweisbar ist¹⁰⁵). Leos Irrtum

¹⁰¹) T. Leccisotti, *Antiche prepositure cassinesi nei pressi del Fortore e del Saccione*, in: *Benedictina* 1 (1947) 91f. Nr. IV. Es besteht kein Anlaß, die Echtheit der Urkunde zu bezweifeln. In allen inneren Merkmalen entspricht sie völlig dem Usus der langobardischen Kanzlei: vgl. K. Voigt, *Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (seit 774)* (phil. Diss. Göttingen 1902) S. 26ff.; R. Poupardin, *Etude sur la diplomatie des princes lombards de Bénévent, de Capoue et de Salerne*, in: *Mél. d'archéol. et d'hist.* (Ecole franç. de Rome) 21 (1901) 117ff. – Eine weitere Urkunde, die Sichard für Autpert ausgestellt hat, ist verlorengegangen: F. Bartoloni, *Le più antiche carte dell'abbazia di S. Modesto in Benevento (sec. VIII-XIII)* (1950) S. 6f. Nr. 3.

¹⁰²) Hoffmann, in: DA. 21, 131.

¹⁰³) Chronik von Montecassino I, 23, MG. SS. 7, 596.

¹⁰⁴) Ebd. I, 24, S. 596f. Das richtige Jahr der Translation (838) konnte Leo natürlich nicht im Sinn haben, da er des Bassacius' Amtsbeginn sonst bereits auf 836 hätte verlegen müssen.

¹⁰⁵) Bertolini, in: *Bull. ist. stor. ital.* 42, 114 Anm. 3; AA. SS. 25. Aug., Bd. 5 (1868) 42f.; vgl. zu dem letzteren Text U. Westerbergh, *Anastasius Bibliothecarius, Sermo Theodori Studitae de s. Bartholomaeo apostolo* (1963) bes. S. 91–95.

braucht uns nicht weiter zu beunruhigen, da wir ihn ja aufklären können. Er beweist noch einmal, daß der Chronist den Abbatat des Bassacius von 837 an rechnete.

In den Urkunden läßt sich Bassacius von 843 bis 856 verfolgen:

Mai 843 (*temporibus domni Radelchis principis Longobardorum, anno quarto principatus eius, mense Madio, indictione VI*): Petrus Diaconus, Register Nr. 398; vgl. Mancone S. 118; Chronik von Montecassino I, 24, MG. SS. 7, 597;

November 846 (*temporibus domni nostri Radelchis principis, anno octavo principatus eius, mense November, decima indictione*): Petrus Diaconus, Register Nr. 307; vgl. Mancone S. 115. Als Empfänger der Schenkung wird Abt Bertharius genannt; doch da sie eindeutig in den November 846 datiert ist, muß der Abschreiber Bassacius mit Bertharius verwechselt haben;

Mai 849: Gattola, Accessiones S. 36 (wohl aus Petrus Diaconus, Register Nr. 400; vgl. Mancone S. 118);

Februar 852: F. Bartoloni, *Le più antiche carte dell'abbazia di S. Modesto in Benevento (sec. VIII-XIII)* (1950) S. 6 Nr. 3;

August 852 (*tertio anno principatus domini Rodelgarii mense Augusto, quinta indictione*¹⁰⁶): Petrus Diaconus, Register Nr. 308; vgl. Mancone S. 115; Chronik von Montecassino I, 24, MG. SS. 7, 597;

September 853: D. Ventimiglia, *Notizie storiche del Castello dell'Abbate e de' suoi casali nella Luciana* (1827) App. S. III-V Nr. 1; vgl. T. Leccisotti, *Abbazia di Montecassino, I registi dell'archivio* 2 (1965) 91 Nr. 17.

Januar 856: Gattola, Accessiones S. 36, aus Petrus Diaconus, Register Nr. 199A (nicht 400!); vgl. Mancone S. 111.

Fast alle Kataloge geben dem Bassacius 19 Jahre. Wenn Cr8 und das *Chronicon Vulturense*¹⁰⁷ statt dessen von 18 Jahren reden, so sind das offensichtlich zwei unabhängig voneinander entstandene Kopistenfehler. Ebenso wenig Gewicht kommt den zusätzlichen zwei Monaten und 23 Tagen zu, die der Chigianus wie üblich in seiner phantasievollen Weise hinzugefügt hat. Auch die *Chronica sancti Benedicti*

¹⁰⁶) Zum Regierungsbeginn des Radelgarius, für den diese Urkunde ein wichtiges Zeugnis ist, s. Bartoloni, *S. Modesto* S. 5.

¹⁰⁷) *Ed. Federici I* (1925) 328.

berichtet, daß Bassacius nach neunzehnjährigem Regiment gestorben sei¹⁰⁸). Und so ergibt sich aus der Kombination dieser Angaben mit den anderweitig überlieferten Nekrolognotizen der 17. März 856 als sein Todestag¹⁰⁹).

Da wir über Bassacius so gut unterrichtet sind, läßt sich auch die Amtszeit seines Nachfolgers Bertharius genau bestimmen. Er wird also im März/April 856 Abt geworden sein. In Urkunden ist er von 858 bis 882 nachzuweisen. Wer freilich von den Nachrichten der Klosterchronik ausgeht, wird bald enttäuscht. Nicht wenige Schenkungen, die dem Bertharius gemacht worden sind, hat Leo Marsicanus hier aufgezählt¹¹⁰), und auch das Register des Petrus Diaconus enthält entsprechende Nachrichten. Doch bei näherem Hinsehen stellt sich heraus, daß dieser im allgemeinen bloß die Chronik (und zwar ihre dritte Rezension, welche u. a. von dem Codex Casinensis 202 und der Stuttgarter Handschrift repräsentiert wird) ausschreibt, während er die Originaldokumente nicht mehr gekannt oder nicht gefunden zu haben scheint¹¹¹).

¹⁰⁸) MG. Scr. rer. Lang. S. 474, c. 12.

¹⁰⁹) Hoffmann, in: DA. 21, 131; A. Pratesi, Bassacio, in: Dizionario biografico degli italiani 7 (1965) 99–101. L. Traube, O Roma nobilis, in: Abh. Bayr. Akad. Wiss., philol.-philos. Cl. 19, 2 (1891) 359f. (vgl. MG. Poet. lat. 3, 389 Anm. 7), hat den Tod des Bassacius zu 848/9 angesetzt, wobei er Ca ganz willkürlich interpretiert und alle übrigen Quellen – Kataloge, Chroniken und Urkunden – außer acht gelassen hat. Dagegen schon Falco, in: Casinensia 2, 517 Anm. 3. Im übrigen sei nur bemerkt, daß gerade für Bassacius und Bertharius die Parallelisierung von Abts- und Herrscherjahren einfach nicht mehr stimmen kann: denn sonst müßte Bassacius noch zur Zeit des Radelgarius, etwa 852/3, gestorben sein, – wogegen alles spricht.

¹¹⁰) Chronik von Montecassino I, 34 und 39, MG. SS. 7, 603f. und 608.

¹¹¹) Vgl. Mancone S. 111 Nr. 199 E–K, 200 A–F. Nr. 199 E–I und 200 A sind wörtlich der Chronik I, c. 34, Nr. 200 B–F der Chronik I, c. 39 entnommen worden, während der Fall von Nr. 199 K etwas komplizierter ist und hier nicht weiter erörtert werden kann. Die Verwandtschaft mit der 3. Rezension beweisen vor allem die Nr. 199 E–I und 200 B–F, die mit jener in den Lesarten übereinstimmen: *nichilominus, Deo, quedam, erat, quidam, in hoc monasterio, octingenta, aliam curtem, pariter, hoc sancto loco, territoria, quarum prima und princeps rogatus, totam substantiam, omnibus omnino, supradicti, prefate celle nostre, recollegit, publica, videlicet* – vgl. MG. SS. 7, 603 Var. t–d und 608 Var. n–q, s, u, v, x. Auch in der genauen Reihenfolge stimmen die Nr. 199 E–K nur mit der 3. Rezension, nicht aber mit den älteren Fassungen des Clm. 4623 und des Cod. Casinensis 450 überein. Nachträglich hat Petrus Diaconus die Vorlage von

Von drei Diplomen Kaiser Ludwigs II. für Montecassino ist nur die Schenkung vom März 874 echt¹¹²⁾. Sie nennt allein den Propst Angelarius, und da dieser erst später (883) zum Abt des Klosters gewählt worden ist, ergibt sich indirekt, daß 874 noch sein Vorgänger Bertharius regierte. Dieser wurde 872/3 zweimal in der Korrespondenz Johannes' VIII. erwähnt¹¹³⁾, und am 22. Mai 882 empfing er ein Privileg von diesem Papst¹¹⁴⁾. Aus den Privaturkunden gewinnen wir für Bertharius die folgenden Daten:

April 858: T. Leccisotti, *Antiche prepositure cassinesi nei pressi del Fortore e del Saccione*, in: *Benedictina* 1 (1947) 97f. Nr. 5;

868: E. Carusi, II „Memoratorium“ dell'abate Bertario sui possessi cassinesi nell'Abruzzo teatino, e uno sconosciuto vescovo di Chieti del 938, in: *Casinensia* 1 (1929) 112f. Nr. 2;

März 868 (*quinto decimo anno domni nostri Adelchis, mense Martio, indictione prima*): Petrus Diaconus, Register Nr. 395; vgl. Mancone S. 118 (die Urkunde ist insofern merkwürdig, als sie Besitz in Bari und Tarent betrifft und *in civitate Bari* ausgestellt worden ist, während Bari damals doch in den Händen der Sarazenen war: J. Gay, *L'Italie méridionale et l'empire byzantin depuis l'avènement de Basile I^{er} jusqu'à la prise de Bari par les Normands (867–1071)* (1904) S. 52ff.);

Juli 872 (*anno imperii eius [scil. Ludovici imperatoris] in Christi nomine vicesimo III^o. Ingressio Capue VII^o, mense Iulio*): Petrus Diaconus, Register Nr. 399; vgl. Mancone S. 118 (zur Kaiserkrönung Ludwigs II. im April 850 und zur Einnahme Capuas im Juni 866 s. BM² 1179a und 1233d);

Nr. 199 I noch entdeckt und sie im Register kopiert (Nr. 399): s. u. S. 258. – Wenn G. Orlandi, in: *Nuova Riv. storica* 49 (1965) 443f. bemerkt, daß das Register auch in denjenigen Partien, die mit der Chronik eng verwandt sind, von diesem unabhängig sei, so gilt das wohl nur für die Nr. 199 K. Klewitz, in: *AUF.* 14, 431–438, hat den Kern des textkritischen Problems überhaupt nicht gesehen. Der Walamir-Zusatz, den er S. 437 behandelt, ist in Clm. 4623 heute bloß zufällig nicht mehr enthalten: s. *MG. SS.* 7, 613 Var. o.

¹¹²⁾ BM² 1262; Gattola, *Accessiones* S. 41; Leccisotti, *Regesti* 2, 120f. Nr. 43; vgl. Chronik von Montecassino I, 39, *MG. SS.* 7, 608. Die beiden anderen Ludwigs-Urkunden BM² 1237f. sind gefälscht.

¹¹³⁾ *MG. Epp.* 7, 273f. Nr. 1; S. 287f. Nr. 25.

¹¹⁴⁾ *IP.* 8, 126 Nr. 37.

Juni 877 (*primo anno principatus domini nostri Vvaimari, mense Iunio, decima indictione*) Benedictus und Sicardus schenken an Montecassino Besitz *in finibus Tiano loco, qui nominatur Scatunianu et Purpuranu*: Montecassino, Archiv, Caps. CXVII fasc. IV n. 39; vgl. B. Pezzulli, Breve discorso storico della città di Tiano Sidicino in provincia di Terra di Lavoro (1820) S. 123; Chronik von Montecassino I, 39, MG. SS. 7, 608;

6. Juni 878: s. u. Anhang II;

Juli 879: T. Leccisotti, Le pergamene latine di Taranto nell'archivio di Montecassino, in: Arch. stor. pugliese 14 (1961) 11f. Nr. 1.

Über den Tod des Bertharius sind sich die Quellen nicht einig. Erchempert, unser ältester Zeuge, behauptet in seiner *Historia Langobardorum: monasterium beati Benedicti a Saracenis prius dirructum anno Domini 884*¹¹⁵⁾. Ihm folgte Leo Marsicanus (der freilich die Tagesdaten anderen Vorlagen entnommen haben muß): *monasterium beati patris Benedicti . . . a praeftatis Saracenis invasum, destructum atque incensum est . . . pridie Nonas Septembris, anno incarnationis dominicae octingentesimo octogesimo quarto, indictione secunda. Nec multo post, undecimo videlicet Kal. Novembris . . . abbatem Bertharium iuxta altarium beati Martini gladio trucidaverunt*¹¹⁶⁾. Der Herausgeber Wattenbach, der sich anderweitig 883 als Jahr der Klosterzerstörung errechnet hatte, hat sich hier mit der Annahme geholfen, daß der Chronist das Inkarnationsjahr der Indiktion angeglichen und daher schon im September habe anfangen lassen. Daß Leo jedoch das Unglück tatsächlich zu 884 angesetzt hat, beweist zweierlei: Erstens kalkuliert er von Petronax bis zum Tod des Bertharius 166 Jahre¹¹⁷⁾; dabei verlegte er die zweite Gründung von Montecassino auf 718¹¹⁸⁾, so daß er davon ausgehend auf 884 kam. Zweitens lesen wir ein paar Seiten weiter, daß Angelarius das Salvatorkloster in S. Germano *post biennium* wieder aufzubauen begonnen habe¹¹⁹⁾. Die Zeitangabe stammt indirekt aus Erchempert, der das Ereignis unter dem Jahr 886 berichtet hatte¹²⁰⁾.

¹¹⁵⁾ MG. Scr. rer. Lang. S. 259, c. 61.

¹¹⁶⁾ Chronik von Montecassino I, 44, MG. SS. 7, 610.

¹¹⁷⁾ A. a. O.: *completis a Petronace abbate usque ad istum annis centum sexaginta et sex.* ¹¹⁸⁾ S. o. S. 244f.

¹¹⁹⁾ Chronik von Montecassino I, 45, MG. SS. 7, 612.

¹²⁰⁾ MG. Scr. rer. Lang. S. 259, c. 61.

Es kann also kein Zweifel sein, daß Leo das *biennium* von 884 an gerechnet hat¹²¹). Er und Erchempert schreiben demnach diesem Jahr die Katastrophe zu. Da aber der erste praktisch bloß den zweiten wiederholt, haben wir einen einzigen Kronzeugen für den späteren Zeitansatz.

Die Überlieferung von S. Vincenzo al Volturmo weicht davon ab. Sie ist ihrerseits ziemlich verwirrt, enthält jedoch brauchbare Elemente. Die beiden Stellen, die hier interessieren, stehen in der sog. *Hystoria decollatorum nungentorum monachorum*, einer ursprünglich vielleicht selbständigen Schrift, welche in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem *Chronicon Vulturense* einverleibt worden ist¹²²). Im Proemium finden wir folgende Angabe: *Anno incarnationis dominice octingentesimo octuagesimo secundo, indicione quintadecima . . . monasteria preciosi martyris Christi Vincencii et beatissimi confessoris Benedicti apud Casinum . . . ab Agarenis depredata et ignibus combusta sunt*¹²³). Daß die beiden Klöster 882 zerstört worden sind, ist recht unwahrscheinlich. Auf S. Vincenzo brauchen wir in diesem Zusammenhang nicht einzugehen¹²⁴). Für Montecassino kommt jenes Jahr wohl deshalb nicht in Frage, weil die übrigen Quellen es nicht bestätigen. Mehr Vertrauen verdient der zweite Passus der *Hystoria nungentorum*: *huius monasterii [scil. s. Benedicti] desolacio facta est XIII kalendas novembris, feria tertia. perstitit annis tribus, post quod reedificari ceptum est ab Angellario abbate*¹²⁵). Dem Datum des 20. Oktober widerspricht die Tradition von Montecassino, wonach Bertharius erst am 22. Oktober den Märtyrertod erlitten hat¹²⁶). Der wahre Kern der Nachricht aus dem *Chronicon Vulturense* dürfte dagegen in der *feria tertia* stecken. Denn der 22. Oktober 883 ist, wie man längst bemerkt hat, tatsächlich

¹²¹) Ein Versehen muß dem Geschichtsschreiber in I, 51, MG. SS. 7, 616, unterlaufen sein, wo es heißt, Abt Leo habe in seinem fünften Jahr (= 904) das Kloster auf dem Berg neu herzurichten angefangen, nachdem es 27 Jahre verlassen gewesen sei. Von den beiden Zahlen ist eine bestimmt falsch; denn man kann den Sarazenenüberfall nicht bis 877 hinaufrücken.

¹²²) Dazu zuletzt Hoffmann, in: DA. 22, 183.

¹²³) Federici, *Chronicon Vulturense* I, 345f.

¹²⁴) Vgl. Federici I, 365; dens., *Ricerche per l'edizione del „Chronicon Vulturense“ del monaco Giovanni*, in: Bull. ist. stor. ital. 57 (1941) 79, 102f.

¹²⁵) Federici, *Chronicon Vulturense* I, 371.

¹²⁶) S. o. S. 259; Hoffmann, in: DA. 21, 132.

ein Dienstag gewesen. Und auf das Jahr 883 weist auch der zweite Teil unseres Zitats, daß nämlich Abt Angelarius den Wiederaufbau nach drei Jahren in Angriff genommen habe. Wie gezeigt, berichtet Erchempert dieses (bzw. ein entsprechendes) Ereignis zu 886. Wenn das Kloster vorher drei Jahre lang in Trümmern gelegen hat, muß es 883 zerstört und Bertharius damals erschlagen worden sein.

Ferner schreibt Leo Marsicanus im ersten Kapitel des zweiten Buchs seiner Chronik, Montecassino habe von der Einäscherung durch die Sarazenen bis zur Zeit Aligerns *per septem et sexaginta circiter annos* verlassen dagelegen¹²⁷⁾. Von den 67 Jahren muß er in einer älteren Quelle gelesen haben; denn erstens ist es nicht seine Art, sich solche Angaben selber zurecht zu machen, und zweitens widerspricht die Zahl seiner eigenen Chronologie. Aligerns Abbatat ließ er 950 beginnen, scheint später sogar 949 dafür erwogen zu haben. Und wie wir gesehen haben, setzte er im Gefolge Erchemperts die Zerstörung unter Bertharius zu 884 an. Danach hätte er also bloß von 66 Jahren sprechen dürfen, und es scheint, daß er sich der Schwierigkeit bewußt gewesen ist und deshalb den verunklarenden Zusatz *circiter* gewählt hat. Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß er die 67 Jahre bereits in einer Vorlage gefunden hat. Sie können nur von 950 an zurückgerechnet worden sein, da ein späteres Jahr für Aligerns Amtsantritt nicht in Frage kommt und ein früheres zu der unhaltbaren Annahme führen müßte, daß das Kloster bereits vor 883 die Beute der Sarazenen geworden sei. Die 67 Jahre stellen daher offensichtlich eine gute Tradition dar und bezeugen das Zerstörungsdatum 883.

Eine letzte Bestätigung erfährt dieses durch die Kataloge, die dem Abt in ihrer großen Mehrheit 27 Jahre und 7 Monate geben: Das ist genau die Zeitspanne zwischen dem 17. März 856, dem Todestag des Bassacius, und dem 22. Oktober 883! Eine Ausnahme machen lediglich Ca und V. Die Liste Ca ist offensichtlich während der Amtsperiode des Bertharius aufgezeichnet und nicht bis zu dessen Ableben weitergeführt worden, zudem an ihrem vorzeitigen Ende so sehr in Unordnung geraten, daß nicht einmal zu entscheiden ist, ob sie ihm 18 oder 19 Jahre zuteilt¹²⁸⁾. V dagegen spricht eindeutig von 18 Jah-

¹²⁷⁾ S. u. S. 283.

¹²⁸⁾ Vgl. MG. Scr. rer. Lang. S. 481 Var. e.

ren und 7 Monaten. Hier liegt entweder ein schlichter Kopistenfehler vor oder ein bewußter Rückgriff auf Ca. Doch weder V noch Ca dürfen in dieser Hinsicht Beachtung beanspruchen, da Bertharius länger als 18 oder 19 Jahre regiert haben muß, wie vor allem die Urkunden erweisen. Aus ihnen geht ferner hervor, daß er 884 bereits gestorben war

Ziemlich rätselhaft bleibt freilich die erste, aus der wir Aufschluß erwarten würden, – die Bestätigung einer curtis durch den Fürsten Waimar (I.) von Salerno¹²⁹⁾. Sie ist für Montecassino bestimmt, nennt aber keinen Abt. Da sie in den November 883 gesetzt wird, könnte man die Hypothese formulieren, daß damals die Mönche nach den fürchterlichen Ereignissen der letzten Wochen noch führerlos gewesen sind. Zu beweisen ist das allerdings nicht, und die Unsicherheit wächst, wenn wir auf das Datum sehen: *de anno VI, mense November, secunda indictione*. Die zweite Indiktion paßt zum November 883, das sechste Jahr des Fürsten dagegen zu November 882¹³⁰⁾. Infolgedessen läßt sich mit dem Stück für unsere Zwecke nichts anfangen.

Die Leitung des Konvents, der sich nach Teano geflüchtet hatte, übernahm Angelarius. Die erste Schenkung, die er von einem gewissen Ingio empfing, ist folgendermaßen datiert: *quarto anno principatus domni Radelchis, mense Madio, secunda indictione*, d. h. sie stammt aus dem Mai 884¹³¹⁾ und bekräftigt damit die obigen Ausführungen über die Amtsperiode des Bertharius.

Ein Jahr darauf, im Mai 885, erhielt Angelarius eine Urkunde

¹²⁹⁾ A. Gallo, I diplomi dei principi longobardi di Benevento, di Capua e di Salerno nella tradizione cassinese, in: Bull. ist. stor. ital. 52 (1937) 69 Nr. 1; wohl an falscher Stelle erwähnt in der Chronik von Montecassino I, 51, MG. SS. 7, 616. Vor Gallo hatte bereits Poupardin, Les institutions politiques S. 140 Nr. 5 die Urkunde gedruckt und ihr das unmögliche Datum November 899 gegeben. Die 2. Indiktion paßte allenfalls zum November 898. Doch diese Zeit kommt vermutlich nicht in Frage, weil Waimar I. damals längst zusammen mit seinem gleichnamigen Sohn regierte, der in der Urkunde noch nicht genannt wird: vgl. Codex diplomaticus Cavensis 1 (1873) 136 ff. Nr. 108 ff.

¹³⁰⁾ M. Schipa, Storia del principato di Salerno, in: Arch. stor. prov. napol. 12 (1887) 131 Anm. 2; A. Pratesi, in: Arch. paleogr. ital. vol. XV, fasc. 62 (1956) Tav. I. Ders., Rogus = rogatus, in: ALMA. 22 (1952) 46 Anm. 1 stellt die Urkunde mit Fragezeichen zu 898.

¹³¹⁾ Vgl. Mancone S. 115 Nr. 309; erwähnt in der Chronik von Montecassino I, 46, MG. SS. 7, 613. Radelchis II. trat im Januar 881 die Herrschaft an: Bertolini, in: Bull. ist. stor. ital. 42, 117 Anm. 1.

von Aio II. von Benevent, in welcher der Name des Abts allerdings nicht vorkommt¹³²). Weitere Zuwendungen, die Montecassino während seines Regiments gemacht worden sind, werden in Leos Chronik erwähnt¹³³). Das Register des Petrus Diaconus bietet jedoch nicht ihren Wortlaut, sondern kopiert lediglich die entsprechenden Sätze der Chronik, und zwar wiederum deren dritte Rezension¹³⁴).

Erchempert spricht von einem Auftrag, den Angelarius ihm 887 oder 888 anvertraut hatte: er sollte Papst Stephan V. um Hilfe gegen Atenulf von Capua bitten¹³⁵). Andere, fest datierte Ereignisse aus der Zeit dieses Abtes sind nicht bekannt. Nach den maßgeblichen Katalogen hat er sechs Jahre lang das Kloster regiert, also offensichtlich von Ende 883 bis gegen Ende 889, da ja sein Vorgänger Bertharius am 22. Oktober 883 ums Leben gekommen war. Diese Zeitbestimmung paßt auch zu den Daten, die wir für seinen Nachfolger Ragemprand besitzen¹³⁶). Offen muß freilich bleiben, ob Angelarius schon 889 oder erst später gestorben ist. Wir kennen aus der Nekrologüberlieferung seinen Todestag, den 5. Dezember¹³⁷), nicht aber das zugehörige Jahr. Denn Leo berichtet in seiner Chronik, daß Angelarius Bischof von Teano geworden sei¹³⁸). Der Satz lautet in seiner ersten Fassung: *Ubi eodem tempore prefatus abbas Angelarius episcopus, ordinatus, in eadem quoque civitate non longe post defunctus est atque sepultus nonis Decembris*¹³⁹). Er folgt auf die Erzählung des Klosterbrandes in Teano,

¹³²) Gattola, Accessiones S. 41; Gallo, in: Bull. ist. stor. ital. 52, 64 Nr. 12; Leccisotti, Regesti 2, 93 Nr. 21; erwähnt in der Chronik von Montecassino I, 39, MG. SS. 7, 608; danach das Register des Petrus Diaconus: Mancone S. 111 Nr. 200 B-C.

¹³³) Chronik von Montecassino I, 46, MG. SS. 7, 613.

¹³⁴) Mancone S. 111 Nr. 201 A-E. Es handelt sich dabei um das Stück (*Temporibus domni Angelarii abbatis oblata est in hoc monasterio terra illa - Castulo eiusdem loci habitatore. Quidam etiam Ingius - ad ipsam curtem pertinentibus*). Es stimmt in Reihenfolge und Lesarten mit Codex Casinensis 202 und dem Stuttgarter Codex im wesentlichen überein: *de rebus suis curtes tres, in loco qui vocatur, Sed et Ualamir, que vocatur ad Xenodochium, ex integro pertinentiis curtis ipsius, ulterius habeant, nostram ex integro potestatem et ordinationem*: vgl. MG. SS. 7, 613 Var. k, n-r, u, v. Zu der Schenkung Ingios s. o. S. 262.

¹³⁵) Historia Langobardorum c. 69, MG. Scr. rer. Lang. S. 261.

¹³⁶) S. u. S. 265.

¹³⁷) Hoffmann, in: DA. 21, 130.

¹³⁸) Chronik von Montecassino I, 46, MG. SS. 7, 613.

¹³⁹) Clm. 4623, fol. 123r.

die der Chronist nachträglich unter Abt Ragemprand einordnete¹⁴⁰), ist dann bei dieser Umordnung wieder gestrichen und in neuer Form an anderer Stelle eingefügt worden: *Predictus (autem) abbas non multo post defuncto Teanensi episcopo ibidem episcopus factus est; ubi etiam et defunctus est et sepultus novis Decembris*¹⁴¹). Hier schließt er sich an eine Reihe von undatierten Schenkungsnotizen an. Er ist noch zwei weitere Male umgemodelt worden¹⁴²), ohne daß wir daraus eine eindeutige chronologische Angabe gewinnen. Ob Angelarius als Bischof von Teano zugleich den aus Montecassino geflohenen Konvent geleitet oder das Bischofsamt erst 889 übernommen hat, als Ragemprand an seine Stelle im Kloster trat, hat Leo Marsicanus vielleicht selber nicht gewußt. Aus der Bistumsgeschichte von Teano ist darüber auch keine Auskunft zu holen. Bischof Leo, der dortige Vorgänger des Angelarius, wird zum letzten Mal in einem Brief Papst Stephans V. erwähnt¹⁴³). P. Ewald hat das Schreiben zu 887/888 gestellt, und zwar unter der Voraussetzung, daß die *Collectio Britannica*, in der es überliefert ist, chronologisch angeordnet sei¹⁴⁴). Das chronologische Prinzip ist jedoch in der Sammlung keineswegs durchgängig beachtet worden, wie etwa die Stücke aus den Registern (?) Alexanders II. und Leos IV. beweisen¹⁴⁵). Der Brief ist daher zwischen September 885, dem Beginn des Pontifikats Stephans V., und Ende 889 einzureihen und Angelarius nach dem September 885 Bischof von Teano geworden. Sein Sterbepjahr ist, wie gesagt, nicht bekannt; sein Abbatat reichte bis gegen Ende des Jahres 889¹⁴⁶).

¹⁴⁰) S. u. S. 266 ff.

¹⁴¹) Clm. 4623, fol. 122r.

¹⁴²) Vgl. MG. SS. 7, 613 Var. a.

¹⁴³) IP. 8, 256 Nr. 5.

¹⁴⁴) P. Ewald, Die Papstbriefe der Britischen Sammlung, in: NA. 5 (1880) 404 Nr. 15 und S. 411.

¹⁴⁵) Ebd. S. 347f., 396.

¹⁴⁶) Das *Breviarium Iohannis prepositi*, das G. Tiraboschi, *Storia dell'augustabadia di S. Silvestro di Nonantola I* (Modena 1784) 447f. aus dem Register des Petrus Diaconus (Nr. 566) veröffentlicht, spricht von einer Schenkung, die Angelarius von einem Petrus Dux Ravennas erhalten haben soll. Es ist längst erkannt worden, daß das *Breviarium* ebenso eine Fälschung ist, wie der damit zusammenhängende Bericht in der Chronik von Montecassino IV, 18, MG. SS. 7, 770, unglaubwürdig ist. A. Gaudenzi, *Il monastero di Nonantola, il ducato di Persiceta*

Ragemprand kommt zuerst anscheinend in der Zeit zwischen Ende 889 und September 890 vor. Damals vermachte ihm der Priester Ermepertus, der in der Salvatorkirche zu Capua krank darniederlag, seinen Besitz *in loco Tribunata*. Die testamentarische Verfügung trägt im Codex diplomaticus Casinensis X (aus dem 18. Jahrhundert) die folgende Datierung: *In nomine Domni nostri Ihesu Christi . . . Domno Leone et Alexandro magni imperatorum . . . (octava) indictione* (vol. I, fol. 276^r-277^r). Dabei ist *octava* erst nachträglich in die Lücke vor *indictione* eingefügt worden. Das Original der Urkunde liegt heute im Archiv von Montecassino, Caps. XXV, fasc. I A, Nr. 1. An seinem Anfang ist ein Stück abgerissen oder abgeschnitten worden, so daß die Eingangsworte *In nomine Domni nostri Ihesu Christi* fehlen und von der Indiktionszahl nur das letzte *a* noch zu lesen ist. Offenbar hatte man sie schon im 18. Jahrhundert kaum noch entziffern können, daher im Text der Abschrift die Lücke gelassen und diese erst gefüllt, nachdem man bei einem erneuten Versuch Klarheit gewonnen hatte.

Ragemprand ließ sich im Juni 892 den cassinesischen Besitz vom griechischen Protospatar Simbaticius bestätigen¹⁴⁷⁾. 893 erhielt er eine Schenkung von einem gewissen Magempert¹⁴⁸⁾ und im Juni 898 eine andere von dem Capuaner Sikelfrid¹⁴⁹⁾. Im August 897 bedachte ihn Waimar I. von Salerno mit einer Verfügung zugunsten von Monte-

e la chiesa di Bologna, in: Boll. ist. stor. ital. 22 (1901) 133f., nimmt einen wahren Kern dieser Behauptungen an, ohne zu merken, daß die Quelle, aus der er letzten Endes schöpft, die Chronik von Montecassino I, 39, MG. SS. 7, 608, ist, wo von einem viel früheren Auftreten des *praepositus* Angelarius vor Kaiser Ludwig II. die Rede ist. Vgl. auch T. Leccisotti, Nonantola e i possedimenti cassinesi nel ducato di Persiceta, in: Deput. di stor. patr. per le antiche prov. modenesi. Atti e memorie, ser. IX (so irrig statt: VIII!), vol. 5 (1953) 176-181.

¹⁴⁷⁾ T. Leccisotti, Le colonie cassinesi in Capitanata 3, Misc. cassinese 19 (1940) 31-33 Nr. 2.

¹⁴⁸⁾ T. Leccisotti, Le colonie cassinesi in Capitanata 1, Misc. cassinese 13 (1937) 33-35 Nr. 5; vgl. Mancone S. 111 Nr. 201 H.

¹⁴⁹⁾ Vgl. Mancone S. 118 Nr. 402; s. auch S. 111 Nr. 201 G = Chronik von Montecassino I, 47, MG. SS. 7, 614. Die Urkunde ist datiert: *imperantibus domino Leone et Alexandro imperatoribus, anno VIII, mense Iunio, prima indictione*. Das Kaiserjahr ist wohl von dem Beginn der (allerdings schnell vorübergegangenen) griechischen Herrschaft in Campanien im Sommer 891 gezählt worden, vgl. J. Gay, L'Italie méridionale et l'empire byzantin (1904) S. 147.

cassino¹⁵⁰). Und zu guter Letzt stellte ihm Papst Johannes IX. im März 899 ein Exemptionsprivileg aus¹⁵¹).

Ein chronologisches Problem für sich bietet Leos Erzählung vom Brand des Klosters in Teano. Mit ihr verknüpft, aber eigentlich – wie wir sehen werden – von ihr zu trennen ist die Geschichte des Priesters Maio, der die alten cassinesischen Privilegien erneuert hatte. Den gesamten Komplex hat der Chronist zuerst im Angelarius-Kapitel untergebracht¹⁵²), ihn dann jedoch umgestellt und der Zeit des Ragembrand zugeordnet. Seine Arbeitsweise läßt sich folgendermaßen erklären: Er wußte zunächst von dem Unglücksfall in Teano, ohne ein Datum dafür zu besitzen. Andererseits entnahm er einer uns nicht mehr greifbaren Quelle, daß unter Abt Johannes I. ein gewisser Maio erzählt habe, er habe einst die Privilegien des 8. Jahrhunderts durchgelesen und auf Befehl des Angelarius „erneuert“¹⁵³). Da in der Maio-Tradition der

¹⁵⁰) Poupardin, *Les institutions politiques* S. 138 Nr. III; vgl. Mancone S. 115 Nr. 310. Eine weitere Vergünstigung, die der *princeps Guaimarius* dem Benedikt Kloster gewährte, ist bloß *de mense Iulio, indictione secunda* datiert; ein Abt von Montecassino wird nicht darin erwähnt. Vgl. Mancone S. 119 Nr. 424; Poupardin S. 139 Nr. IV hat das Stück veröffentlicht und zu Juli 899 angesetzt. Da aber von der Mitregierung Waimars II. (vgl. o. S. 262 Anm. 129) noch nicht die Rede ist, dürfte es eher in den Juli 884 gehören. Die Zuweisung an Waimar I. beruht im übrigen wohl nur darauf, daß die Urkunde von Urso, einem auch sonst unter diesem Fürsten nachweisbaren Notar geschrieben worden ist: vgl. Voigt, *Beiträge zur Diplomatie* S. 62. Es ist nicht auszuschließen, daß Urso bis 914 im Dienst Waimars II. gestanden hat; daher ist dieses Jahr ebenfalls in Betracht zu ziehen. – Verwirrt ist die Zusammenstellung der langobardischen Fürstendiplome von Gallo, in: *Bull. ist. stor. ital.* 52, 64. Nr. 14 und 15 betreffen dasselbe Stück, nämlich die soeben erwähnte Nr. 424 im Register des Petrus Diaconus, fol. 183^r. Nr. 16 ist viel zu früh eingeordnet worden, da es sich dabei um eine Urkunde Waimars IV. von Salerno für Abt Richer von Montecassino (ohne Datum) handelt (= Petrus Diaconus, Register fol. 159^r Nr. 364).

¹⁵¹) P. Kehr, *Le bolle pontificie anteriori al 1198 che si conservano nell'archivio di Montecassino*, *Estratto dalla: Misc. cassinese* 2 (1899) 26–29; *IP.* 8, 127 Nr. 41.

¹⁵²) *Clm.* 4623, fol. 122^r–123^r. Vgl. zum folgenden P. Meyvaert, *Problems Concerning the „Autograph“ Manuscript of St. Benedict's Rule*, in: *Rev. Bén.* 69 (1959) 9–15, der die komplizierten Verhältnisse der Handschrift gründlich erörtert, den Brand in Teano allerdings zu 885–890 angesetzt hat.

¹⁵³) *Chronik von Montecassino* I, 48, *MG. SS.* 7, 615: *Hec omnia, inquit, ego legi et in alijs membranjs ego renovari ex iussione domni Angelarii abbatis*. Bis zum Beweis des Gegenteils wird man *renovare* einfach mit „abschreiben, kopieren“

Name des Angelarius vorkam, brachte Leo kurzerhand auch die Feuerkatastrophe, in welcher die fraglichen Urkunden abhanden gekommen waren, mit diesem in Verbindung. In Wirklichkeit muß Maio seine Kopien natürlich vor der Zerstörung des Archivs in Teano angefertigt haben, und infolgedessen bildet seine Schreibtätigkeit bloß den Terminus post quem für den Brand, während der zugehörige Terminus ante quem vorerst der Abbatat Johannes' I. war. Leo selbst erkannte später diesen Sachverhalt. Er fand neues, wahrscheinlich annalistisches Material, aus dem hervorging, daß das Kloster in Teano in der 14. Indiktion eingeäschert worden war¹⁵⁴). Es ist ungewiß, ob die von ihm benützte Notiz auch das Jahr 896 nannte oder ob er dieses nur erschloß. Auf jeden Fall sah er sich daraufhin veranlaßt, den ganzen Abschnitt (Katastrophenbericht und Maio-Erzählung) in den Abbatat des Ragemprand zu verschieben. Selbstverständlich betraf die Maio-Erzählung eigentlich die Angelarius-Zeit. Aber da sie ihre Bedeutung erst aus der Verknüpfung mit dem Klosterbrand gewann, ließ Leo sie mit diesem zusammenstehen.

Wir halten also fest, daß 896¹⁵⁵) die neue Zuflucht der cassinesischen Mönche in Teano wieder ein Raub der Flammen geworden ist. Wenn Leo freilich in seiner letzten Rezension den Zeitpunkt mit den Worten *Iam septimus abbatibus huius [scil. Ragemprandi] annorum circulus volvebatur*¹⁵⁶) bestimmt hat, so braucht er weder den Namen noch das Jahr des Abts in seiner Vorlage gelesen, sondern mag beides aus der Angabe der 14. Indiktion kombiniert haben. Ein zuverlässiges Zeugnis für die Existenz des Ragemprand bietet die Brandepisode

übersetzen dürfen. Die Mutmaßungen von Voigt, Beiträge zur Diplomatik S. 12 Anm. 1, und Poupardin, Etude sur la diplomatique, in: Ecole franç. de Rome. Mém. d'archéol. et d'hist. 21 (1901) 142, scheinen daher verfehlt zu sein. Vgl. P. Faider, Sur quelques expressions touchant au domaine du livre au moyen âge, in: ALMA. (Bull. Du Cange) 11 (1937) 19–22; F. Arnaldi/P. Smiraglia, Latinitatis italicae medii aevi lexicon imperfectum 3, 1, ebd. 27 (1957) 96; MG. Epp. 3, 476.

¹⁵⁴) MG. SS. 7, 614 Var. b.

¹⁵⁵) Daß nicht ein späteres Jahr mit der 14. Indiktion, etwa 911, in Frage kommt, beweist eine Urkunde vom Mai 902, in der die beiden Klosterzerstörungen auf dem Monte Cassino und in Teano schon erwähnt werden: Gattola, Accessiones S. 44f.

¹⁵⁶) Chronik von Montecassino I, 48, MG. SS. 7, 614.

nicht. Doch, wie oben dargelegt wurde, sind wir dank der Urkunden nicht unbedingt darauf angewiesen. Sie zeigten den Abt von 890 bis März 899 im Amt. Dazu stimmen die Kataloge, die für ihn 9 Jahre und 10 Monate bzw. 9 Jahre, 10 Monate und 5 Tage vorsehen. Da Angelarius Ende 889 gestorben ist oder die Abtswürde niedergelegt hat, wird sein Nachfolger um die Jahreswende 889/890 gewählt worden sein. Er hat jedenfalls bis März 899 und höchstwahrscheinlich noch bis in den Spätherbst dieses Jahres hinein regiert, wenn wir die Zeit zugrundelegen, welche die Listen ihm zuerteilen. Er ist an einem 6. November gestorben¹⁵⁷); und selbst wenn sein Tod nicht mit dem Ende seines Regiments zusammengefallen sein sollte, kann er den Abtsstab kaum über den November 899 hinaus in den Händen behalten haben.

Sein Nachfolger Leo ist in den Urkunden ebenfalls verhältnismäßig gut zu belegen. Waimar I. von Salerno und sein gleichnamiger Sohn schenkten ihm schon im August 900 eine curtis¹⁵⁸). Atenulf I. von Capua erwies ihm zwei Jahre danach gleich zweimal seine Gunst: Im Mai 902 bestätigte er den Besitz von Montecassino, und im Juni 902 tat er das gleiche für die cassinesische Dependance Sta. Maria in Cingla, wobei auch Leo erwähnt wurde¹⁵⁹). Zwischen 904 und 911 bestätigte Papst Sergius II., daß Leo seine Kleriker nicht vom Ordinarius weihen zu lassen brauche, sondern jeden beliebigen Bischof dazu bitten könne¹⁶⁰). Und der byzantinische Protospatar Johannicius erteilte dem Abt im Mai 911 ein Privileg für den Klosterbesitz in Ascoli Satriano¹⁶¹). Auch in einigen Privaturkunden wird Leo erwähnt:

September 906 (*octavo anno principato domni nostri Atenolfi gloriosi principi et septimo anno principato domni Landolfi filio eius, mense September, decima indictio*). Abt Leo von Montecassino erhält von *Ursiperto cui supernomen Adelhgisi clamatur, filio Ursi de civitate Tianense* drei Grundstücke *in loco Cesa fusculi*: Codex diplomaticus

¹⁵⁷) Hoffmann, in: DA. 21, 144.

¹⁵⁸) Gattola, Accessiones S. 45; vgl. Mancone S. 112 Nr. 204; Chronik von Montecassino I, 51, MG. SS. 7, 616.

¹⁵⁹) Gattola, Accessiones S. 44f.; vgl. Mancone S. 112 Nr. 203, 202; Chronik von Montecassino I, 51, MG. SS. 7, 616.

¹⁶⁰) Kehr, in: Misc. cassinese 2, 29f. Nr. III; vgl. IP. 8, 127 Nr. 42, wo es allerdings heißen muß: Verba „et baptismum facere“ addita sunt in E.

¹⁶¹) Leccisotti, Le colonie cassinesi in Capitanata 3, 33f. Nr. III.

Casinensis X, vol. I, fol. 311^r-312^r¹⁶²); vgl. Pezzulli, Breve discorso S. 123.

März 907 oder 908 (*octavo anno principatus domni nostri Agenolfi gloriosi principis, septimo anno principatus domni Landolfi filii eius, mense Mar., indictione undecima*): Petrus Diaconus, Register Nr. 401; vgl. Mancone S. 118; Pezzulli, Breve discorso S. 123. Nach der Indiktion gehört die Urkunde in den März 908, nach den Regierungsjahren der beiden Fürsten in den März 907; dazu vgl. F. Bartoloni, I diplomi dei principi longobardi di Benevento, di Capua e di Salerno nella tradizione beneventana, in: Studi C. Manaresi (1953) S. 298; Cilento, in: Bull. ist. stor. ital. 69, 48-50, wo eine Atenulf-Urkunde vom 17. September 899 unberücksichtigt bleibt. Diese ist allerdings nur von Franciscus Maria Pratillus in seiner Ausgabe von C. Peregrinius, *Historia principum Langobardorum* I (Neapel 1749) 231-234 überliefert worden. Zu Pratilli s. N. Cilento, Un falsario di fonti per la storia della Campania medievale: Francesco Maria Pratilli (1689-1763), in: Arch. stor. prov. napol. NS. 32 (1950/1) 119-135.

Dezember 908 (*decimo anno principato domni nostri Atenolfi gloriosi principis et nono anno principato domni Landolfi filio eius, mense December, duodecima indictio*) Ioanniperto, *filius quondam Ioanni*, erhält von Abt Leo von Montecassino eine Mühle zur Pacht, die dem

¹⁶²) Eine genauere Untersuchung der cassinesischen Privaturkunden müßte von den Originalen ausgehen, wenigstens soweit diese noch im Archiv von Montecassino vorhanden sind. Da hier jedoch lediglich eine vorläufige Information beabsichtigt wird, genügen die Verweise auf den (insgesamt 14bändigen) Codex diplomaticus Casinensis X: vgl. zu diesem IP. 8, 115; Leccisotti, Regesti I (1964) S. LII Anm. 119, S. 2. Die Abschriften, von denen mitunter mehrere für ein und dasselbe Stück existieren, sind vielfach durchkorrigiert worden und einigermaßen zuverlässig. Andererseits ist der Codex diplomaticus Casinensis X nicht vollständig, so daß aus den nicht erfaßten Archivbeständen wahrscheinlich weitere Urkunden auftauchen werden. Wo der Aufbewahrungsort in den Abschriften angegeben wird, teile ich ihn mit. Diese Provenienzangaben dürften korrekt sein, wenn sie – von Händen des ausgehenden 19. oder des 20. Jahrhunderts geschrieben – für die Kapseln bloß römische Ziffern benutzen. In den anderen Fällen, in denen der Fonds zumeist nach einem Ortsnamen bezeichnet worden ist, hilft wenigstens teilweise die Übersicht von A. Gallo weiter: L'archivio di Montecassino, in: Bull. ist. stor. ital. 45 (1929) 117-159.

Kloster *in loco Casamarci* (anscheinend im Gebiet von Teano) gehört: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 317^r–318^r.

Januar 910 (*undecimo anno principato domni nostri Atenolfi gloriosi principi et decimo anno principato domni Landolfi filio eius, mense Ienuario, tertia decima indictio*) Leo, Sohn des Leo, aus Teano schenkt Abt Leo von Montecassino zwei Grundstücke *in loco qui nominatur Casalisi*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 320^r–321^r; vgl. Pezzulli, Breve discorso S. 123.

Leo ist an einem 17. August gestorben¹⁶³). Die Chronik von Montecassino macht es wahrscheinlich, daß er dem Konvent bis zu seinem Tode vorgestanden hat¹⁶⁴). Da andererseits sein Nachfolger bereits im November 914 nachzuweisen ist, müßte Leo am 17. August 914 gestorben sein. Dem widersprechen die Kataloge, die ihn mit 15 Jahren, 7 Monaten und 17 Tagen bedenken. Selbst wenn man seinen Abbatat bereits im März 899 beginnen ließe (in welchem Ragemprand zum letzten Mal in den Urkunden auftaucht), bliebe die Spanne bis zum November 914 unter der von den Abtlisten überlieferten Zeit. Man wird daher annehmen dürfen, daß die Kataloge um ein Jahr zu hoch gegriffen haben und Leo von Ende 899 bis zum 17. August 914 regiert hat. Diese einfache Korrektur der Listen ist jedenfalls plausibler, als wenn man sein Regiment von März 899 bis November 914 ansetzen würde und dementsprechend die Angaben der Kataloge nicht nur für ihn, sondern auch für seinen Vorgänger und Nachfolger verwerfen müßte.

Johannes I., der einer vornehmen Capuaner Familie entstammte¹⁶⁵), tauschte im November 914 ein Terrain mit Abt Godelpert von S. Vincenzo al Volturno. Und eine Verfügung der Fürsten Landulf I. und Atenulf II. von Capua, die auf den 16. November 914 da-

¹⁶³) Hoffmann, in: DA. 21, 140.

¹⁶⁴) I, 53, MG. SS. 7, 617: *Sed cum aliquanto tempore congregatio fratrum, quae Teani consistebat, pastore esset proprio destituta etc.* Aus welcher älteren Quelle diese Erzählung geschöpft worden ist, läßt sich freilich nicht sagen.

¹⁶⁵) Chronik von Montecassino I, 53, MG. SS. 7, 617. C. Pellegrino, *Historia principum Langobardorum*, ed. J. G. Graevius/P. Burmannus, *Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae* 9, I (1723) 79–82, hat als erster behauptet, Johannes sei ein Verwandter der Fürsten von Capua gewesen. Einen Beweis gibt es nicht dafür. In den nicht wenigen Urkunden, die der Abt von den Fürsten erhalten hat, ist von Verwandtschaft nie die Rede.

tiert ist, scheint darauf bereits Bezug zu nehmen¹⁶⁶). Im April 915 beurkundete Johannes I. ein Rechtsgeschäft, als er sich in Conversano auf dem Weg nach Konstantinopel befand¹⁶⁷). In der Folge haben die beiden so eben genannten Fürsten von Capua ihm des öfteren ihre Gunst erwiesen und verbrieft: am 7. September 917, am 23. Februar 925 (zweimal?), am 25. April 928 (zweimal) und im September 930¹⁶⁸). Schließlich sind noch drei Privaturkunden zu erwähnen, in denen der Abt vorkommt:

August 921 (*quarto decimo anno imperii domni nostri Constantini magni imperatori et duodecimo anno domni nostri Landolfi gloriosissimi principis et patricii necnon et sexto anno eiusdem excellentissimi antipatis et patricii et domni nostri Atenulfu gloriosi principis et patricii, mense Augusto, nona indictione*): Petrus Diaconus, Register Nr. 250; vgl. Mancone S. 113. Zu den capuanischen Patricius-Titeln s. Gay, *L'Italie méridionale* S. 160, 229.

März 929: Leccisotti, *Regesti* 2, 122 Nr. 46.

Juli 932 (*vicesimo secundo anno imperii domini nostri Constantini magni imperatoris et tricesimo secundo anno principatus domni nostri Landolfi gloriosi principis et vicesimo secundo anno principatus domni nostri Atenolfi eximii principis, mense Iulio, quinta indictione*). Der Diakon Nantari, Sohn des Nantari, schenkt Abt Johannes von Montecassino seinen Besitz in Sora, Atina und Vicalvi: *Codex diplomaticus*

¹⁶⁶) Federici, *Chronicon Vulturense* 2 (1925) 32–36 Nr. 84f.

¹⁶⁷) D. Morea, *Il Chartularium del monastero di S. Benedetto di Conversano* 1 (1892) 15–19 Nr. 6.

¹⁶⁸) Gattola, *Accessiones* S. 46f.; ders., *Historia* S. 105f.; ders., *Accessiones* S. 45f., 47; Poupardin, *Les institutions politiques* S. 143 Nr. VII. Die undatierte, von Poupardin S. 144 Nr. VIII veröffentlichte Urkunde der beiden Fürsten scheint nur eine etwas ausführlicher gehaltene Doppelausfertigung des Stücks vom 23. Februar 925 zu sein; vgl. Leccisotti, *Regesti* 2, 40 Nr. 19. Gallo, in: *Bull. ist. stor. ital.* 52, 64 Nr. 23, macht auf ein Ineditum vom Januar 918 im Archiv von Montecassino, Caps. 129, fasc. I n. 1, aufmerksam. Doch wird in dieser Urkunde Landulfs I. und Atenulfu II. kein Abt von Montecassino genannt, sondern es handelt sich um ein großzügiges Privileg, durch welches Siedler aus dem Gebiet von Sora in die bis vor kurzem durch die Sarazenen gefährdete Gegend am Garigliano gezogen werden sollten. Vgl. Gattola, *Accessiones* S. 758; L. Fabiani, *La terra di S. Benedetto* 1, *Misc. cassinese* 26 (1950) 161.

Casinensis X, vol. I, fol. 369^{rv} (Provenienz: S. Germani de Sora fasc. 4 n. 41 Caps. 77).

Die Kataloge bemessen die Amtszeit Johannes' I. mit 19 Jahren, 7 Monaten (und 10 Tagen). Rechnen wir vom 17. August 914 an, dem mutmaßlichen Todestag seines Vorgängers, so erreichen wir den März 934, und in der Tat liefern die *Annales Casinates* zu 934 die Notiz: *Hoc anno defunctus est Iohannes abbas 2. Kal. Aprilis feria 2¹⁶⁹*). Johannes I. ist also am 31. März 934 gestorben und hat nach Aussage der Abtslisten offensichtlich bis zu diesem Zeitpunkt auch das Kloster regiert.

Adelpert wurde 6 Tage später zu seinem Nachfolger gewählt, – so berichtet Leo Marsicanus in seiner Chronik, offenbar auf Grund einer älteren Nachricht, die wir in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr besitzen. Allein die zweite (bzw. vierte) Rezension des Werkes, die im Codex Casinensis 450 erhalten ist, präzisiert noch das Jahr: *anno Domini 934¹⁷⁰*); der Zusatz hat jedenfalls keinen unabhängigen Quellenwert, da er, ganz gleich ob wir ihn Leo oder Petrus Diaconus verdanken, vielleicht bloß aus den *Annales Casinates* erschlossen worden ist.

Wenig läßt sich mit einer weiteren Nachricht der Klosterchronik anfangen, daß nämlich *quarto abbatibus huius anno, indictione decima* die Ungarn in Campanien eingefallen seien¹⁷¹). Denn in seiner Vorlage – verlorenen Annalen oder einem Verzeichnis der Schätze, die Montecassino als Lösegeld hinzugeben hatte – wird Leo bloß die Indiktion und vielleicht das Inkarnationsjahr gefunden und daraus dann das Abtsjahr für sich berechnet haben.

Die Urkunden, die Adelpert einheimen konnte, sind teilweise

¹⁶⁹) MG. SS. 3, 172; vgl. Chronik von Montecassino I, 54, MG. SS. 7, 618. Meyvaert, in: Rev. Bén. 69, 12f. Anm. 3, hat vermutet, daß auch der *domnus Radechis abbas*, dessen Tod die *Annales Casinates*, a. a. O., zu 926 verzeichnen, in die Abtsreihe von Montecassino gehört. Doch läßt er sich hier kaum unterbringen.

¹⁷⁰) Chronik von Montecassino I, 54, MG. SS. 7, 618.

¹⁷¹) I, 55, MG. SS. 7, 619; vgl. G. Fasoli, *Le incursioni ungare in Europa nel sec. X* (1945) S. 169f. Die Ostertafel des Cod. Casanatensis 641, fol. 68^r, hat zu 922 den Eintrag: *hoc anno venerunt Ungri in Apuliam quarto die stante mense Februario*; zur Handschrift s. o. S. 250 Anm. 78; im übrigen vgl. Cilento, in: Bull. ist. stor. ital. 69, 30 und 56.

vielleicht schon im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts abhanden gekommen: Leo Marsicanus kennt Schenkungen und Privilegien Herzog Johannes' (III.) von Neapel für Montecassino. Aber Petrus Diaconus fand sie offenbar nicht mehr im Archiv, kopierte daher in seinem Register nur den Text der Chronik und erdichtete sich außerdem eine angebliche uralte Urkunde des Senators Equitius, der die beiden Kirchen in Neapel und Sorrent bereits dem heiligen Benedikt übergeben haben soll¹⁷²). Erhalten haben sich dagegen vier Privaturkunden, die ihn betreffen:

Juli 936: Montecassino, Archiv, Caps. CXII fasc. IV n. 23; vgl. F. Savini, Scorsa di un teramano nell'archivio di Montecassino, in: Riv. abruzzese di sc., lettere ed arti 21 (1906) 231 Nr. 1.

Dezember 936 (*vicesimo sebtimo anno domni Constantini magni imperatoris et tricesimo sebtimo domni nostri Landolfi gloriosissimi principis et vicesimo sebtimo anno principatus domni nostri Atenolfi eximii principis et quarto anno domni Atenolfi excellentissimo principis filii supradicti domni Landolfi gloriosissimi principis, mense December, decima indictione*) Abt Adelpertus von Montecassino verpachtet Klosterbesitz bei Teano *loco Casa Flamme et in Sibble et Casa Quinti seu in Casam Lisi* auf 29 Jahre an Benedikt: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 375^r-377^r (Provenienz: CXVII-VI-56; alte Signatur: Ex chartis civitatis Theani fasc. 6 n. 61); vgl. Pezzulli, Breve discorso S. 124.

Februar 940 (*tricesimo anno imperii domni Constantini magni imperatoris et quadragesimo anno domni Landolfi gloriosi principis et tricesimo anno domni Atenolfi principis et septimo anno principatus domni Atenolfi eximii principis et primo anno principatus domni Landolfi gloriosi principis filii superius dicti domni Landolfi serenissimo principis, mense Februario, 13. indictio*) Judikat des Landoari *missum*

¹⁷²) Chronik von Montecassino I, 56, MG. SS. 7, 619. Die Nr. 206 A und B im Register des Petrus Diaconus wiederholen den größeren Teil des Kapitels wörtlich, von *Huic abbati Iohannes consul bis in castello qui dicitur Sclavi*, anscheinend wiederum nach der dritten Rezension, wofür man allerdings diesmal allein die Var. c (*qui*) anführen kann; vgl. Mancone S. 112. Die Equitius-Urkunde ediert Caspar, Petrus Diaconus S. 232f.; vgl. B. Capasso, Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia 2, 2 (1892) 93f.

et iudice domni Atenolfi comitis intus civitas Trianense zugunsten des Abts Adelperts von Montecassino: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 380^r–381^r, desgl. ebd. fol. 382^r–385^r sowie 386^r–390^r (Provenienz: Ex Chartis S. Mariae in Cingla fasc. I B num. 9).

Dezember 941 (*tricesimo secundo anno imperii domini nostri Constantini . . . anno principatus domni nostri Landolfi gloriosi principis et nono anno domni Atenolfi excellentissimi principis et tertio anno principatus domni nostri Landolfi . . . filius dicti domni nostri Landolfi serenissimi principis, mense December, quinta decima indictio*). Adelfrid tauscht mit Abt Adelpert von Montecassino zwei Grundstücke *in finibus Teanense loco Petra Mellaria, ubi ad ipse Fosse vocatur, qui dicitur ad Tabola* gegen zwei Grundstücke ebenfalls in *Petra Mellaria ubi dicitur ad Pontis ad ipsa Sala*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 392^r–393^v, dass. ebd. fol. 399^r–401^r (Provenienz: CXVII–III–n. 21).

Über Adelperts letzte Zeit ist keine völlige Klarheit zu erzielen. Die Kataloge geben ihm ohne Ausnahme 9 Jahre, und damit käme man bis 943. Andererseits fügen die beiden ältesten Listen, die überhaupt so weit reichen, hinzu, daß er 950 gestorben sei. Schließlich ein Drittes: Vielleicht 940, auf jeden Fall zwischen 936 und 942 griff Odo von Cluny reformierend in Montecassino ein und verdrängte Adelpert von der ersten Stelle im Kloster¹⁷³). Infolgedessen sind die 9 Jahre, von denen die Kataloge sprechen, wahrscheinlich dahin zu verstehen, daß Adelpert, der den Abtstitel seit April 934 führte, ihn bis 943 beibehalten durfte,

¹⁷³) Hugo von Farfa, *Destructio monasterii Farfensis*, ed. U. Balzano, *Il Chronicon Farfense di Gregorio di Catino* I (1903) 40: *Cassinense quoque monasterium sub illius [scil. Odo von Cluny] magisterio ad normam regularis ordinis reductum est . . . Ibi denique preposuit discipulum suum venerabilem abbatem Balduinum nomine; cui successit in regimine suus condiscipulus atque coabbas Aligernus almificus pater, quem ipse a primo erudierat regulari tramite in supra nominato Aventino monasterio*. Odo starb am 18. November 942: E. Sackur, *Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des II. Jhs.* I (1892) 116 Anm. 1. Zum folgenden vgl. dens. I, 101–114; T. Leccisotti, *Una lacuna della storia di Montecassino al sec. X*, in: *Studia benedictina in memoriam gloriosi ante saec. XIV transitus s. p. Benedicti*, *Studia Anselmiana* 18/9 (1947) 273–281; G. Antonelli, *L'opera di Odone di Cluny in Italia*, in: *Benedictina* 4 (1950) 26, 32, 36f.; Ferrari (wie o. S. 242 Anm. 37) S. 203–205, 265; belanglos ist B. Hamilton, *The Monastic Revival in 10th Century Rome*, in: *Studia monastica* 4 (1962) 48–51.

obwohl er während der letzten Zeit den bestimmenden Einfluß nicht mehr besessen haben kann. Er scheint dann regelrecht abgesetzt worden und erst 950 gestorben zu sein.

Odo von Cluny hatte Montecassino seinem Schüler Balduin anvertraut, wohl einem Franzosen, der gleichzeitig in den römischen Klöstern Sta. Maria auf dem Aventin und S. Paolo fuori le mura geboht¹⁷⁴). Leo Marsicanus, der entweder schlecht unterrichtet ist oder mit Absicht alles unterdrückt, was auf Clunys Einfluß deuten könnte, möchte uns freilich glauben machen, daß erst Papst Marinus II. (Ende 942–946) die Abtei S. Paolo an Balduin gegeben, nachdem dieser zuvor Montecassino reformiert hatte¹⁷⁵). Doch seiner Chronologie steht nicht nur die zeitgenössische Vita Odonis des Johannes von Salerno entgegen¹⁷⁶), sondern indirekt widerlegt er sich in einem späteren Kapitel selber. Aligern – so erfahren wir –, den man bereits um das Jahr 949 zum Abt bestellt hat, sei *in monasterio s. Pauli apud Romam sub supradicto abbate Balduino* Mönch geworden¹⁷⁷). Diese Klostererziehung kann nicht erst sieben Jahre früher begonnen haben, zumal da Hugo von Farfa berichtet, daß Aligern schon in seiner Jugend den Weg der Regel beschritten habe¹⁷⁸). Außerdem hat Aligern vor seiner Abtswahl das Amt eines *praepositus* bekleidet, – was ebenfalls gegen den späten Eintritt ins Kloster erst nach 942 spricht¹⁷⁹).

¹⁷⁴) Johannes von Salerno, Vita Odonis II, c. 21f., Migne PL. 133, 72.

¹⁷⁵) Chronik von Montecassino I, 58, MG. SS. 7, 620.

¹⁷⁶) S. die vorletzte Anm.

¹⁷⁷) II, c. 1, MG. SS. 7, 628.

¹⁷⁸) S. o. Anm. 173; allerdings ist hier von Sta. Maria auf dem Aventin die Rede, und es ist nicht ganz klar, ob der *ipse*, der Aligern zum Mönch herangebildet hat, Odo von Cluny oder Balduin gewesen ist.

¹⁷⁹) Chronik von Montecassino I, 60, MG. SS. 7, 623. – Der Codex Casinensis 269 enthält den Schreibervermerk: *quem [scil. librum] Aligernus venerabilis Benedicti monasterii abbas ipsius cenobii Capuani fieri precepit*. Loew, The Beneventan Script S. 325; ders., Scriptura Beneventana I, Taf. 46; und M. Inguanez, Codicum Casinensium manuscriptorum catalogus 2 (1928) 80, haben daraus geschlossen, daß die Handschrift vor Oktober 949 entstanden sei, weil Aligern noch nicht als Abt von Montecassino, sondern nur als Abt von St. Benedikt in Capua erwähnt werde. Doch die Argumentation ist unhaltbar, da sie gegen das ausdrückliche Zeugnis des Leo Marsicanus verstößt, der eben bloß von einer vorausgehenden Propstwürde spricht. Zudem hat der cassinesische Hauptkonvent mindestens bis zum September 951 in St. Benedikt in Capua gesessen, wie aus

Aus alledem ergibt sich, daß Balduin ca. 940 die Aufsicht über den Konvent übernommen hat, obwohl er Adelpert – wie wir gesehen haben – gewissermaßen als seinen Vertreter zunächst vielleicht noch im Amt gelassen hat.

Die ersten drei Urkunden, in denen er Abt von Montecassino genannt wird, erhielt Balduin im Januar 943 von Fürst Atenulf III. von Capua¹⁸⁰). Es folgten am 15. Mai zwei Diplome der Könige Hugo und Lothar¹⁸¹). Papst Marinus II. bestätigte ihm am 21. Januar 944 den Klosterbesitz¹⁸²); und dann – nach einer Pause von mehr als elf Jahren – übertrug ihm, der immer noch als *abbas venerabilis monasterii Casini Montis* bezeichnet wird, Papst Agapet II. das Kloster St. Stephan in Terracina¹⁸³). In der Zwischenzeit hatte erst Maielpot, dann Aligern die Leitung der Abtei übernommen, während Balduin, über den keine weiteren Nachrichten zu existieren scheinen, sich meistens wohl in Rom aufgehalten hat. Ist aber das letzte Privileg, das dieser für Montecassino von Agapet II. erhielt, wirklich echt? Es ist – von sehr viel späteren Kopien abgesehen – einzig im Register des Petrus Diaconus überliefert und könnte infolgedessen einen Verdacht herausfordern. Doch stimmt es im Formular und auch im ganzen Aufbau völlig mit den übrigen Urkunden jenes Papstes überein. Nur im Mittelteil, hinter der Grenzbeschreibung, bietet die Syntax mehr Fehler, als man einem kurialen Notar der Zeit zutrauen möchte. Aber an dieser Verwirrung ist vielleicht lediglich eine schlechte Überlieferung schuld. Das zeigt sich erst recht bei dem seltsamen Namen des *scriniarius*: *Acritioneri* (Genetiv). Man hat vermutet, daß sich

einem von Tosti, *Storia . . . di Montecassino* ²1, 340–342 Nr. XVI, veröffentlichten Dokument hervorgeht. Und dort in Capua hat es damals neben Maielpot, dem offiziellen Vorstand der cassinesischen Kongregation und Vorgänger Aligerns, gewiß keinen anderen *abbas Capuani cenobii* gegeben. Aligern konnte in der ersten Zeit nach Oktober 949 (bzw. 950), ehe der Umzug auf den Berg vollendet worden war, (und vielleicht auch noch später?) *durchaus als Abt* von St. Benedikt in Capua bezeichnet werden.

¹⁸⁰) Gattola, *Accessiones* S. 52; ders., *Historia* S. 52; Poupardin, *Les institutions politiques* S. 146 Nr. IX.

¹⁸¹) L. Schiaparelli, *I diplomi di Ugo e Lotario, di Berengario II e di Adalberto* (1924) S. 196–202 Nr. 66f.

¹⁸²) Gattola, *Historia* S. 94f.

¹⁸³) Tosti, *Storia . . . di Montecassino* ²1, 330f. Nr. XII; IP. 8, 129f. Nr. 48.

dahinter *Azzonis notarii* verbirgt. Mag das nun zutreffen oder nicht: auf keinen Fall hätte ein Fälscher das ἀπαξ λεγόμενον erfunden. Das gleiche gilt für den *arcarius*, der in der Datierung vorkommt. Er ist im 10. Jahrhundert ganz ungewöhnlich, jedoch gerade in den Urkunden Agapets II. und seines Nachfolgers Johannes XII. ein paarmal nachzuweisen¹⁸⁴). Diese Beobachtungen führen zu dem Schluß, daß das Stück, sofern es gefälscht sein sollte, weitgehend eine echte Vorlage reproduzieren würde. Vom Inhalt her läßt sich keine Entscheidung fällen. Das Stephanskloster in Terracina taucht in den cassinesischen Besitzbestätigungen des 10. und frühen 11. Jahrhunderts nicht auf, scheint sich dann selbständig gemacht zu haben, und erst Abt Richer hat es mit Erfolg von Leo IX. zurückgefordert, – wobei er sich nicht auf die Verfügung Agapets II., sondern auf die *Dialogi Gregors des Großen* berief¹⁸⁵). Wer diese Geschichte zunächst etwas abenteuerlich findet, sollte bedenken, daß man in jenen bewegten Zeiten mit derartigen Wechselfällen durchaus zu rechnen hat. Eigentliche Zweifel an der Echtheit der Urkunde kommen vielmehr von außen.

Es mag noch hingehen, daß in dem Bericht über Aligeris Wahl, den Leo Marsicanus offensichtlich einer detaillierten, älteren Quelle entnahm, unter den beteiligten geistlichen und weltlichen Würdenträgern Balduin überhaupt nicht erwähnt wird, obwohl ihm als dem Oberabt doch die wichtigste Stimme gebührt haben dürfte¹⁸⁶). Er könnte in Rom verhindert und sein Schüler Aligern ohnehin der von ihm erwünschte Nachfolger gewesen sein. Wenn er also nicht eigens genannt wird, braucht er darum noch nicht tot gewesen zu sein. Auch wissen wir aus der *Destructio von Farfa*, daß wenigstens eine Zeitlang Aligern neben ihm als *coabbas* gewirkt hat¹⁸⁷). Viel schwieriger steht es mit einer anderen Nachricht. In der *Vita des Johannes von Gorze* lesen wir, daß ein Mönch namens Andreas von Agapet II. und

¹⁸⁴) H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 1 (21912) 210f.; L. Santifaller, *Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della cancelleria pontificia dall'inizio all'anno 1099*, in: *Bull. ist. stor. ital.* 56, 1 (1940) 285–291.

¹⁸⁵) *Codex diplomaticus Caetanensis* 1 (1887) 378–380 Nr. 192; IP. 8, 135f. Nr. 67.

¹⁸⁶) *Chronik von Montecassino* I, 60, MG. SS. 7, 622f.

¹⁸⁷) S. o. S. 274 Anm. 173.

dem *rex Albricus* aus Gorze nach Rom geholt worden sei, damit er dort im Kloster St. Paul den *ordo monasticus*, die *institutio regularis* einführe¹⁸⁸). Da Alberich II. 954 gestorben ist¹⁸⁹), könnte Andreas spätestens in diesem Jahr nach Rom gekommen sein. Damals soll Balduin – zufolge der Agapet-Urkunde – noch am Leben und selber Abt in St. Paul gewesen sein: sonst hätte ihm der Papst gewiß nicht noch St. Stephan in Terracina unterstellt. Hiermit ist schlecht zu vereinbaren, daß Andreas als führender Reformator in das römische Kloster eingezogen sein und dort die Benediktinerregel eingeführt haben soll. Insofern spräche die Erzählung der Vita auf den ersten Blick gegen die Authentizität des Privilegs von 955. Doch läßt sich der scheinbare Gegensatz aufheben, wenn man eine Übertreibung in der Vita annimmt und Andreas bei der monastischen Erneuerung in St. Paul bloß helfend mitgewirkt hat. Es wäre dies der interessante Fall einer frühen Zusammenarbeit von Gorze und Cluny.

Die Kataloge sprechen leider kein klärendes Wort. Die meisten kennen nur Balduins Namen, nicht aber die Dauer seines Regiments. Überhaupt nichts ist auf Cr̄y zu geben, eine Ableitung der Chronik von Montecassino, die vermutlich auf Grund eines Versehens oder sonst eines Fehlers ein Jahr ansetzt¹⁹⁰). Mehr Vertrauen könnten die 6 Monate verdienen, die sich in T und B finden. Worauf die Tradition beruht, ist nicht zu ermitteln. Doch sind jene 6 Monate möglicherweise die Frist, in der Balduin ganz allein (also in der Zeit zwischen Adelpert und Maielpot?) in Montecassino (bzw. im Exilkonvent zu Capua) regiert hat. Er ist dort – so können wir zusammenfassen – mit Sicherheit von 942 bis 950, vielleicht von ca. 940 bis 955 Abt gewesen, ohne daß sich das Verhältnis zu seinen „Stellvertretern“ genauer erfassen ließe.

Zuerst übergab er das Kloster an Maielpot. Über diesen ist wenig bekannt. Die älteren Kataloge erwähnen lediglich seinen Namen, fügen aber keine Zahlen hinzu. Erst in den jüngeren finden wir dann, daß er sechs Jahre regiert habe. Ebenso entwickelt sich der Text der

¹⁸⁸) MG. SS. 4, 352, c. 53; K. Hallinger, Gorze-Kluny 1 (1950) 76.

¹⁸⁹) R. Köpke/E. Dümmler, Kaiser Otto der Große (1876) S. 246; G. Zucchetti, Il Chronicon di Benedetto, monaco di S. Andrea del Soratte (1920) S. 172.

¹⁹⁰) Vgl. o. S. 233, 237.

Chronik von Montecassino. In der Abtliste ihrer ältesten Handschrift, Clm. 4623 (= Crα), ist der Raum hinter *Maielpotus abbas sedit annis* frei geblieben; und eine Angabe über die Amtsdauer fehlt auch in dem ersten Entwurf der entsprechenden Erzählung (fol. 129^r). Von diesem hat sich nur der Anfang erhalten: *Maielpotus abbas vicesimus sextus*, während die nächsten Zeilen wieder radiert worden sind. Aber da zu der Neufassung, die teils auf Rasur, teils am Rande steht, die Wörter *sedit annis VI* gehören und da sie jetzt, wie üblich, unmittelbar an . . . *vicesimus sextus* anschließen, sind sie vorher sicherlich nicht in den getilgten Partien vorhanden gewesen¹⁹¹). Leo Marsicanus ist daher, soweit wir sehen können, der erste gewesen, der nach anfänglichem Nichtwissen Maielpot 6 Jahre zubilligt. Wie er sie ermittelt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Er hat sie vielleicht auf eigene Faust errechnet. Denn es kann ihm nicht entgangen sein, daß Maielpot gleichzeitig mit Balduin Abt gewesen war; und infolgedessen blieben für den ersteren gerade 6 Jahre zwischen 943 und 949, den Daten, die der Chronist, der noch ohne unsere wissenschaftliche Skepsis gearbeitet hat, vermutlich aus den Katalogen für Adelperts Tod bzw. Aligeris Wahl erschlossen hat¹⁹²).

Am 30. August 944 empfing Maielpot eine Schenkung der Fürsten Landulf II. und Pandulf I. von Capua¹⁹³). In den nächsten Monaten muß jene Gerichtssitzung stattgefunden haben, auf der das beneventanische Kloster Sta. Sophia seine Unabhängigkeit gegenüber Montecassino durchsetzte. Die darauf bezügliche Urkunde, welche Maielpot als den Vertreter der einen Partei nennt, stammt aus der Zeit von September 944 bis Juni 945¹⁹⁴). Schließlich verschaffte

¹⁹¹) Vgl. Chronik von Montecassino I, 59f., MG. SS. 7, 622 mit Var. o.

¹⁹²) Vgl. u. S. 283f.

¹⁹³) Gattola, Accessiones S. 53f.

¹⁹⁴) St. Borgia, Memorie storiche della pontifizia città di Benevento 3 (Rom 1769) 23–31: *anno vicesimo secundo regnante domno Constantino imperatore et sexto anno principatus domni Landolfi gloriosi principis et anno secundo principatus domni Paldolfi*. Landulf II. begann zwischen dem 30. August und dem 30. November 939, Pandulf I. zwischen dem 11. und dem 30. August 943 zu regieren: Poupardin, *Les institutions politiques* S. 98 Nr. 92; S. 99 Nr. 94; S. 101 Nr. 99; S. 108 Nr. 118. Die Kaiserjahre Konstantins VII. wurden wohl vom Juni 913 an gezählt: F. Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des ost-römischen Reiches I* (1924) 69. – Vgl. auch IP. 9, 79 und 82 Nr. 2.

er sich im März 948 von Landulf II. von Capua einen Rechtstitel für die cassinesischen Territorien¹⁹⁵). In den Privaturkunden ist er noch länger nachzuweisen:

Mai 944 (*tricesimo quinto anno imperii domni nostri Constantini magni imperatoris et sexto anno principatus domni nostri Landolfi gloriosi principis et primo anno principatus domni nostri Paldolfi eximii principis filii eius, mense Magio, secunda indictio*). Abt Maielpot verpachtet an Sadelgrim auf 28 Jahre eine curtis *finibus Petra Mellaria, que dicitur quondam Gaidone et alie terre in eodem loco pertinentes*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 420^r-422^r, dasselbe ebd. fol. 427^r-429^v (Provenienz: CXVII-III-27).

Juni 944: T. Leccisotti, *Le colonie cassinesi in Capitanata* 1 (1937) 37-39 Nr. 8.

Juli 944 (*tricesimo quinto anno imperatoris [sic!] domni nostri Constantini magni imperatoris et sexto anno principatus domni Landolfi gloriosi principis et primo anno principatus domni Paldolfi eximii principis, mense Iulio, secunda indictio*). Abt Maielpot von Montecassino vertauscht ein Grundstück bei Teano *ubi dicitur Pontecalbo* gegen ein anderes in *Capuani loco ad pratium* mit Leuten aus dem Gebiet von Teano: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 432^r-433^v, dasselbe ebd. fol. 437^r-439^r (Provenienz: CXVII-III-n. 20).

Mai 945: Gattola, *Accessiones* S. 69.

Dezember 945 (*septimo anno principatus domni Landolfi gloriosi principis et tertio anno principatus domni nostri Pandolfi eximii principis filio eius, mense December, quarta indictione*). Aodo und seine Frau Rotunda schenken Abt Maielpot von Montecassino eine curtis in *Teano loco qui vocatur Sarianu cum omnia pertinentia sua et cum tota pertinentia de ipsa ecclesia nostra vocabulo S. Nazarii*, ferner die curtes in Quatrapane, Leporari und Cannitu: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 449^r-450^r, dasselbe ebd. fol. 452^r-453^r (Provenienz: Ex membranis civitatis Theani).

Januar 948: Leccisotti, *Regesti* 2, 66 Nr. 23.

Oktober 948 (*nono anno principatus domni nostri Landolfi gloriosi*

¹⁹⁵) Poupardin a.a.O. S. 147 Nr. 10.

principis et sexto anno principatus domni nostri Paldolfi eximii principis filio eius, mense October, sebtima indictio). Abt Maielpot von Montecassino verpachtet für 29 Jahre ein Grundstück im Gebiet von Teano *loco ubi dicitur Muianu* an Leo, den Sohn des Lupus: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 466^r–467^v.

Nach Maielpots Tod wurde Aligern an einem 25. Oktober zu seinem Nachfolger gewählt. Das Jahr steht nicht fest: 949 oder 950 (oder vielleicht bereits 948?). Wir gewinnen daraus also keinen verlässlichen Fixpunkt für Maielpot. Mit Sicherheit läßt sich lediglich sagen, daß er von Mai 944 bis Oktober 948 Abt gewesen ist.

Aligern¹⁹⁶) ist, wie gesagt, an einem 25. Oktober zum Abt gewählt worden. Leo Marsicanus hatte den Bericht hierüber zunächst als Marginalie im Clm. 4623, fol. 130^r eingetragen und damit der Jugendgeschichte Aligerns im 1. Kapitel des 2. Buchs einverleiben wollen. Abgesehen von den beiden Anfangszeilen, die er später anscheinend ausradiert und durch den von mir spitz eingeklammerten Passus ersetzt hat, lautet die Urfassung folgendermaßen: *<Dehinc post transitum Maielpoti cum ex consensu predictorum principum> convenissent in capitulo monasterii Capuani, domino Adelberto egregio presule ecclesie Capuane et Arderico episcopo, Leone quoque venerabili abbate s. martyris Christi Vincentii necnon et nobilissimis iudicibus predictae civitatis Arechis et Sadelfrid et Adenulfo castaldeo VIII^o kalendas Novembris omnibus annuentibus atque laudantibus electus est ab universis fratribus cum maximo gaudio in abbatem idem dominus Aligernus¹⁹⁷*. Leo hat die Randnotiz dann überarbeitet und durch Verweiszeichen auf fol. 129^r (= Chronik von Montecassino I, 60) eingeordnet. Er hat vor allem die Wörter *ex consensu predictorum principum* gestrichen und die anschließenden Ablative in Nominative umgewandelt, so daß es jetzt also hieß: *... cum convenissent in capitulo monasterii Capuani dominus Adelbertus egregius presul ecclesie Capuane et dominus Ardericus episcopus, Leo quoque venerabilis abbas s. martyris Christi Vincentii necnon et nobilissimi iudices predictae*

¹⁹⁶) Vgl. T. Leccisotti, Aligerno, in: Dizionario biografico degli italiani 2 (1960) 381f.

¹⁹⁷) Vgl. Chronik von Montecassino I, 60 und II, 1, MG. SS. 7, 622f., 628, wo allerdings diese „Urfassung“ nicht einmal in den Variantenapparat aufgenommen worden ist.

civitatis A. et S. et Adenulfus castaldeus etc. Die Bedeutung dieser Retuschen ist nicht schwer zu erraten. Die maßgebliche Beteiligung der Fürsten von Capua wurde gelehnet, den geistlichen Herren, die nun an erster Stelle rangieren, neben den Mönchen die Hauptrolle zugeschoben. Mit gleicher Tendenz hat Leo die Kapitel verändert, welche von den Wahlen Theobalds und Richers handeln: während er dort die kaiserlichen Eingriffe zunächst zugegeben hatte, sind sie nach reiflicher Überlegung verharmlost worden¹⁹⁸). In der Hitze des Investiturstreits siegte die Parteilichkeit über die Objektivität des Historikers.

Doch diese Frage braucht uns im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter zu beschäftigen. Es kommt hier nur darauf an, daß Leo – wie aus der relativen Breite seiner Darstellung hervorgeht – offenbar eine gute schriftliche Quelle benutzt hat. Enthielt sie eine Jahreszahl? In der Marginalie teilt Leo keine mit. Wohl aber finden wir eine in den vorausgehenden Sätzen, die Aligern betreffen. Diesen Abschnitt hat der Chronist zunächst von einem Gehilfen auf fol. 129^v schreiben lassen. Aber das Werk befriedigte noch nicht, wurde durchgestrichen und auf fol. 130^v wiederholt. Der erste Entwurf auf fol. 129^r begann: *Aligernus abbas septimo ac vicesimo loco a beato Benedicto in hoc monasterio feliciter ordinatus sedit annis XXXVII*. Hinter *ordinatus* fügte Leo über der Zeile *anno domini DCCCC^{mo} quinquagesimo* ein. In der zweiten Fassung auf fol. 130^r verlor die Jahresangabe ihre Sonderstellung als Interlinearglosse, war Teil des normalen Texts, wurde jedoch bei einer späteren Gelegenheit wieder gestrichen¹⁹⁹). Sie verschwand vermutlich deshalb – das sei schon vorweggenommen –, weil der Geschichtsschreiber sie nicht mit dem Todesdatum des Abts und seinen 37 Amtsjahren in Einklang bringen konnte. Zunächst hat er jedenfalls Aligerns Regierungsbeginn zu 950 angesetzt, wie auch zwei weitere Beobachtungen zeigen: Für die Überführung des Leichnams des Apostels Matthäus bietet er die Doppeldatierung *quinto huius abbatis [scil. Aligerni] anno, qui est a nativitate domini nunquagesimus quinquagesimus quartus*²⁰⁰). Und das Kloster auf dem Berg

¹⁹⁸) Chronik von Montecassino II, 42, 63, MG. SS. 7, 655, 671.

¹⁹⁹) Vgl. Chronik von Montecassino II Anfang, MG. SS. 7, 628 mit Var. c.

²⁰⁰) Chronik von Montecassino II, 5, MG. SS. 7, 631; der Passus findet sich identisch in der ersten Fassung des Clm. 4623, fol. 129^v und in der zweiten auf fol. 130^r.

des heiligen Benedikt – so erfahren wir – sei von der Sarazenenzerstörung bis auf Aligern *per septem et sexaginta circiter annos* fast völlig verlassen gewesen²⁰¹). Es kann dabei ganz offensichtlich nur von 883 bis 950 gerechnet worden sein²⁰²).

Diese cassinesische Überlieferung, derzufolge Aligern am 25. Oktober 950 gewählt worden sein müßte, hat kaum Beachtung gefunden. Man neigt statt dessen dazu, den Abt bereits von 949 an amtierend zu lassen, obwohl das Jahr in den Quellen nirgends ausdrücklich bezeugt wird. Daß man ihm trotzdem den Vorzug gibt, erklärt sich aus den Katalogen. Sie erteilen ihm fast durchweg 37 Jahre (und 12 Tage); und diese Angabe wird bestätigt durch Aligerns Epitaph, in dem es heißt: *Hoc pie coenobium ter denos rexerat annos | Septenosque simul*²⁰³). Allerdings ist die Grabschrift anscheinend erst im 11. Jahrhundert in den an sich älteren Codex Casinensis 175 nachgetragen worden²⁰⁴), so daß es sich dabei nicht um ein Gedicht von ca. 985/986 zu handeln braucht und die Zeitangabe infolgedessen aus der vielleicht bereits ungenauen Abtliste abgeleitet worden sein könnte. Wie dem aber sei: Wenn man die 37 Jahre von Aligerns angeblichem Todestag, dem 23. November 986, zurückrechnet, kam man fast genau auf den 25. Oktober 949. Aber diese Lösung ist nur scheinbar einfach. Denn erstens ist Aligern bereits 985 gestorben²⁰⁵); und zweitens ist den Katalogen durchaus ein Irrtum zuzutrauen, was sich u. a. schon daran zeigt, daß man mit den Abtsjahren Mansos in Schwierigkeiten gerät, wenn man den Tod seines Vorgängers erst zu 986 ansetzt²⁰⁶). Bei dieser Sachlage schwankt man. Ist Aligern, wie eine wohl annalistische Tradition von Montecassino überliefert, erst 950 gewählt worden? Oder hat das Ereignis gemäß der unsicheren, relativen Chronologie der Kataloge bereits 948 stattgefunden? Oder soll man sich schließlich für 949 entscheiden, ein Datum, das wenigstens die bisher bekannten Urkunden möglich erscheinen lassen? Wirkliche Sicherheit

²⁰¹) Chronik von Montecassino II, 1, MG. SS. 7, 628 = Clm. 4623, fol. 129^v und 130^v (1. und 2. Fassung).

²⁰²) Vgl. o. S. 260f.

²⁰³) MG. SS. 7, 636 Anm. 65; MG. Poet. lat. 5, 344f. Nr. 121.

²⁰⁴) Lowe, Scriptura Beneventana 1, Taf. 39.

²⁰⁵) S. u. S. 295f.

²⁰⁶) S. u. S. 300.

läßt sich *rebus sic stantibus* kaum erzielen. Doch hat der 25. Oktober 950 die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

Die Urkunden lassen uns hier leider im Stich. Zwar hat Aligern, der große Erneuerer des Klosters, während seines langen Regiments Schenkungen in Hülle und Fülle erhalten. Aber gerade aus den kritischen Monaten am Anfang dieser Periode fehlen die Belege. Ziemlich schlecht ist es um die Überlieferung der vier Papstprivilegien bestellt, die Aligern zwischen 962(?) und 985(?) erhalten haben soll. Drei von ihnen sind verfälscht oder weisen Unregelmäßigkeiten auf, die sie verdächtig machen²⁰⁷⁾, und nur eine Urkunde Benedikts VII. vom 30. Mai 977 wirkt völlig unanständig²⁰⁸⁾. Für die Chronologie Aligerns wäre das letzte Privileg, das auf den Namen Papst Johannes' XV. läuft, noch am wichtigsten²⁰⁹⁾. Aber gerade hier ist das Schlußprotokoll bestimmt nicht echt, und damit fällt ein Schatten auch auf den ganzen Rest. Die Glaubwürdigkeit wird nicht etwa dadurch gesichert, daß Leo Marsicanus das Privileg in der Klosterchronik ausdrücklich erwähnt²¹⁰⁾. Denn nach dem paläographischen Befund könnte es anscheinend bereits zu seiner Zeit, wenn nicht früher, verfälscht oder gefälscht worden sein. Johannes XV. wurde im August 985 zum Papst geweiht. Wenn er überhaupt eine Urkunde für Aligern ausgestellt hat, müßte das also kurz vor dessen Tod im November desselben Jahres geschehen sein.

Klarer sehen wir bei den Kaiserdiplomen. Von Otto dem Großen hat Aligern insgesamt drei Urkunden empfangen, die auf den 18. Februar 964, den 30. Juni 968 und auf den 25. Mai 970 datiert sind²¹¹⁾. Von Otto II. erwirkte er zwei Urkunden am 6. August 981, ferner zwei Mundbriefe vom 1. Oktober 981 bzw. vom 27. Oktober 983. Doch wird in den letzten beiden sein Name nicht genannt²¹²⁾.

Noch reicheren Segen brachten ihm seine guten Beziehungen zu den Herren von Benevent, Capua und Salerno ein. Man kann ge-

²⁰⁷⁾ IP. 8, 130f. Nr. 49f., 52.

²⁰⁸⁾ IP. 8, 130 Nr. 51.

²⁰⁹⁾ Herausgegeben von Kehr, in: Misc. cassinese 2, 34–39 Nr. 6; vgl. Caspar, Petrus Diaconus S. 160.

²¹⁰⁾ Chronik von Montecassino II Anfang, MG. SS. 7, 628.

²¹¹⁾ DDO I 262, 360, 396.

²¹²⁾ DDO II 254, 260, 317.

radezu von einem Urkundenregen sprechen, der damals auf Montecassino niederging. Eine befriedigende Zusammenstellung dieser Dokumente existiert leider nicht. Karl Voigts und René Poupardins Listen sind unvollständig, die zweite dazu so fehlerhaft, daß Wilhelm Smidt lange Berichtigungen anbringen mußte²¹³). 1937 hat Alfonso Gallo die cassinesische Überlieferung der langobardischen Fürstendiplome neu gesichtet²¹⁴). Doch Hans-Walter Klewitz, der auf nicht wenige (und noch nicht einmal alle) Fehler hinwies, stellte in einer ausführlichen Rezension zusammenfassend fest, die Arbeit bringe „keinen ungefährlichen Gewinn“²¹⁵). In dem Verzeichnis betreffen die Nummern 33 bis 65 die Zeit Aligerns. Davon sind Nr. 34 mit Nr. 38, Nr. 37 mit Nr. 64 und Nr. 61 mit Nr. 62 identisch. Von den 30 Stücken können wir fünf ausklammern, weil vier davon nicht direkt für Montecassino gegeben worden sind und ein fünftes eine Fälschung ist²¹⁶). Es bleiben also 25 Fürstendiplome, von denen das erste am 30. August 951 und das letzte im Mai 984 ausgestellt worden ist. Darunter befinden sich 17 Originale, über die jetzt Tommaso Leccisotti im zweiten Band seines Regestenwerks orientiert²¹⁷), während die anderen acht im Register des Petrus Diaconus stehen. Besonders die letzteren, aber nicht nur sie, geben noch manches Rätsel auf. Gallo Nr. 37 = 64 kann höchstens von Landulf II. im November 952, nicht aber von Landulf IV. im November 982 bewilligt worden sein. Denn der zweite ist bereits im Sommer 982 bei Capo Colonne gefallen²¹⁸). Gallo Nr. 39 gehört weder zu 958 noch zu 980, sondern in den Oktober 961²¹⁹).

²¹³) W. Smidt, *Das Chronicon Beneventani monasterii S. Sophiae* (1910) S. 111ff.

²¹⁴) Gallo, in: *Bull. ist. stor. ital.* 52, 63–69.

²¹⁵) Klewitz, in: *DA.* 2 (1938) 536–538.

²¹⁶) Nr. 44, 55, 56, 58. Zu der Fälschung Nr. 57 s. u. S. 329f.

²¹⁷) T. Leccisotti, *Abbazia di Montecassino, I registi dell'archivio 2, Ministero dell'Interno, Pubblicazioni degli Archivi di Stato* 56 (1965). Es sei besonders darauf hingewiesen, daß es Leccisotti gelungen ist, das bisher unbekanntes Original von Gallo Nr. 36 zu entdecken (*Caps.* XI, 49). Er macht außerdem S. 70 Nr. 32 auf eine Urkunde Pandulfs I. und Landulfs II. für Cingla vom 15. März 956 aufmerksam, die sich bloß in später Kopiaüberlieferung erhalten hat und daher anscheinend bisher nicht beachtet worden ist.

²¹⁸) *Chronik von Montecassino II*, 9, *MG. SS.* 7, 635; vgl. Taf. 4.

²¹⁹) Pratesi, in: *ALMA* 22, 45 Anm. 2.

Gallo Nr. 41 wird neuerdings mit einem Fragezeichen zu 960 gestellt, obwohl das Stück kein Datum aufweist und daher viele andere Jahre nicht schlechter passen würden. Für Gallo Nr. 45 kommen sowohl der September 962 wie der September 971 in Frage, und Gallo Nr. 51 ist noch schwieriger einzureihen, da das Fürstenjahr mit der Indiktion überhaupt nicht zu vereinbaren ist, ganz gleich ob man Landulf III. oder Landulf IV. als Aussteller vermutet. Die Echtheit von Nr. 61 = 62 bezweifelte Gallo, doch begnügte er sich mit der Pauschalbemerkung, daß Inhalt und Formular zu Zweifeln Anlaß gäben. Beides ist jedoch ziemlich unanständig. Es handelt sich um ein Präzept Pandulfs I. vom Oktober 979 oder 980, in dem Aligern der Besitz der Burg Curbara gegen die Anfeindungen des Grafen Bernhard von Alife garantiert wird. Curbara ist offensichtlich das heutige Cervaro und gehörte zum ältesten Besitz von Montecassino²²⁰). Einen besonderen Rechtstitel wie jenes Fürstendiplom benötigte das Kloster infolgedessen nicht. Die Urkunde ist zwar nur im Register des Petrus Diaconus auf uns gekommen²²¹), wird aber bereits von Leo Marsicanus in seiner Klosterchronik erwähnt²²²). Am ehesten könnte noch die Datierung Bedenken erregen, da das 37. Jahr Pandulfs I. auf Oktober 979, die 9. Indiktion dagegen auf Oktober 980 führt. Doch scheint dieses Moment noch nicht auszureichen, um das Stück insgesamt zu verdächtigen.

Im Dezember 956 ließ sich Aligern einen Geleitbrief vom Strategen Marianus für die griechischen Gebiete Süditaliens ausstellen²²³). Von den Urkunden bzw. Schenkungen, die Leo Marsicanus in seiner Chronik II, 6 aufzählt, stehen die meisten, soweit es sich nicht um Fürstendiplome, Placita oder libellarische Vergabungen Aligerns handelt, im Register des Petrus Diaconus unter den Nummern 196, 225f., 228f., 230, 302–304, 317–319 und 321f.²²⁴). Doch betreffen sie zum großen Teil gar nicht die Zeit dieses Abtes, weisen infolgedessen seinen Namen nicht auf und sind von dem Geschichtsschreiber falsch einge-

²²⁰) Chronik von Montecassino I, 5, MG. SS. 7, 582; vgl. ferner das *Privileg Victoris II.*: IP. 8, 138 Nr. 79 = Gattula, *Historia* S. 145f.

²²¹) fol. 137^v–138^r Nr. 314.

²²²) II, 6, MG. SS. 7, 632.

²²³) F. Trinchera, *Syllabus Graecarum membranarum* (1865) S. 5 Nr. 6; Chronik von Montecassino II, 2, MG. SS. 7, 630; Gay, *L'Italie méridionale* S. 217, 237.

²²⁴) Vgl. Mancone S. 110, 112f., 115f.

ordnet worden²²⁵). In dem erwähnten Register handeln auch die Nummern 229 A–C und 233 A–E von Schenkungen an oder Urkunden für Aligern. Aber es sind wiederum nur jene Resumés, die in Wirklichkeit – mit Ausnahme von Nr. 229 B – der dritten Rezension der Chronik von Montecassino entnommen worden sind²²⁶).

Im folgenden seien die Privaturkunden – soweit sie sich bisher haben finden lassen – aufgeführt, die für Aligern ausgestellt worden sind oder ihn wenigstens nennen:

Mai 951 (*ab incarnatione domini . . . sunt anni nonjentesimo quinquagesimo primo, mense Madius, per indictione nona*). Die Brüder Johannes und Dominico, *filiu Luponi*, bestätigen, daß sie von Abt Aligern von Montecassino Grundstücke in der Grafschaft Chieti auf 29 Jahre erhalten haben: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 477^r–478^r (Provenienz: Ex chartis comitatus Theatini pro S. Liberatore fasc. 5 num. 35 Caps. CXII).

September 951: Tosti, Storia . . . di Montecassino ²¹, 340–342 Nr. 16.

August 952 (*tertio decimo anno principatus domni nostri Landolfi gloriosi principis et nono anno principatus domni nostri Paldolfi eximii principis fili eius, mense Augusto, decima indictio*). Abt Aligern von Montecassino verpachtet drei Grundstücke im Gebiet von Teano *loco ubi dicitur at s. Maria ad Mema, ubi dicitur ad pratu* an Trasipert, Lobinus, Albinus und andere: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 491^r–492^v (Provenienz: Caps. CXVII fasc. V n. 48); vgl. Pezzulli, Breve discorso S. 124.

²²⁵) Nr. 228 stammt vom Mai 1020 oder 1021, Nr. 302 anscheinend vom Juli 1019, Nr. 303 anscheinend vom März 1020, Nr. 304 anscheinend vom Juni 1019, Nr. 318 vom Juni 1002, Nr. 319 vom Januar 1003. Zu Nr. 196 s. o. S. 254 Anm. 94; zu Nr. 225 u. S. 328f.

²²⁶) Mancone S. 112f. Die verbreitete Vorstellung, daß das Placitum des Markgrafen Andreas, das in der Chronik II, 6, MG. SS. 7, 633 erwähnt wird, 972 stattgefunden habe – vgl. etwa Herm. Müller, Topographische und genealogische Untersuchungen zur Geschichte des Herzogtums Spoleto und der Sabina von 800 bis 1100 (Diss. Greifswald 1930) S. 74 –, ist falsch; denn der Bericht über das Placitum, Register Nr. 233 B, entspricht, wie gesagt, genau der Chronik, die auch keine Zeitangabe mitteilt, während das Datum von 971 (nicht 972!) nur in der Nr. 233 vorkommt, die mit Nr. 233 B nichts zu tun hat, s. u. S. 290.

- August 953 (*quinto decimo anno principatus domni Landolfi gloriosi principis et decimo anno principatus domni nostri Paldolfi eximii principis filius eius, mense Augusto, undecima indictione*). Der Priester Robert verhandelt im Auftrag des Abts Aligern von Montecassino mit den Brüdern Raduin, Magelgard und anderen über einen Streit um Grundbesitz und eine *aqua qui dicitur Sogna*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 495^v, desgl. ebd. fol. 496^r (Provenienz: Ex chartis Aquini, fasc. 1 n. 10).
- Mai 955 (*sexdecimo [sic! erg.: anno] principatus domini nostri Landolfi gloriosi principis et duodecimo anno principatus domni nostri Paldolfi eximii principis filii eius, mense Maio, tertia decima indictio*). Der Richter Vigelmo schenkt Abt Aligern von Montecassino ein Grundstück mit Haus in Teano: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 508^r; vgl. Pezzulli, Breve discorso S. 124.
- Oktober 957 (*nono decimo anno principatus domni nostri Landolfi gloriosi principis et quinto decimo anno principatus domni nostri Paldolfi eximii principis filii eius, mense October, prima indictio*). Der Priester und Mönch Sikenardus schenkt Abt Aligern von Montecassino Besitz bei Teano *loco Banio nobu et in Casi . . . seu in loco qui nominatur Latine*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 510^r.
- Oktober 958 (*vicesimo anno principatus domni Landolfi gloriosi principis et . . . anno principatus domni nostri Paldolfi eximii principis filii eius, mense October . . . indictio*). Der Diakon und Mönch Teodemundus schenkt Abt Aligern von Montecassino vier Grundstücke bei Teano *loco ubicu Pollanu*, in Cora und in Polleczanu: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 511^r, desgl. ebd. fol. 512^r (Provenienz: Ex membr. civitatis Theani); vgl. Pezzulli, Breve discorso S. 124.
- März 960: M. Inguanez, I placiti cassinesi del sec. X con periodi in volgare, in: Misc. cassinese 24 (1942) 13–15 Nr. 1.
- Juni 962: F. Scandone, Il gastaldato di Aquino dalla metà del sec. IX alla fine del X, in: Arch. stor. prov. napol. 34 (1909) 64–67 Nr. 1.
- Januar 963(?): Gattola, Accessiones S. 67f.
- Januar 963: Scandone a. a. O. S. 69–71 Nr. 3.
- Februar 963: Ebd. S. 71f. Nr. 4.
- Mai 964 (*bicesimo primo anno principatus domni nostri Paldolfi mag-*

- nifici principis et sexto anno principatus domni nostri Landolfi serenissimi principis, mense Magio, septima indictio*). Die Brüder Leo, Sigelbertus, Radelgisi, Adalasi und Ragenaldo aus Aquino schenken Abt Aligern von Montecassino ein Grundstück bei Aquino *loco ubi dicitur ad Aspranu*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 580^v (Provenienz: Ex membranis S. Mariae de Palatiolo, alias Castricoeli Caps. 102, fasc. 2 B, n. 12).
- Oktober 965: Montecassino, Archiv, Caps. 112, fasc. IV, n. 25; Gattula, Historia S. 139f.; La bonifica benedettina (hrsg. von A. Ferrabino) (s. a.) S. 111.
- Januar 966: Gattola, Accessiones S. 69f. (statt des 2. Regierungsjahres Landulfs III. von Capua müßte wohl das 7. stehen).
- Februar 966 (*vicesimo tertio anno principatus domni Paldolfi quam et octavo anno principatus domni Landolfi gloriosis principibus, mense Februario, nona indictio*). Der Mönch Johannes vertritt Abt Aligern in einem Rechtsstreit um Klosterbesitz in Pietramelara: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 595^r–597^r, desgl. ebd. fol. 605^r–606^v (Provenienz: CXVII–III–29).
- Oktober 966 (*bicesimo quarto anno principatus domni Paldolfi et nono anno principatus domni Landolfi gloriosis principibus, mense October, decima indictio*). Der Mönch Johannes verpachtet im Auftrag Abt Aligerns von Montecassino für 20 Jahre drei Grundstücke bei Pietramelara *in loco Cesa* an Adelperto Ferrario: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 599^r–600^r (Provenienz: Ex chartis Theani).
- November 966: Savini, in: Riv. abruzzese 21, 231 Nr. 2f.
- Februar 967: M. Monachus, Sanctuarium Capuanum (Neapel 1630) S. 636f.
- März 967: Monachus a. a. O.
- 968 (*ab incarnatione domini . . . sunt anni nongentesimo sexagesimo octavo regnante domno [Ot]to imperatore et Octo filio eius per indictione undecima*). Teoderado, sein Sohn Gisolfo und die Brüder Giso, Adelberto und Lupo bestätigen, daß sie von Abt Aligern von Montecassino fünf Grundstücke in der Grafschaft Abruzzo auf 29 Jahre zur Pacht erhalten haben: Montecassino, Archiv, Caps CXII fasc. IV n. 24; La bonifica benedettina S. 163.
- Juni 968 (*vicesimo quinto anno principatus domni Paldolfi et decimo anno principatus domni Landolfi gloriosis principibus, mense Iunio,*

- per indictione undecimo*). Der Mönch Leogari vertritt Abt Aligern von Montecassino in einem Rechtsstreit um ein Grundstück in Vicalvi gegen 6 (oder 12?) Brüder aus Vicalvi: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 627^{r-v} (Provenienz: Ex membranis civitatis Atinae Caps. 37 fasc. 1 n. 2).
15. Mai 969: Petrus Diaconus, Register Nr. 323; vgl. Mancone S. 116.
- September 969: Leccisotti, Regesti 2, 82 Nr. 61.
- September 969 (*vigesimo septimo anno principatus domni Paldolfi et secundo anno principatus domni Landolfi filio eius, mense September, tertia decima indictio*). Abt Aligern verpachtet an Petrus und Adi aus Pietramelara auf 29 Jahre eine curtis am selben Ort *ubi super dicitur ad Cauci*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 638^r-641^v, desgl. ebd. fol. 644^r-647^v (Provenienz: CXVII-III-25); vgl. Pezzulli, Breve discorso S. 125.
- Juni 970: Petrus Diaconus, Register Nr. 229; vgl. Mancone S. 112; Chronik von Montecassino II, 6, MG. SS. 7, 632.
- September 970 (*vicesimo octavo anno principatus domni Paldolfi et tertio anno principatus domni Landolfi eius filio, mense September, quarta decima indictio*). Der Priester Benedikt schenkt Abt Aligern von Montecassino seinen Besitz in Sora: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 657^r-658^v (Provenienz: S. Germani de Sora fasc. 4 n. 46).
- Dezember 970: Petrus Diaconus, Register Nr. 231; vgl. Mancone S. 113; A. De Francesco, Origini e sviluppo del feudalismo nel Molise fino alla caduta della dominazione normanna, in: Arch. stor. prov. napol. 34 (1909) 641 Anm. 2.
- September 971: Petrus Diaconus, Register Nr. 233; vgl. Mancone S. 113.
- Februar 972: De Francesco, in: Arch. stor. prov. napol. 34, 651.
- Februar 972: J. Mazzoleni, Le pergamene di Capua I (1957) 1-4 Nr. 1; vgl. auch S. 7-9 Nr. 3.
- Juni 972: Leccisotti, Regesti 2, 101f. Nr. 46.
- Dezember 972: Ventimiglia (wie o. S. 256) App. S. III-V Nr. 1; Leccisotti, Regesti 2, 91 Nr. 17.
- September 974 (*anno tricesimo secundo principatus domni Paldolfi et septimo anno principatus domni Landolfi eius filio, mense September,*

- tertia indictione*). Der Richter Suppo aus Teano entscheidet in einem Streit zwischen Abt Aligern von Montecassino und Einwohnern von Pietramelara bezüglich eines Grundstücks *ubi vocatur Cesa*, über das einst der Mönch Johannes verfügt hatte (s. o. S. 289): Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 688^r–690^r, desgl. ebd. fol. 691^r–693^r (Provenienz: Ex membranis civitatis Theani).
- Juni 975 (*anno tricesimo secundo principatus domni Paldolfi et et septimo anno principatus domni Landolfi filii eius, mense Iunio, tertia indictio*). Petrus aus Pietramelara tauscht mit Abt Aligern von Montecassino ein Grundstück *ubi dicitur Campu de Acceptoli* gegen ein anderes *ubi dicitur Campu de Ursiperti*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 694^r–695^v.
- Februar 976 (*anno tricesimo tertio principatus domni Paldolfi et octavo principatus domni Landulfi eius filio, mense Februario, quarta indictione*). Abt Aligern von Montecassino verpachtet an den Grafen Lando Grundbesitz bei Atina *loca Concha et in Pila*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 697^r–700^r (Provenienz: Ex Regesto Angeli episcopi et Andreae pag. 110).
- Dezember 976 (*anno tricesimo quarto principatus domni Paldolfi gloriosi principis et octavo anno principatus domni Landolfi filio eius, mense December, quinta indictione*). Abt Aligern von Montecassino erhält von Paparo, Dominico und Alaisi ein Grundstück in Vicalvi *ubi nominatur iusta Casa Secerade* und gibt ihnen dafür ein anderes zum Burgenbau in S. Urbano: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 701^r (Provenienz: Ex membranis civitatis Atinae Caps. 37 fasc. I n. 1); vgl. Chronik von Montecassino II, 6, MG. SS. 7, 632.
- März 977: T. Leccisotti, Le colonie cassinesi in Capitanata I, Misc. cassinese 13 (1937) 39–44 Nr. 9.
14. April 977: Ebd. S. 44–49 Nr. 10.
14. April 977: Ebd. S. 49–53 Nr. 11.
- November 977: Petrus Diaconus, Register Nr. 232; vgl. Mancone S. 113.
- Juli 978 (*ab incarnatione domini . . . anni sunt nongentesimo sectuagesimo octavo, anni inperatori magni Odtonis filius quoddam Odtoni in anno undecimo et dies mense Iulius per indictione sexta*). Die Brüder Adelbert, Ansericus und Hildebrand verkaufen Abt Aligern von Montecassino ein Grundstück im Marsergebiet: Codex diplo-

- maticus Casinensis X, vol. I, fol. 750^r–751^r (Provenienz: Ex chartis S. Mariae de Luco, fasc. I n. 5).
- Mai 979 (*tricesimo sexto anno principatus domni Paldolfi et undecimo anno principatus domni Landolfi filii eius gloriosi magni principis, mense Madio, per indictione septima*). Im Gericht des Grafen Landolf in Sora erhält Abt Aligern von Montecassino ein Grundstück Campo Dominico bei Sora zugesprochen: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 760^r–761^r (Provenienz: S. Germani de Sora fasc. 5 n. 56).
- Mai 979 (*tricesimo sexto anno principatus domni Paldolfi, undecimo anno principatus domni Landolfi filio eius gloriosi magni principis, mense Madio, per indictione septima*). Im Gericht zu Sora wird Abt Aligern von Montecassino ein Grundstück *ad ipso colle de Birmicclo* bei Sora zugesprochen: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 758^r–759^r (Provenienz: S. Germani de Sora fasc. 5 n. 57).
- September 979 (oder 980?): Petrus Diaconus, Register Nr. 321; vgl. Mancone S. 116; Chronik von Montecassino II, 6, MG. SS. 7, 632.
- Oktober 979 (*anno tricesimo septimo principatus domni Paldolfi et duodecimo anno principatus domni Landolfi eius filii, mense October, octaba indictio*). Die Brüder Martin, Benedikt und Sasso aus Teano empfangen von Abt Aligern von Montecassino ein Grundstück bei der Kirche Sta. Maria in Teano und geben dafür ein anderes bei dem Kloster St. Benedikt am selben Ort: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 765^r–766^r.
- 980: Leccisotti, Regesti 2, 102 Nr. 47; vgl. S. 291.
- 981: Ebd. S. 74 Nr. 41.
- August 981 (*tertio decimo anno principatus domni Landolfi magnus princeps [sic!], mense Agosto, nona indictio*). Der Dekan Johannes reklamiert im Auftrag des Abtes Aligern von Montecassino Klosterbesitz in Sora, der von einem gewissen Franco beansprucht wurde: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 810^r–811^r (Provenienz: S. Germani de Sora fasc. 5 n. 52).
- September 981 oder 982: Petrus Diaconus, Register Nr. 226; vgl. Mancone S. 112; Chronik von Montecassino II, 6, MG. SS. 7, 632.
- April 982 (*quarto decimo anno principatus domni Landolfi gloriosi principis, mense Aprile, decima indictio*) Gemma schenkt Abt Aligern von Montecassino ein Grundstück bei Pietramelara *in loco qui vocatur Cuczanu* in der Nähe der curtis Cesa: Codex diplomaticus

- Casinensis X, vol. I, fol. 832^r–833^v; vgl. Pezzulli, Breve discorso S. 123f. (falsch zu 928 eingeordnet).
- April 982 (gleiche Datierung wie im vorausgehenden Stück) Madelchisa stimmt der eben erwähnten Schenkung ihrer Tochter Gemma zu: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 835^r–836^r; vgl. Pezzulli, Breve discorso S. 124 (falsch eingeordnet zu 928).
- Juni 982 (*quarto decimo anno principatus domni Landolfi gloriosi principis, mense Iunio, decima indictio*) Leo aus Pietramelara schenkt Abt Aligern den dritten Teil eines Grundstücks in Pietramelara *ubi dicitur Cuczano*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 838^r–839^v.
- Juni 982: M. Inguanez, Documenti cassinesi per S. Angelo di Barrea, in: Bull. R. Deput. abruzzese di stor. patr., ser. 3, 20/1 (1929/30, erschienen 1931) 13 Nr. 2.
- September 982: Gattula, Historia S. 122f.
- Oktober 982 (*primo anno principatus domni Landolfi gloriosi principis, mense October, undecima indictione*). Der Propst Marinus der Zelle St. Benedikt in Teano führt im Auftrag des Abts Aligern eine Gerichtsentscheidung über die Kirche St. Nazarius samt einem Grundstück in Pietramelara *loco Saianu* gegen Minutus, Mari und Maio herbei: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 841^r–844^v (zweimal; Provenienz: Ex membranis civitatis Theani).
15. (?) November 982: M. Inguanez, Documenti del monastero di Sta. Maria de Cellis conservati nell'Archivio di Montecassino, in: Bull. R. Deput. abruzzese di stor. patr., ser. 3, 7/8 (1917) 129.
- Dezember 982: M. Inguanez, Regesto di S. Angelo in Formis (1925) S. 143f. Nr. 51 (ein *dominus Alagernus* wird als Gründer einer Kirche erwähnt; ob er mit dem Abt von Montecassino identisch ist?); die Datierung von Inguanez auf Dezember 983 ist falsch: vgl. A. Hofmeister, Zur Geschichte Amalfis in der byzantinischen Zeit, in: Byzantin.-neugriech. Jbb. 1 (1920) 115 Anm. 1.
- Februar 983: Inguanez, Documenti cassinesi per S. Angelo di Barrea S. 14 Nr. 5.
- Februar 983: Aligern verleiht die Kirche St. Felix mit zugehörigem Land sowie Grundbesitz in Carpelle und Beztiano in der Grafschaft Chieti auf 29 Jahre an die Brüder Siefredi und Tetmari: Montecassino, Archiv, Caps. 110, fasc. 11, n. 21.

Juli 983: Leccisotti, Regesti 2, 101 Nr. 45.

Juni 984 (*ab incarnatione domini . . . sunt anni nonientesimo octuaiesimo quarto et temporibus domni Trasmundi dux et marchio anno dutui [sic!] eius secundo, mense Iunius, per indictione duodecima*). Albeni bestätigt, daß er von Abt Aligern von Montecassino die Hälfte der Kirche St. Elias in Beleri (in Abruzzo) für 29 Jahre erhalten hat: Montecassino, Archiv, Caps. CXII fasc. IV n. 26.

August 985: Leccisotti, Le colonie cassinesi in Capitanata 1, 61f. Nr. 16 (neben Aligern wird sein späterer Nachfolger Manso noch als *prepositus* erwähnt).

Oktober 985: F. Scandone, Roccasecca, in: Arch. stor. di Terra di Lavoro 1 (1956) 114f. Nr. 6.

Oktober 985: Ebd. S. 115f. Nr. 7.

S. d.: Tosti, Storia . . . di Montecassino ²¹, 334–338 Nr. 14.

S. d.: Ebd. S. 413 Nr. 29.

S. d. Vertrag zwischen Petrus, Pipero und anderen Leuten einerseits und Abt Aligern von Montecassino andererseits über Verpachtung von Grundstücken und Bau einer Burg bei S. Angelo in Theodice: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 572^r–574^r (Anfang fehlt, auch sonst lückenhaft; Provenienz: Pro S. Angelo in Theodice fasc. 1 n. 1).

In den Urkunden ist Aligern also vom Mai 951 bis zum Oktober 985 nachzuweisen. In seine letzten Lebensjahre führt eine Erwähnung im Bios des heiligen Nilus von Rossano. Der Grieche war ca. 980 nach Capua gekommen, Pandulf I. hätte ihn dort fast zum Erzbischof gemacht, starb jedoch im März 981²²⁷), bevor er seine Absicht verwirklichen konnte. Nilus wurde dann zu Aligern geschickt und erhielt von ihm die Zelle Valleluce zugewiesen²²⁸).

²²⁷) Annales Beneventani, ed. Bertolini, in: Bull. ist. stor. ital. 42, 125f.

²²⁸) Vita s. Nili c. 10 § 72, AA. SS. 26. Sept., Bd. 7 (1867) 302: [Der heilige Nilus] ἐλθὼν γὰρ ἐν Καπούη . . . καὶ τιμῆς μεγίστης τυχὼν παρά τε τοῦ πρίγκιπος Πανδύλφου καὶ τῶν ἀρχόντων, ὥστε βουλευσασθαι αὐτοὺς ἐπίσκοπον αὐτὸν ἑαυτοῖς καταστήσαι καὶ προεχώρησεν ἂν, εἰ μὴ ὁ θάνατος τὸν πρίγκιπα περιέκοψεν. Τότε δὴ καλέσαντες τὸν τοῦ ἁγίου Βενεδίκτου ἡγούμενον τοῦ ὄρους Κασσίνου· Ἀλιγέρνος οὗτος ἦν ὁ ὀσιώτατος παρήγγειλαν αὐτῷ τοῦ δοῦναι τῷ μακαρίτῃ μοναστήριον, οἷον ἂν θέλη ἐκ τῶν ὀσίου πατρὸς ἡμῶν Βενεδίκτου μετοχίων. Über die Daten im Leben des heiligen Nilus findet man im allgemeinen nur unbefriedigende Auskünfte, s. zuletzt G. Da Costa-Louillet,

Aligern ist an einem 23. November gestorben²²⁹), doch das Jahr ist umstritten. Dabei scheint eine Nachricht der *Annales Casinates* zu 986 an Klarheit nichts zu wünschen zu lassen: *Hoc anno defunctus est dominus Aligernus venerabilis abbas, id est indictione XIII²³⁰, et Manso in loco eius constitutus est²³¹*. Das Datum 986 ist dann auch in den Hauptstrom der cassinesischen Tradition eingegangen: Die beiden ältesten Abtskataloge V und N überliefern es ebenso wie der Kalender des Leo Marsicanus²³²). Ein Zweifel ist trotzdem angebracht. Daß Mansos elf Jahre, von denen die Listen sprechen, schlecht unterzubringen wären, wenn man am 23. November 986 als Todestag seines Vorgängers festhalten wollte, mag noch wenig besagen. Stärker fallen die Schreiberverse des Vat. lat. 1987, fol. 130^v ins Gewicht (selbst wenn sie nicht an ihrem ursprünglichem Ort stehen):

Abbas preclaro vocatus nomine Manso

.....
Annis nongentis primo et nonaginta peractis

Saints de Sicile et d'Italie méridionale aux VIII^e, IX^e et X^e s., in: *Byzantion* 29/30 (1959/60) 146–167; weitere Literatur bei H. Bloch, *Monte Cassino, Byzantium and the West in the Earlier Middle Ages*, in: *Dumbarton Oaks Papers* 3 (1946) 171; H. G. Beck, *Kirche und Theologische Literatur im byzantinischen Reich* (1959) S. 582, 607; irreführend ist dort allerdings der Hinweis auf R. Philippucci, *Monjes benedictinos y basilianos en Monte Casino. San Nilo el Joven*, in: *Oriente* 4 (1954) 41–46, einen anspruchslosen Aufsatz ohne wissenschaftliche Zielsetzung oder Ergebnisse, der in einer Bibliographie nichts zu suchen hat. – Daß Nilus frühestens im März 981 nach Valleluce kam, besagt wohl der zitierte § 72 seiner *Vita*. Er blieb bis gegen Ende 995, da er kein ganzes Jahr vor der Blindung des Abts Manso von Montecassino (November 996) diese Gewalttat dort vorausgesagt haben soll: *Vita* c. 12 § 85, S. 310; vgl. u. S. 299f. Damit stimmt einigermaßen überein, daß er etwa 15 Jahre (*περι τὰ πεντεκαίδεκα ἔτη*) in Valleluce verbracht habe: *Vita* c. 13 § 86, S. 311. Andererseits wird er es nicht wesentlich über 995 hinaus in der Nähe von Montecassino ausgehalten haben, da er in Serperis bei Gaeta ungefähr 10 Jahre bis kurz vor seinem Tod am 26. September 1005 gelebt haben soll: *Vita* c. 14 § 95, S. 317. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß die 15 bzw. 10 Jahre jeweils nur einen ungefähren Annäherungswert darstellen.

²²⁹) Hoffmann, in: DA. 21, 129.

²³⁰) In der Handschrift (Codex Casinensis 3, p. 136) ist XIII zu XIIIII korrigiert worden.

²³¹) MG. SS. 3, 172.

²³²) Hoffmann, in: DA. 21, 123.

*Postquam per carnem Christus successit in orbem
Quarta indicione tunc incipiente scilicet
Iamque sedens pastor gregem sex rexerat annis*²³³).

Danach regierte Manso 991 bereits sechs Jahre, – was natürlich voraussetzt, daß er nicht erst 986 die Nachfolge Aligerns angetreten hat. Mißlich ist bloß die 4. Indiktion, die, je nachdem wie man rechnete, am 1. September 990 oder spätestens am 1. Januar 991 begonnen hat, während Mansos sechs Jahre doch eigentlich an einen Zeitpunkt im Herbst 991 denken lassen. Entweder ist hier dem Poetaster ein Fehler unterlaufen, oder wir haben es mit einem Lapsus calami des späteren Abschreibers zu tun, der sorglos *quarta* aus *quinta* gemacht hätte. Wie dem aber sei: das zeitgenössische Zeugnis, demzufolge Manso schon im November 985 Abt geworden ist, dürfen wir kaum beiseiteschieben. Dies um so weniger, als eine andere Quelle eine entscheidende Bestätigung bringt: in einer Urkunde vom Mai 986 bezeichnet sich der Aussteller, ein Diakon Johannes, als Missus des Abtes Manso²³⁴). Das bedeutet nun, daß Aligern tatsächlich am 23. November 985 gestorben ist. Im übrigen kann man sogar den *Annales Casinates* einen Hinweis auf dieses Datum entnehmen. Denn die 14. Indiktion, die dort angegeben wird, paßt eigentlich nur zum November 985. In *Annalen*, die auf das Inkarnationsjahr sogleich die Indiktion folgen lassen, sind die beiden Zeitmaße natürlich gleichgeschaltet worden. Dagegen scheint das in unserem Falle nicht zuzutreffen. Die griechische Indiktion hat hier allein die richtige Chronologie bewahrt, während der Bericht insgesamt neben das falsche Inkarnationsjahr geraten ist, – man könnte als Parallelbeispiel die Schlacht am Garigliano nennen, welche die *Annales Casinates* zu 914 statt zu 915 erwähnen²³⁵). Läßt sich somit der wahre Kern der annalistischen Nachricht erahnen, so bleiben wir andererseits über die Zuverlässigkeit der Abtlisten im ungewissen. Die 37 bzw. 36 Jahre, die sie für Aligern veranschlagen, ergäben als Datum seiner Wahl, wenn man von 985 zurückrechnet, den 25. Oktober 948 oder 949. Der Vorgänger Maielpot ist zu diesen

²³³) Vgl. V. Ussani, Un ignoto codice cassinese del così detto Egesippo e i suoi affini, in: *Casinensia* 2 (1929) 605f.; *MG. Poet. lat.* 5, 412f. Nr. 80.

²³⁴) Leccisotti, *Regesti* 2, 101 Nr. 44.

²³⁵) P. Fedele, La battaglia del Garigliano dell'anno 915 ed i monumenti che la ricordano, in: *Arch. soc. rom. stor. patr.* 22 (1899) 197f.

Terminen nicht mehr bezeugt. Doch widerstreiten sie jener anderen cassinesischen Überlieferung, wonach Aligern erst 950 das Regiment übernommen haben soll. Der Beginn seines Abbatiats läßt sich infolgedessen nichts aufs Jahr genau fixieren.

Ziemlich gut können wir Manso in den Quellen verfolgen. Am 11. November 989 wurden ihm Besitz und Rechtsstellung des Klosters von Johannes XV. bestätigt, und vielleicht erhielt er von demselben Papst 992/4 ein weiteres Privileg²³⁶). Die deutsche Regentschaft, die er offenbar geflissentlich hofierte – er erschien z. B. am 16. Oktober 992 zur Domweihe in Halberstadt²³⁷) –, erteilte Montecassino am 23. Juli 989 ein Diplom, in dem freilich der Name des Abts nicht vorkommt²³⁸). Die Fürsten von Capua, mit denen Manso verwandt war, bedachten ihn gleichfalls mit ihren Urkunden:

28. Juli 987: Gattola, Accessiones S. 86; Leccisotti, Regesti 2, 119 Nr. 39.

22. Juni 988: Gattola, Accessiones S. 86f.; Leccisotti, Regesti 2, 114 Nr. 24.

991 (vor 1. September): Gattola, Accessiones S. 87–89; Leccisotti, Regesti 2, 37f. Nr. 13.

993/994: Petrus Diaconus, Register fol. 255 Nr. 616; Gattola, Accessiones S. 90 (Die Bedenken, die Gallo, in: Bull. ist. stor. ital. 52, 44–47, gegen diesen Eid Laidulfs von Capua geltend macht, sind nicht durchschlagend. Denn das Formular ist nur deshalb etwas ungewöhnlich, weil derartige Eide sonst kaum überliefert sind. Im übrigen schwört der Fürst keineswegs, sein Heer nicht in die Terra s. Benedicti zu schicken, sondern er verpflichtet sich, das Aufgebot von Montecassino nicht ohne Zustimmung des Abts außerhalb der Landesgrenzen zu schicken²³⁹)).

²³⁶) IP. 8, 131 Nr. 53f.

²³⁷) Annales Quedlinburgenses, MG. SS. 3, 69; vgl. DO III 429, dazu P. Kehr, Die Urkunden Ottos III. (1890) S. 289f.; s. auch Chronik von Montecassino II, 16, MG. SS. 7, 639: *ultramontani imperatoris curiam nichilo segniter frequentavit* [scil. Manso].

²³⁸) DO III 56.

²³⁹) Sehr verdächtig ist andererseits der Eid Landulfs V. von Capua: Petrus Diaconus, Register fol. 255 Nr. 615; Gattola, Accessiones S. 90f.; vgl. Caspar, Petrus Diaconus S. 192 Anm. 2; Fabiani, La terra di S. Benedetto I, 60; F. Scandone, Roccasecca, in: Arch. stor. Terra di Lavoro I (1956) 117 Nr. XI.

10. Dezember 994: Gattola, Accessiones S. 89f.; Leccisotti, Regesti 2, 130f. Nr. 18.

994: Petrus Diaconus, Register f. 255 Nr. 617; Poupardin, Les institutions politiques S. 158 Nr. 17.

Auch an Privaturkunden mangelt es nicht in Mansos Abbatiat:

Mai 986: s. o. S. 296.

Mai 987 (*quinto anno principatus domni Landenolfi gloriosi principis, mense Magio, quinta decima indictione*). Im Auftrag des Abts Manso von Montecassino verpachtet der Mönch Johannes drei Grundstücke bei Pietramelara *in loco Cesa* für 15 Jahre an Sparano: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 890^r–891^r (Provenienz: Ex chartis civ. Theani fasc. 5 n. 55).

Oktober 987: Leccisotti, Le colonie cassinesi in Capitanata I, 63–65 Nr. 18.

April 989 (*septimo anno principatus domni Landenolfi gloriosus magnum principe, mense Aprelis, secunda indictio*). Abt Manso von Montecassino schließt einen Vertrag mit dem Gastalden Teuto von Sora über eine *curtis s. Benedicti qui prenominatur Baniara et Celle de Isula*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 915^{rv} (Provenienz: S. Germani de Sora fasc. 4 n. 45).

August 989: Tosti, Storia . . . di Montecassino ²¹, 414.

März 990: Petrus Diaconus, Register Nr. 238; vgl. Mancone S. 113; Chronik von Montecassino II, 13, MG. SS. 7, 637.

Juni 990: Gattola, Historia S. 140f.; F. Savini, La contea di Apruzio e i suoi conti (1905) S. 203–206 Nr. 9.

Juli 990 (*ab incarnatione domini . . . sunt anni nongentesimo nonagesimo et dies mense Iulius per indictione tertia*). Tetmari und Adammo erklären, von Abt Manso von Montecassino Grundbesitz mit der Kirche St. Felix im Gebiet von Chieti auf 29 Jahre erhalten zu haben: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 930^r–931^v (Provenienz: Ex chartis praepositarum S. Liberatoris fasc. 11 n. 122); vgl. Chronik von Montecassino II, 13, MG. SS. 7, 637.

14. Juni 991: Gattola, Accessiones S. 85.

Januar 993 (oder 992?) (*ab incarnatione domini . . . sunt anni nongentesimo nonagesi tertio et dies mense Genuarius, per indictione quinta*). Casto erhält von Propst Maio von S. Liberatore mit Zustimmung

des Abts Manso von Montecassino zwei Grundstücke in der Grafschaft Chieti *in loco qui dicitur Garifuli* und *in loco qui dicitur Tasenaria* zur Pacht: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 951^r–952^r (Provenienz: XCVIII–II–13).

November 993: Petrus Diaconus, Register Nr. 237; vgl. Mancone S. 113; Chronik von Montecassino II, 13, MG. SS. 7, 637.

15. April 994: Tosti, Storia . . . di Montecassino ²¹, 356–358. Da diese Urkunde sich sehr merkwürdig an den Text einer älteren Urkunde desselben Ausstellers für das Stephanskloster in Terracina (Gattula, Historia S. 115f.) anlehnt, welches später eine Dependance von Montecassino geworden ist, ist sie nicht unverdächtig.

11. April 995 (*ab incarnatione domini . . . sunt anni nongentesimo nonagesimo quinto et dies undecima mense Aprilis per indictione octava*) Aczo gibt Abt Manso von Montecassino ein Grundstück in Abruzzo *in locum qui nominatur Casareco vocabulo Beriano* und empfängt dafür anderen Grundbesitz: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 969^r–972^v (Provenienz: Caps. CXI–I–n. 2).

Februar 996: Gattula, Historia S. 123.

August 996: Gattola, Accessiones S. 84.

s. d.: Gattula, Historia S. 106f.

Im Sommer 993 erschien Manso vor Capua, offenbar um bei der Thronfolgeregelung im Fürstentum ein Wort mitzusprechen²⁴⁰). Als ehrgeiziger Politiker machte er sich wohl nicht wenige Feinde, und am 14. November 996 gelang es seinen Gegnern, ihn gefangenzunehmen und zu blinden²⁴¹). Die cassinesisch-marsische Überlieferung, der wir unsere Kenntnis vornehmlich verdanken, wird indirekt durch den Bios des Nilus von Rossano bestätigt: Der griechische Eiferer hatte Manso das Unheil prophezeit, und zwar kein ganzes Jahr, bevor es eintrat. Da er etwa Ende 995 den Bereich von Montecassino verlassen hat, lehrt somit auch dieses vaticinium ex eventu, daß den mächtigen und machthungrigen Abt in den letzten Monaten des Jahres

²⁴⁰) Chronicon Vulturense, ed. Federici 2, 325; vgl. Cilento, in: Bull. ist. stor. ital. 69, 61–63.

²⁴¹) Annales Casinates ad a. 996, MG. SS. 3, 172; Chronik von Montecassino II, 16, MG. SS. 7, 639f.; o. S. 238; Petrus Damiani, Ep. IV, 8, Migne PL. 144, 309–311.

996 das Schicksal ereilt haben muß²⁴²). Danach war Manso nicht mehr in der Lage, das Kloster zu leiten. Er leistete Verzicht, erhielt zwei Kirchen samt ihren Einkünften und starb in einem unbekanntem Jahr am 8. März²⁴³). Die Kataloge geben ihm übereinstimmend 11 Jahre, – eine Zeitspanne, die genau zwischen Aligeris Tod im November 985 und Mansos Blendung im November 996 paßt.

Von Johannes II. weiß man nur, daß er ein Jahr regiert, sich dann in eine Einsiedelei zurückgezogen hat, im Juni 1022 noch einmal zur Abtwahl vorgeschlagen wurde und zur Zeit Theobalds, in den Jahren 1023 bis 1036, an einem 14. März gestorben ist²⁴⁴). Er wird also von Ende 996 bis Ende 997 dem Kloster vorgestanden haben. Wahrscheinlich sind ihm die vier Urkunden zuzuweisen, die ein Abt Johannes im August 997 in den Abruzzen ausstellte²⁴⁵).

Johannes III. erhielt am 25. Mai 998 ein Diplom Ottos III.²⁴⁶), und am 3. September 1001 ließ er sich von Landulf V. von Capua die Besitzungen des Klosters bestätigen²⁴⁷). Folgende Privaturkunden nennen ihn:

5. Juni 998 (*sexto anno principatus domni Laidulfi gloriosi principis, die dominico, quinto die intrante mense Iunio, undecima indictio*).

Der Propst Johannes von St. Benedikt in Teano vergleicht sich im Auftrag des Abts Johannes von Montecassino vor einem Gericht mit dem Notar Sichebertus über Klosterbesitz in der Grafschaft Teano, welcher von jenem beackert worden war: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 1013^r–1014^r.

Oktober 998: Petrus Diaconus, Register Nr. 248; vgl. Mancone S. 113; Chronik von Montecassino II, 26, MG. SS. 7, 644.

Dezember 998 (*sexto anno principatum domni Laidolfi gloriosus prin-*

²⁴²) Vgl. o. S. 294f. Anm. 228.

²⁴³) Hoffmann, in: DA. 21, 88f., 141.

²⁴⁴) Annales Casinates ad a. 996, MG. SS. 3, 172; Desiderius, Dialogi II, 11, MG. SS. 30, 1132; Chronik von Montecassino II, 21, 42, MG. SS. 7, 641f., 655; Hoffmann, in: DA. 21, 137.

²⁴⁵) Savini, in: Riv. abruzzese 21, 232 Nr. 8–11; vgl. auch S. 402 Nr. 33f.

²⁴⁶) DO III 291; in den DDO III 337f., die ebenfalls Montecassino betreffen, wird der Abt nicht genannt.

²⁴⁷) E. Caspar, in: Hist. Vjschr. 12 (1909) 412; Leccisotti, Regesti 2, 39 Nr. 16.

- ces, mense December, duodecima indictio*). Im Gericht des Grimaldus, des Beauftragten des Pfalzgrafen Hademari (des Kaisers Otto), in Sora erlangen die Mönche Punzo und Raginpertus im Auftrag des Abts Johannes von Montecassino von Gaido den Verzicht auf ein Grundstück *in loco qui Sorti nominatur*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 1019^r–1020^r (Provenienz: S. Germani de Sora fasc. 5 n. 55).
- Dezember 998 (*sexto anno principatum domni Laidolfi gloriosus princeps, mense December, per indictione duodecima indictio*). Im Gericht zu Sora reklamieren die Mönche Punzo und Raginpertus im Auftrag des Abts Johannes von Montecassino ein Grundstück *in Cibita Betere prope ipsa ecclesia s. Stefanis*, das die Priester Sorano, Atrianus und andere Leute zu Unrecht besetzt hatten: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 1017^r–1018^r (Provenienz: S. Germani de Sora fasc. 5 n. 53).
- Oktober 999 (*primo anno principatus domni nostri Landolfi gloriosi principis, mense October, tertia decima indictione*). Abt Johannes von Montecassino verpachtet auf 29 Jahre an den Priester Petrus Klosterbesitz in den Grafschaften Bologna und Modena, die Hälfte einer Kirche St. Petrus *in loco qui dicitur Columuario* und *in curte Grimaldi et in Trigemi[ni] seu in marcha spataria*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. I, fol. 1035^r–1036^r (Provenienz: Ex Caps. 78 oder 38?).
- Februar 1000 (*ab incarnatione domini . . . sunt anni millesimo, et rennante domnus Otto gratia dei imperator agustus in anno quarto et dies mense Februarius per indictione tertia decima*). Abt Johannes von Montecassino verpachtet den Brüdern Berardus und Liuto für 29 Jahre Besitz im Gebiet von Penne *in locum qui nominatur S. Silbestro in ipso plano et in balli et in balle de Corneto*: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. II, fol. 1^r–2^v (Provenienz: Ex chartis praepositorarum S. Liberatoris fasc. 11 n. 124 caps. 43).
- April 1004 (*duodecimo anno principatus domni Laidolfi gloriosi principis, mense Haprelis, secunda indictione*). Eginus aus Teano tauscht mit Abt Johannes von Montecassino Grundbesitz in der Stadt Teano: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. II, fol. 25^r–27^v. Zu beachten ist, daß Laidulf von Capua 999 abgesetzt und nach Deutschland verbannt worden war: Cilento, in: Bull. ist. stor. ital. 69, 34.

- Sollte er nach dem Tod Ottos III. nach Italien zurückgekehrt und in Teano, wo er einstmals Graf gewesen, wieder anerkannt worden sein? Vgl. auch u. die Urkunde vom Mai 1005.
- Dezember 1004: Gallo, in: Bull. ist. stor. ital. 52, 73–75 Nr. 5; Leccisotti, Regesti 2, 95 Nr. 27. (Die Urkunde ist nach dem 6. Jahr Landulfs V. von Capua und der 3. Indiktion im Dezember datiert; wie die soeben erwähnte Urkunde dieses Fürsten vom 3. September 1001 erweist, ist er spätestens am 3. September 999 zur Herrschaft gelangt).
- Mai 1005: Gattula, Historia S. 88f.
- Dezember 1005: Ebd. S. 324f.
- Januar 1006: Ebd. S. 132f.
- Juli 1006: Ebd. S. 133f.; Leccisotti, Regesti 2, 99f. Nr. 40. Pratesi, in: ALMA 22, 51 Anm. 2, setzt die Urkunde in den Juli 946, weil nur damals, unter Landulf II., die 4. Indiktion mit dem 7. Regierungsjahr eines Fürsten Landulf zusammengefallen sei. Doch gab es 946 in Montecassino keinen Abt Johannes, und im übrigen s. die obige Bemerkung zu der Urkunde vom Dezember 1004.
- März 1007 (*ab incarnatione domini . . . sunt anni millesimo septimo et dies mense Martius per indictione quinta*) Lupo, Sohn des Azzo, tauscht Grundbesitz im Gebiet von Penne mit Abt Johannes von Montecassino, der ein Grundstück *in locus qui nominatur Colle Ciccaroso* erhält: Codex diplomaticus Casinensis X, vol. II, fol. 64^r–65^v (Provenienz: Ex chartis Pennensibus fasc. 8 n. 96).
- April 1009: Codex diplomaticus Cajetanus I (1887) 223f. Nr. 117.
- April 1009: Ebd. S. 225f. Nr. 118.
- s. d.: F. Ughelli, Italia sacra 10 b (²Venedig 1722) 490f.; vgl. IP. 9, 82f. Nr. 2, 5.

Johannes III. begegnet uns also in Urkunden vom 25. Mai 998 bis zum April 1009. Er ist am 18. März gestorben, und zwar offensichtlich 1010, wie wir aus den Katalogen N und V, aus dem Kalender des Leo Marsicanus, den Annales Casinates und den Annales Casinenses erfahren²⁴⁸). Diese cassinesischen Quellen können natürlich unterein-

²⁴⁸) Hoffmann, in: DA. 21, 105, 137; MG. SS. 3, 172; MG. SS. 30, 1411 mit Anm. 2; Chronik von Montecassino II, 28, MG. SS. 7, 646.

ander zusammenhängen, so daß sie im Grunde vielleicht alle nur eine einzige Tradition repräsentieren. Doch zum Glück wird das Jahr 1010 indirekt durch die Kataloge bestätigt. Ihnen zufolge haben Johannes II. ein Jahr und Johannes III. zwölf Jahre und rund 4 oder 6 Monate regiert²⁴⁹). Am 14. November 996 hatte Manso das Augenlicht und bald darauf wohl sein Amt verloren. Zählt man von diesem Termin bis zum März 1010, so erhält man jene 13 Jahre und 4 Monate, welche nach den Abtlisten die Zeit Johannes' II. und Johannes' III. ausmachen.

Die Kataloge verschweigen den Abt Docibilis, welcher ihre Ordnung wohl unnötig kompliziert hätte. Er war in einer Art Aufruhr von den Mönchen gewählt worden, während sich Johannes III. auf einer Reise in Capua befand. Dieser Umsturz im Kloster fällt wohl in das Jahr 1001. Denn damals im Juni zeichnete der Mönch Passaro im Auftrag des Abts Docibilis von Montecassino ein Memoratorium über ein Gerichtsurteil betreffs eines Grundstücks bei Arpino auf. Die Urkunde ist folgendermaßen datiert: *sexto anno imperii domini Ottoni magni imperatoris et tertio anno principatus domini Ademari gloriosi principis dux et marchioni, mense Iunio, quarta decima indictione*²⁵⁰). Als Johannes III. nach insgesamt sieben Monaten nach Montecassino zurückkehrte, mußte Docibilis wieder weichen. Er soll seine Absetzung nicht lange überlebt haben²⁵¹). Im Kalender des Codex Casinensis 230, p. 24 lautet eine Notiz zum 14. August: *Depositio Docibilis abbatis ind. IIII*²⁵²). Wenn mit dem Toten der Abt Docibilis gemeint ist, von dem die Chronik von Montecassino erzählt, dann ist er 1006 gestorben. Aber da sonst keine Nachrichten über ihn vorliegen, bleibt diese Identifizierung ziemlich unsicher.

²⁴⁹) Vgl. auch Chronik von Montecassino II, 21, MG. SS. 7, 642 mit Var. e.

²⁵⁰) Boll. stor. volseo, ed. A. Magliari, anno 2 (1898) 6–8 Nr. XXXV (vorhanden in Rom, Bibl. Alessandrina, Signatur: Eff. O. 2). Die Urkunde ist auch deshalb interessant, weil in ihr nach dem Fürsten Ademar datiert wird, der damals längst aus Capua vertrieben worden war: s. Cilento, in: Bull. ist. stor. ital. 69, 34, 63f.; Chronik von Montecassino II, 15, MG. SS. 7, 638; vgl. auch T. Gasparini Leporace, Cronologia dei duchi di Spoleto (569–1230), in: Boll. regia deput. stor. per l'Umbria 35 (1938) 41.

²⁵¹) Chronik von Montecassino II, 28, MG. SS. 7, 645f.

²⁵²) Bibliotheca Casinensis 4 (1880), Florilegium S. 368; vgl. auch Hoffmann, in: DA. 21, 134.

Auch der Abt, der im März 1010 die Nachfolge antrat, hat keine Gnade vor den Augen der Katalogschreiber gefunden. Johannes IV. Rotundulus war ein Neffe seines Vorgängers, von diesem kurz vor seinem Tod zum Mönch gemacht worden und hatte die Abtei gewissermaßen aus den Händen des Sterbenden empfangen²⁵³). Doch gegen den „Neophyten“, den Klosterneuling, regte sich alsbald Widerstand. Seine Herrlichkeit dauerte nur einige Monate²⁵⁴), und dann wurde er mit Hilfe der geistlichen und weltlichen Autoritäten von Capua und Benevent vertrieben. Nachzuweisen ist er im Mai 1010, als er vom Marsergrafen Oderisius I. eine Urkunde erhielt²⁵⁵). Vermutlich hat er sich bis gegen Ende des Jahres, wenn nicht gar bis zum Frühjahr 1011 halten können. Denn sein Nachfolger ist 1010 noch nicht bezeugt; und wie im folgenden zu zeigen sein wird, machen es die Kataloge ebenfalls unwahrscheinlich, daß er vor 1011 sein Amt angetreten hat. Johannes IV. wurde mit dem Kloster S. Modesto in Benevent abgefunden. Wann er gestorben ist, weiß man nicht²⁵⁶).

Atenulf tritt uns in den Urkunden zum ersten Mal im August 1011 entgegen²⁵⁷). Es folgt am 29. Januar 1012 ein Diplom der Fürsten

²⁵³) Annales Casinates a. a. 1010, MG. SS. 3, 172.

²⁵⁴) Die Annales Casinates berichten nicht, wie lange er sich halten konnte. Leo Marsicanus schrieb zunächst: *non post multos dies mandaverunt [scil. monachi] Pandulfo principi Beneventano, ut veniret filiumque suum Atenulfum abbatem constitueret*, strich dann jedoch das *non* am Anfang durch und setzte *menses aliquot* an die Stelle von *multos dies* (Clm. 4623, fol. 143^v = Chronik von Montecassino II, 29, MG. SS. 7, 646 mit Var. n). Was den Chronisten zu der Änderung veranlaßt hat, wissen wir nicht. Sie ist sachlich jedenfalls berechtigt, wie sich sogleich herausstellen wird.

²⁵⁵) Petrus Diaconus, Register Nr. 244: *Actum in Comino ab incarnatione domini . . . millesimo decimo anno, mense Madius et per indictionem VIII*; vgl. Mancone S. 113; Chronik von Montecassino II, 26, MG. SS. 7, 644.

²⁵⁶) Chronik von Montecassino II, 29, MG. SS. 7, 646; vgl. Bartoloni, *Le più antiche carte . . . di S. Modesto S. XVIII*.

²⁵⁷) Gattola, *Accessiones* S. 122. Das Dokument ist nach dem 31. Jahr Pandulfs II. in Benevent, seinem 3. Jahr in Capua, dem 5. Jahr Pandulfs II. von Capua, dem Monat August und der 9. Indiktion datiert. Diese Merkmale führen auf August 1011. Genauer läßt sich die Zeit insofern bestimmen, als Pandulf II. in Benevent frühestens am 12. August 981 gewählt worden ist: F. Bartoloni, *I diplomi dei principi longobardi di Benevento, di Capua e di Salerno nella tradizione beneventana*, in: *Studi . . . C. Manaresi* (1953) S. 297 Anm. 1. Unser

Pandulf III. und Pandulf IV. von Capua²⁵⁸). Die weiteren Urkunden, die den Abt nennen, hier aufzuzählen, würde zu weit führen, da sie im 11. Jahrhundert an Zahl außerordentlich zunehmen und von jetzt an die Verhältnisse ohnehin klarer liegen. Bloß die letzten, in denen er vorkommt seien wieder erwähnt: Im August und im September 1021 erhielt Atenulf je eine Schenkung²⁵⁹). Auch zwei Gerichtsentscheidungen vom Februar 1022 müssen gestreift werden, obwohl in ihnen vom Abt nicht die Rede ist. Statt seiner vertrat Propst Theobald die Interessen von Montecassino, hatte damals also noch nicht die Nachfolge Atenulfs angetreten²⁶⁰). Schließlich ist noch im Mai 1022 eine Urkunde für diesen ausgestellt worden. Sie ist nach dem sechsten Jahr Pandulfs (IV.), dem dritten Jahr Pandulfs (V. von Capua) und der fünften Indiktion datiert: *sexto anno principatus dompni Pandolfi et tertio anno principatus dompni Pandolfi filii eius, mense Madio, indictione quinta*²⁶¹). Es wäre eigentlich das siebte Jahr Pandulfs IV. von Capua zu erwarten, da dieser Fürst seine Herrschaft vom Februar 1016 zählte²⁶²). Die übrigen Datierungselemente weisen eindeutig auf Mai 1022. Man könnte höchstens eine Verschreibung bei *Madio* (statt *Mar̄*) annehmen, doch ist das wohl nicht nötig. Atenulf war zwar im Mai 1022 bereits tot. Denn er ist am 30. März 1022 ertrunken, als er sich

Stück kann daher nur aus den Tagen zwischen dem 12. und dem 31. August 1011 stammen. Andererseits deutet es darauf hin, daß Pandulf II. von Benevent tatsächlich noch im August 981, und zwar ebenfalls zwischen dem 12. und dem 31., an die Regierung gelangt ist.

²⁵⁸) Gattola, *Accessiones* S. 104–106; Leccisotti, *Regesti* 2, 37 Nr. 12. In der Zählung der Fürsten von Capua folge ich Cilento, in: *Bull. ist. stor. ital.* 69, Taf. vor S. 67.

²⁵⁹) Gattola, *Historia* S. 325; Petrus Diaconus, *Register* Nr. 329; vgl. Mancone S. 116. In beiden Fällen stimmt die Indiktion nicht. Doch ist der zeitliche Ansatz zumindest im ersten durch weitere Datierungselemente gut gesichert.

²⁶⁰) C. Manaresi, *I placiti del „Regnum Italiae“* 2, 2 (1958) 630–635 Nr. 310f.; auch *DH II* 465.

²⁶¹) Petrus Diaconus, *Register* Nr. 275; vgl. Mancone S. 114; *Chronik von Montecassino II*, 36, *MG. SS.* 7, 651.

²⁶²) Die Nachricht der *Annales Beneventani*, ed. Bertolini, in: *Bull. ist. stor. ital.* 42, 131, wird durch die Urkunden bestätigt: Petrus Diaconus, *Register* Nr. 269 vom Februar 1021 stammt aus dem 6. Jahr, Nr. 289 vom Februar 1028 aus dem 12. Jahr und Gattola, *Historia* S. 207 vom Januar 1020 aus dem 4. Jahr Pandulfs IV. von Capua.

auf dem Weg von Otranto nach Byzanz befand²⁶³). Bis die Nachricht davon nach Montecassino gelangt ist, kann jedoch mehr als ein Monat vergangen sein. Und man hat ja auch erst im Juni einen neuen Abt gewählt. Das Datum unserer Urkunde ist daher kaum zu beanstanden. Die Kataloge geben Atenulf 11 Jahre. Da der 30. März 1022 als sein Todestag feststeht, dürfte er etwa Anfang 1011 in Montecassino das Regiment übernommen haben. Was wir über seinen Vorgänger Johannes IV. wissen, steht dieser Berechnung jedenfalls nicht entgegen.

Ende Juni 1022 kam Kaiser Heinrich II. nach Montecassino, um dort die Verhältnisse in seinem Sinne zu ordnen. Am 28. Juni ließ er Theobald zum Abt wählen, und am nächsten Tag wurde dieser von Benedikt VIII. geweiht. So berichtet es Leo in der Klosterchronik²⁶⁴), und aller Wahrscheinlichkeit nach gehört hierher auch das Privileg, mit dem der Papst damals die Schenkungen des deutschen Herrschers bestätigte. Man hat es bisher als Fälschung des Petrus Diaconus verworfen, da von den Diplomatikern allein die interpolierte Fassung in dessen Register beachtet worden ist²⁶⁵). Jedoch zu Unrecht. Denn erstens hat Augusto Campana darauf aufmerksam gemacht, daß ein kürzerer Text der Urkunde im Vat. lat. 6198, fol. 42^v-43^v, schon Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts geschrieben worden ist und dann 1126 (d. h. vor der eigentlich „schöpferischen“ Zeit des Petrus Diaconus) Montecassino verlassen hat²⁶⁶). Zweitens erweist sich diese Version bei näherem Zusehen als Vorlage von Leos Chronik, in welcher die Geschenke Heinrichs II. in der gleichen Weise aufgezählt werden. Denn sie stimmt in den Varianten nur mit der Erstfassung im Clm. 4623, nicht aber mit den späteren Rezensionen der Chronik überein und ist zudem gegenüber

²⁶³) *Annales Casinenses*, MG. SS. 30, 1413; Chronik von Montecassino II, 39, MG. SS. 7, 654; Hoffmann, in: DA. 21, 106, 128; o. S. 238.

²⁶⁴) Chronik von Montecassino II, 42, MG. SS. 7, 655. Die Bedenken, die F. Chalandon, *Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile* I (1907) 63 Anm. 7, geäußert hat, dürften wohl durch die von ihm noch nicht benutzte MGH-Edition von DH II 472 behoben worden sein. Vgl. auch Amatus von Montecassino I, 29, ed. V. De Bartholomaeis (1935) S. 39; DH II 474.

²⁶⁵) IP. 8, 132f. Nr. 58.

²⁶⁶) A. Campana, Per il „Textus Evangelii“ donato da Enrico II a Montecassino (Vat. Ottobon. lat. 74), in: *La Bibliofilia* 60 (1958) (vol. unico, dedicato alla memoria del card. G. Mercati) S. 34-47.

dem Münchner Codex etwas primitiver, etwas weniger elegant²⁶⁷). Leo Marsicanus ist die Fälschung des Dokuments nicht zuzutrauen, da er ihr gewiß eine bessere Form gegeben hätte. Er muß daher die Urkunde bereits vorgefunden haben. Erich Caspars²⁶⁸) Bedenken richteten sich z. T. bloß gegen den Text, den Petrus Diaconus in seinem Register überliefert hat, und sind im übrigen leicht zu zerstreuen: Die Formeln des Schlußprotokolls kommen nämlich nicht erst, wie er meinte, in Papstprivilegien des ausgehenden 11. Jahrhunderts vor, sondern sind bereits unter Benedikt VIII. zu belegen. Man vergleiche etwa die Bulle für Besalu vom 26. Januar 1017²⁶⁹)! Das Fehlen einer Datierung braucht keinen Anstoß erregen. Sie konnte in weniger feierlichen Erlassen wegfallen, wie z. B. ein mandatartiges Schreiben Leos IX. von 1052 beweist²⁷⁰). Die Latinität wirkt – selbst wenn man einige offenkundige Kopistenfehler aus der Betrachtung ausklammert – nicht sehr gepflegt und liegt vielleicht unter dem normalen Niveau der päpstlichen Kanzlei. Doch darf man nicht vergessen, daß Benedikt sich im Juni 1022 fern von Rom befand und daher nicht immer von den vertrauten Schreibkräften umgeben war. Eine Urkunde, die er im März desselben Jahres in Benevent für Sta. Sofia ausstellen ließ, zeigt ganz ähnliche Schnitzer²⁷¹); und auch diese erklären sich zwanglos aus Empfängerdictat oder aus der mangelnden Erfahrung eines kurialen Beamten, der bloß ausnahmsweise mit dem Urkundenressort befaßt worden war. Es gibt also keine Gründe, die sich gegen die Echtheit des cassinesischen Stückes anführen ließen. Obwohl es der Datierung entbehrt, kann es als ausgesprochenes Gelegenheitsprodukt eigentlich nur aus den Tagen um den 28./29. Juni 1022 stammen. Der Inhalt der päpstlichen Verfügung ist ziemlich harmlos und wird wohl niemanden (es sei denn einen Psychopathen wie Petrus Diaconus) zur Fälschung gereizt haben. Zudem wissen wir

²⁶⁷) Vgl. den Text bei Campana S. 44 mit der Chronik von Montecassino II, 43, MG. SS. 7, 656f.

²⁶⁸) Caspar, Petrus Diaconus S. 108f. Petrus Diaconus – das sei nur nebenbei bemerkt – hat die verfälschenden Interpolationen der Registerfassung seinerseits wiederum der Chronik von Montecassino entlehnt, jedoch nicht dem Clm. 4623, sondern ihrer dritten Rezension (= Cod. Casinensis 202, p. 108–110).

²⁶⁹) JL. 4016; Migne PL. 139, 1604f.

²⁷⁰) IP. 8, 136 Nr. 68; Codex diplomaticus Cajetanus I, 380f. Nr. 193.

²⁷¹) IP. 9, 82 Nr. 2; F. Ughelli, Italia sacra ²10 b (1722) 489f.

gerade von Benedikt VIII., daß er zusammen mit Heinrich II. denjenigen, der sich an den *utensilia ornamenta* der Kirchen vergriff, auch ganz allgemein mit dem Anathem bedroht hat²⁷²). Unsere Urkunde dürfte somit eine wertvolle Quelle über den Aufenthalt von Papst und Kaiser auf dem Benediktsberg sein.

Die *Annales Casinenses* verraten zwar nicht den genauen Termin, aber sie berichten immerhin, daß Theobald 1022 von Heinrich II. eingesetzt worden ist²⁷³). Zum gleichen Resultat führt der Schreibervermerk des Codex Casinensis 28: *Anno dominice incarnationis MXXIII, indictione VI, anno videlicet ordinationis sue secundo Dominus Theobaldus reverentissimus abbas hunc librum . . . scribere precepit*²⁷⁴). Auf einem zeitgenössischen Zeugnis muß ferner die Notiz im Codex Casinensis 339 über eine Reliquienschenkung Papst Benedikts VIII. beruhen, und zwar soll diese erfolgt sein *primo anno reverentissimi abbatis domni Thobaldi, anno domini incarnationis millesimo vicesimo tertio*²⁷⁵). Da Theobalds erstes Jahr bis zum Juni 1023 gereicht hat, paßt diese Quelle in das bisher gewonnene Bild. Urkunden sind in oder aus Montecassino weiterhin in großer Zahl erhalten. Aber gerade die ersten, die den neuen Abt mit Namen nennen, machen einige Schwierigkeiten. Zwei Schenkungen, die im Register des Petrus Diaconus unter den Nummern 286 und 287 stehen, tragen eine so wirre Datierung, daß sie ziemlichen Verdacht erregen und sich auf jeden Fall nicht viel mit ihnen anfangen läßt²⁷⁶). Die eine führt folgende chronologischen Merkmale an: das zweite Jahr Papst Benedikts VIII. (= 1013), die zweite Indiktion (= 1018) und den 1. November; die andere dagegen: das achte Jahr Papst Benedikts VIII. (= 1019), die zweite Indiktion (= 1018) und den 11. Dezember. Papstjahr und Indiktion fallen jeweils nicht zusammen und passen erst recht nicht in die Zeit Abt Theobalds, der doch der Empfänger der frommen Stiftungen sein soll. Weniger suspekt ist eine Eigentumsübertragung an

²⁷²) M. Fornasari, Enrico II e Benedetto VIII e i canonici del presunto concilio di Ravenna del 1014, in: Riv. stor. chiesa in Italia 18 (1964) 47f.

²⁷³) MG. SS. 30, 1410–1413.

²⁷⁴) Loew, Beneventan Script S. 80; Inguanez, Codicum Casinensium mss. catalogus 1 (1915) 35.

²⁷⁵) A. Caravita, I codici e le arti a Monte Cassino 2 (1870) 149f.; vgl. Chronik von Montecassino III, 29, MG. SS. 7, 720.

²⁷⁶) Vgl. Mancione S. 115.

Theobald in der Gegend von Comino. Sie ist datiert nach dem Inkarnationsjahr 1023, dem ersten Jahr des Fürsten Pandulf (VI. von Capua), der sechsten Indiktion und dem Monat November²⁷⁷). Indiktion und Fürstenjahr weisen auf November 1022, und diesen übereinstimmenden Angaben wird man vielleicht vor dem Inkarnationsjahr den Vorzug geben dürfen²⁷⁸). Ganz unproblematisch sind erst ein Diplom Kaiser Heinrichs II. vom 4. Januar 1023²⁷⁹) und eine Privaturkunde aus demselben Monat²⁸⁰).

Auf den ersten Blick scheint Theobalds Todestag nicht schwierig zu bestimmen zu sein. Die Nekrologien und die Chronik von Montecassino verzeichnen ihn zum 3. Juni. Die *Annales Casinenses* und Leos Kalender überliefern das Jahr 1035; und die 13 Jahre, von denen die Kataloge sprechen, würden gerade die Zeit vom Juni 1022 bis zum Juni 1035 füllen²⁸¹). Trotzdem kann man gewisse Bedenken nicht unterdrücken. Es dürfte klar sein, daß Leo Marsicanus sowohl im Kalender wie in der Chronik im wesentlichen auf den *Annales Casinenses* fußt. Deren Notiz lautet nun folgendermaßen: *MXXXV. ind. II. Obiit Theobaldus abbas*; d. h. die Nachricht kann sowohl auf 1034 (= 2. Indiktion) wie auf 1035 bezogen werden. Und auch die beiden nächsten Einträge, in denen Inkarnationsjahr und Indiktion ebenfalls auseinanderklaffen, bieten leider keine Handhabe, das Rätsel zu lösen. Die Verwirrung wird dadurch gesteigert, daß für Theobald im Gebiet von Penne eine Schenkungsurkunde mit der folgenden Datierung ausgestellt worden ist: *sunt anni millesimo tricesimo sexto et mense Iulius per indicione tercia*²⁸²). Sie gehört entweder in den Juli 1035 (= 3. Indiktion) oder in den Juli 1036, aber keinesfalls ist an eine Fälschung

²⁷⁷) Gattula, *Historia* S. 329.

²⁷⁸) Im Mai 1022 wird noch nach Pandulfs VI. Vorgängern datiert: s. o. S. 305, und auch Pandulf VI. zählte im Mai 1024 noch sein 2. Jahr: *Codex diplomaticus Cajetanus* I, 283 Nr. 145. Andererseits erlangte er die Herrschaft vor dem 3. Juni 1022: Poupardin, *Les institutions politiques* S. 129 Nr. 177.

²⁷⁹) DH II 482.

²⁸⁰) *Codex diplomaticus Cajetanus* I, 273f. Nr. 142.

²⁸¹) Hoffmann, in: DA. 21, 110 und 147; Chronik von Montecassino II, 61, MG. SS. 7, 669; *Annales Casinenses*, MG. SS. 30, 1413f. mit Anm. 13. Vgl. H. Brosslau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II.*, 2 (1884) 298f. Anm. 6.

²⁸²) Gattola, *Accessiones* S. 135.

zu denken. Da der Abt im Juni in S. Liberatore a Maiella gestorben ist²⁸³), dürfte sein Tod einen Monat später in Penne längst bekannt gewesen sein. D. h. aber, daß die Urkunde, selbst wenn man sie in den Juli 1035 setzt, gegen 1035 als Todesjahr Theobalds spricht. Schließlich kommt ein Drittes hinzu: Die Situation in Montecassino ist in der letzten Zeit des Abts für uns ziemlich undurchsichtig. Leo Marsicanus berichtet, daß Theobald nach Capua gelockt und dort von den Fürsten fast vier Jahre lang gefangen gehalten worden, dann geflohen sei und etwa weitere fünf Jahre bis zu seinem Tod in S. Liberatore zugebracht habe²⁸⁴). Nun war Theobald am 21. März 1027 offenbar noch in Montecassino, als Odilo von Cluny dort erschien, um dem heiligen Benedikt seine Verehrung zu bezeugen²⁸⁵). Auch werden die Fürsten von Capua im Frühling dieses Jahres, solange Kaiser Konrad II. in Rom weilte, sich den Gewaltstreich kaum erlaubt haben. Wenn aber Theobald nicht vor dem Sommer 1027 in die capuanische Gefangenschaft geraten ist, dann kann er – nach Ablauf von neun Jahren! – nicht vor dem 3. Juni 1036 gestorben sein. Ferner ist zu bedenken, daß noch am 12. April 1032 die capuanischen Fürsten dem Abt eine Besitzbestätigung für Montecassino erteilten²⁸⁶). Wäre das geschehen, wenn er sich damals bereits ihrem Gewahrsam entzogen hätte? Verfolgt man diesen Gedanken weiter und läßt Theobald nicht vor April 1032 nach S. Liberatore entweichen, dann wäre er zufolge der Chronik erst 1037 gestorben. (An ein späteres Jahr ist kaum zu denken, weil Theobald sonst 1038 wieder von Konrad II. eingesetzt worden oder von ihm zumindest bei der Neuordnung, die dieser Kaiser damals in Montecassino vornahm²⁸⁷), die Rede gewesen wäre.) Woher Leo seine Kunde von den vier und

²⁸³) Chronik von Montecassino II, 61, MG. SS. 7, 669.

²⁸⁴) Ebd. II, 56, 58, MG. SS. 7, 666f. Bresslau, Konrad II., Bd. 2, 298 Anm. 1, schlägt vor, in Kapitel 58 mit dem Codex Casinensis 202 *annos ferme tres* (statt *quattuor*) zu lesen. Doch da der Codex Casinensis 202 für sich allein keine Sonderrezension bildet und als einziger die Variante bietet, kann *tres* nur ein Kopistenfehler sein.

²⁸⁵) Chronik von Montecassino II, 54, MG. SS. 7, 662f. Zum Datum s. Sackur, Die Cluniacenser 2 (1894) 195 Anm. 5. J. Hourlier, Saint Odilon, abbé de Cluny (1964) S. 86f., berücksichtigt Sackur nicht und verdient daher keine Beachtung.

²⁸⁶) Gattola, Accessiones S. 131f.

²⁸⁷) S. u. S. 313ff.

fünf Jahren bezogen hat, wissen wir nicht, können daher auch nicht die Zuverlässigkeit dieser Angaben überprüfen. Jedenfalls darf man sie (zusammen mit der Urkunde vom Juli 1035/6) nicht ohne weiteres zugunsten der *Annales Casinenses* verwerfen. Deren Bericht ließe sich im übrigen ziemlich einfach uminterpretieren, wenn man annimmt, daß ihr Text zu 1034 oder 1035 ursprünglich vielleicht gelautes hat: *Theobaldus abbas depositus est*. Gemeint war die Absetzung. Man machte daraus eine Beisetzung. Freilich bleibt das eine Hypothese, und man muß sich mit dem etwas unbefriedigenden Resultat begnügen, daß Theobald in den Jahren 1035 bis 1037 an einem 3. Juni gestorben ist.

Seine Nachfolge trat Basilius an, der Günstling der Fürsten von Capua. Sie hatten ihn zunächst zum Propst der cassinesischen Zelle in ihrer Stadt gemacht²⁸⁸), und als solcher begegnet er uns z. B. in der Urkunde des Katapans Poto vom März 1032²⁸⁹). Denselben Rang gibt ihm eine Gerichtsentscheidung²⁹⁰). Doch läßt sie bereits ahnen, daß ein Machtkampf im Gange war und Basilius nach Höherem strebte. Die Verfügung wird ausgesprochen zugunsten des Abts Theobald *vel ad suos successores seu parte suprascripti monasterii vel illorum qui pro eorum vice et dominatione talia querunt*. Die gewundene Formulierung verrät die Unsicherheit des damaligen Rechtszustands: Theobald saß fernab in den Abruzzen, und es war noch nicht klar, wer an seiner Statt in Montecassino gebieten sollte. Leider ist die Datierung des Judikats in sich nicht widerspruchsfrei. Die 2. Indiktion lief im Januar 1034, doch das 19. Jahr Pandulfs IV. und das 16. Jahr Pandulfs V. von Capua lassen eher an Januar 1035 denken²⁹¹).

²⁸⁸) Chronik von Montecassino II, 56, MG. SS. 7, 666. Die beiden Greifswalder Dissertationen von J. Polzin, Die Abtwahlen in den Reichsabteien von 1024–1056 (1908), und H. Riese, Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1056–1137 (1911), tragen zu unserem Thema nichts Entscheidendes bei und können hier wie im folgenden außer acht gelassen werden.

²⁸⁹) Leccisotti, *Le colonie cassinesi in Capitanata* I, 70f. Nr. 22.

²⁹⁰) Gattola, *Accessiones* S. 132–135; Leccisotti, *Regesti* 2, 233 Nr. 26.

²⁹¹) Vgl. o. S. 305. Den Regierungsbeginn Pandulfs V. zu bestimmen, ist nicht einfach, weil in den Urkunden, die danach datiert sind, eine ziemliche Verwirrung herrscht. In seiner ganzen Breite kann das Problem hier nicht erörtert werden. Höchstwahrscheinlich war Pandulf V. bereits im Dezember 1019 ernannt worden, s. Gattola, *Accessiones* S. 151: Diplom vom Dezember 1054 mit dem 36. Jahr des Fürsten (bei Leccisotti, *Regesti* 2, 127 Nr. 11 ist XXXIV ein Druckfehler statt XXXVI, wie die Kontrolle des Originals ergab).

Auch eine Schenkung, die der Abt Basilius erhält, bereitet etwas Kopfzerbrechen. Überliefert im Register des Petrus Diaconus unter der Nr. 297, trägt sie die folgende Datierung: *nono decimo*^{291a)} *principatus domni Pandulfi et sexto decimo anno principatus domni Pandulfi filii eius gloriosis principibus, mense Augusto, secunda indictione*²⁹²⁾. Das 19. Jahr Pandulfs IV. von Capua und die 2. Indiktion ergeben 1034, während das 16. Jahr Pandulfs V. wohl nur zu 1035 paßt. Man wird sich hier eher für August 1034 entscheiden wollen, wenn auch ein Unsicherheitsfaktor bleibt. Zudem ist gar nicht gewiß, ob der Abtstitel in der Urkunde überhaupt zu Recht steht oder ob man nicht den tatsächlichen Machthaber im Kloster einfach damit ausstattete, wiewohl er ihn nach strengen Maßstäben noch nicht verdient hätte.

Die Geschichtsschreibung von Montecassino läßt Basilius erst später zum Abt aufrücken. In den *Annales Casinenses* finden wir: *MXXXVI. ind. III. Basilius fit abbas*²⁹³⁾. Wieder klaffen – wie bei der Nachricht über den Tod des Theobald²⁹⁴⁾ – Inkarnationsjahr und Indiktion auseinander. Nach dieser Quelle wäre Basilius also entweder 1035 oder 1036 Abt geworden. Ausführlicher, aber ebenfalls nicht unproblematisch ist die Erzählung des Leo Marsicanus: Nach dem Hinscheiden des Theobald habe es zwei Kandidaten für die Nachfolge gegeben, einen gelehrten Mönch namens Antonius und jenen Basilius; fast ein Jahr lang habe sich die Angelegenheit hingezogen, bis schließlich der zweite von den capuanischen Fürsten dem Kloster aufgezwungen worden sei²⁹⁵⁾. Die Quellen, aus denen der Chronist hier schöpft, lassen sich nur teilweise vermuten. Die Differenz eines Jahres zwischen Theobalds Tod und der endgültigen Entscheidung zugunsten des Basilius konnte Leo aus den *Annales Casinenses* herauslesen, wo die beiden Ereignisse ja zwei verschiedenen Jahren zugeordnet waren. In dieser Auffassung mußte er durch die Kataloge bestärkt werden, die für Basilius nur 2 Jahre ansetzen. Denn da er von dessen Vertreibung im Sommer 1038 wußte²⁹⁶⁾, sah er sich wohl veranlaßt, seinen Amtsantritt in den Sommer 1036 zu verlegen, und erhielt dadurch die „Lücke“ von einem

^{291a)} erg. *anno*.

²⁹²⁾ Vgl. Mancone S. 115; Chronik von Montecassino II, 62, MG. SS. 7, 670.

²⁹³⁾ MG. SS. 30, 1415. ²⁹⁴⁾ S. o. S. 309.

²⁹⁵⁾ Chronik von Montecassino II, 61, MG. SS. 7, 669.

²⁹⁶⁾ S. u. S. 313.

Jahr, die nach Theobalds Tod in der Abtsfolge eingetreten sein sollte. Die chronologischen Angaben der Chronik verlieren natürlich an Wert, wenn ihr Verfasser sie bloß aus den Annalen und den Katalogen abgeleitet hat. Man muß außerdem in Erwägung ziehen, daß die letzteren an dieser Stelle ebenfalls auf den ersteren beruhen, und auf deren Unzuverlässigkeit wurde ja schon hingewiesen. Es ist daher nicht zu entscheiden, ob Basilius 1034, 1035 oder erst 1036 den Abtstitel erlangt hat. Wie sich gleich zeigen wird, ist er im Mai 1038 aus dieser Stellung wieder vertrieben worden. Später fand er Unterschlupf in Salerno, und 1053/4 wird er anscheinend in der *Dialexis* des Niketas Stethatos erwähnt²⁹⁷). Um die Jahreswende 1055/6, nach dem Tod seines Nachfolgers Richer, machte er einen erfolglosen Versuch, die alte Würde wiederzugewinnen. Als er einsah, daß er nichts ausrichten konnte, unterwarf er sich, und man fand ihn mit dem Amt eines Propstes in Valleluce ab²⁹⁸). Über sein Ende ist nichts bekannt. Im Kalender des Leo Marsicanus kommt er überhaupt nicht vor, und im Nekrolog des Codex Casinensis 47 ist er zumindest nicht als Abt verzeichnet worden²⁹⁹).

1038 erschien Kaiser Konrad II. in Süditalien. Von Troia zog er Anfang Mai nach Montecassino, hörte die Klagen der Mönche über den geflohenen Abt Basilius an und begab sich dann nach Capua. Hier ernannte er den Bayern Richer am 14. Mai (oder an einem der nächsten Tage) zum neuen Abt von Montecassino. Die genaue Abfolge der Ereignisse ist längst von Harry Bresslau richtig erkannt, leider jedoch von den Bearbeitern der neuen *Regesta Imperii* wieder verwirrt worden³⁰⁰). Einzig Amatus sagt *expressis verbis*, daß Konrad zunächst

²⁹⁷) Chronik von Montecassino II, 69, MG. SS. 7, 678; A. Michel, *Humbert und Kerullarios 2* (1930) 320, vgl. 298f.; Bloch, in: *Dumbarton Oaks Papers* 3, 187f., 190.

²⁹⁸) Chronik von Montecassino II, 90, MG. SS. 7, 689.

²⁹⁹) M. Inguanez, *I Necrologi Cassinesi 1: Il necrologio del cod. cassinese 47* (1941), hat zum 12. Mai einen *Basilius sacerdos et abbas*, doch ohne den Zusatz *huius loci*, wie er bei den Äbten von Montecassino üblich ist.

³⁰⁰) Bresslau, *Konrad II.*, Bd. 2, 308ff.; H. Appelt/N. von Bisehoff, *RI.* 3, 1, 1 (1951) 135 Nr. 280b-d. Dort ist auch Nr. 280e willkürlich auf den 15. Mai 1038 datiert worden, obwohl der Vorgang entweder zum 14. Mai oder etwas unbestimmt zu den folgenden Tagen gehört. Vgl. ferner W. Wühr, *Die Wiedergeburt Montecassinos unter seinem ersten Reformabt Richer von Niederaltaich* (gest. 1055), in: *Studi Gregoriani* 3 (1948) 397ff.

den Monte Cassino erstieg, dort Richer einsetzte und erst anschließend Capua eroberte³⁰¹). Aber dieser sehr knappe Bericht, in dem es vielleicht gar nicht auf exakte Chronologie abgesehen war, läßt sich gegenüber den anderen Quellen nicht halten. Nicht ganz zuverlässig sind auch die *Annales Altahenses maiores*³⁰²): *Caesar . . . ducatum . . . Weimaro tradidit indeque in montem Cassinum perrexit . . . Et quia rector ibi defuit, ipse abbatem substituit, Rihherium scilicet abbatem Leonensem . . . ipsumque una cum Weimaro persecutorem fecit Pandulfo malo. His itaque compositis repatriare disposuit*. Danach hätte der Kaiser das Fürstentum Capua an Waimar IV. von Salerno übergeben, wäre dann nach Montecassino marschiert und hätte Richer zum Abt bestellt. Die Stadt Capua wird von dem Annalisten zwar nicht ausdrücklich genannt, doch wurde Waimar in ihr, wie wir aus anderweitiger Überlieferung wissen, mit dem zugehörigen Fürstentum belehnt, und insofern kehrt also der Mönch von Niederaltaich die Reihenfolge des Amatus geradezu um. Sicher ist, daß Konrad II. in Montecassino eher als in Capua gewesen ist. Ein weiterer Besuch des Klosters nach der Eroberung Capuas wird sonst nicht vermeldet. Und über den Zeitpunkt von Richers Wahl ist den Altaicher Annalen jedenfalls nichts Entscheidendes zu entnehmen. Es war nur natürlich, daß man nördlich der Alpen von des Kaisers Aufenthalt in Montecassino und der Ernennung eines neuen Abts gewissermaßen in einem Atemzug sprach – immerhin sei bemerkt, daß der Annalist, genau genommen, es offen läßt, wo über Richers Wahl entschieden worden ist. Die *Annales Casinenses*, die den Ereignissen wohl am nächsten stehen, lassen von Konrads Besuch in Montecassino nichts verlauten, sondern es heißt in ihnen nur kurz, daß er Pfingsten 1038 in Capua gefeiert habe, daß Waimar Fürst (nämlich von Capua) und Richer Abt geworden sei³⁰³). Die Erzählfolge braucht in derartig knappen Aufzeichnungen nicht unbedingt dem zeitlichen Hergang zu entsprechen. Andererseits kann man aus den *Annales Casinenses* zumindest nicht herauslesen, daß Richer schon vor Pfingsten ernannt worden sei. Desiderius erzählt in seinen *Dialogi*, der

³⁰¹) *Storia de' Normanni di Amato di Montecassino* II, 5–6, ed. De Bartholomaeis S. 61–63.

³⁰²) a. a. 1038, ed. E. v. Oefele, *MG. Scr. rer. Germ.* (1891) S. 22.

³⁰³) *MG. SS.* 30, 1414f.

Kaiser sei zunächst *ad beati patris Benedicti limina* gekommen, dann unter dem Segen der Brüder nach Capua weitergezogen und habe den Fürsten Pandulf von dort vertrieben³⁰⁴). Da Desiderius nicht Geschichte schreibt, sondern erbauen will, geht er auf die weiteren Taten des Herrschers nicht ein. Aber selbst von dem Hagiographen hätte man wohl erwarten können, daß er Richers Wahl erwähnt hätte, wenn diese bei der genannten Gelegenheit in Montecassino selbst erfolgt wäre. Schließlich Leo Marsicanus, unser Kronzeuge: Konrad II habe zunächst im Kloster nach dem Rechten gesehen, eine Delegation von zwölf Mönchen zu sich nach Capua befohlen, zu Pfingsten (am 14. Mai) in Capua Vetere ein Lager aufgeschlagen; dort hätten die Mönche ihn sogleich wieder mit der Abtsfrage behelligt, und daraufhin sei Richer ernannt worden³⁰⁵). Dieser Bericht ist so konkret und detailliert, daß er auf einer guten Tradition fußen muß und daher sowohl vor Amatus wie vor den Annalen aus Niederaltaich den Vorzug verdient. Am 5. Juni hat der Kaiser dann Richer den Klosterbesitz von Montecassino in einem Diplom bestätigt³⁰⁶).

Gestorben ist Richer am 11. oder am 13. Dezember 1055. Den ersten Termin finden wir in der cassinesischen Überlieferung, wie sie sich in Leos Kalender, in seiner Chronik und dem späteren Totenbuch des Codex Casinensis 47 widerspiegelt³⁰⁷). Zum 13. Dezember führt den Abt dagegen ein Niederaltaicher Nekrolog an³⁰⁸). Welche der beiden Überlieferungen das Richtige trifft, ist kaum zu entscheiden. Obwohl man in Montecassino allgemein die bessere Unterrichtung voraussetzen darf, ist dort ein Versehen natürlich nicht völlig ausgeschlossen. Im großen ganzen stimmen die Kataloge mit dem Dezembertermin überein. Ihnen zufolge hat Richer 17 Jahre, 6 Monate und 10 Tage regiert.

³⁰⁴) I, 9, MG. SS. 30, 1123.

³⁰⁵) Chronik von Montecassino II, 63, MG. SS. 7, 671.

³⁰⁶) DK II 270 aus Benevent; daß der Beurkundungsbefehl schon in Capua gegeben worden sei, ist eine haltlose Vermutung, da Richer sich natürlich noch länger in Konrads Umgebung aufgehalten haben kann.

³⁰⁷) Hoffmann, in: DA. 21, 124, 145; Chronik von Montecassino II, 88, MG. SS. 7, 688. Vgl. Annales Casinenses a. a. 1055, MG. SS. 30, 1416f.; o. S. 238; ferner E. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., 2 (1881) 325f.; Wühr, in: Studi Gregoriani 3, 441f.

³⁰⁸) MG. Nocr. Germ. 4, 70.

Allerdings käme man dann, wenn man vom 11. oder 13. Dezember 1055 zurückrechnete, nur bis etwa zum 1. oder 3. Juni 1038. Nun scheint es aber, daß er bereits am 14. Mai oder unmittelbar danach ernannt worden ist. Denn in Leos sehr ausführlicher Erzählung heißt es ja, die Mönche von Montecassino seien sofort (*e vestigio*) zur Stelle gewesen, als Konrad II. zu Pfingsten bei Capua Vetere sein Lager aufschlug, und hätten die Abtsfrage zur Sprache gebracht. Der Chronist läßt dann zwar gewisse Komplikationen erkennen. Aber man gewinnt aus seiner Schilderung eigentlich nicht den Eindruck, daß noch viel Zeit verflossen ist, bis man das Problem endlich gelöst hatte. Nimmt man daher an, daß Richer etwa am 14. Mai gewählt worden ist, so könnte der 1. oder 3. Juni eigentlich nur sein Weihetag oder der Tag seines Einzugs in Montecassino sein.

Nun hat man bisher gemeint, er sei überhaupt erst von Leo IX. konsekriert worden. So stand es nämlich im ersten Entwurf der Klosterchronik zu lesen: *ad quem [scil. papam Leonem] abbas profectus et consecrationem ab illo et privilegium honorabiliter est adeptus. Nam usque ad illud tempus suam sacrationem distulerat*³⁰⁹). Der fragliche Passus ist allerdings bereits von Leo Marsicanus – und nicht erst von Petrus Diaconus, wie man früher geglaubt hat³¹⁰) – stark verändert worden, wobei in seinem ersten Teil u. a. *et consecrationem* ausradiert und der zweite Teil ab *Nam usque* ganz gestrichen wurde. Am einfachsten erklärt man diese Retuschen vielleicht damit, daß Leo sich hier zunächst geirrt hatte und daher kraft besserer Einsicht die Behauptung später wieder tilgte. Denn sollte Richer, der sich immerhin in einer exponierten und nicht einfachen Stellung befand, den wichtigen Akt so lange hinausgeschoben haben? Das wäre doch recht unwahrscheinlich. Wie dem aber sei: die Angaben der Listen sind nicht leicht zu deuten. Wenn man sie überhaupt wörtlich nehmen darf – und gerade die Tageszahlen sind vielleicht nicht so zuverlässig, wie wir es uns wünschten –, dann hat sich entweder Richers Wahl bis zum 1. (bzw. 3.) Juni 1038 hinausgezögert, oder er hat damals die Abtsweihe empfangen bzw. ist auf dem Abtsstuhl in Montecassino inthronisiert worden.

³⁰⁹) Clm. 4623, fol. 185^v = Chronik von Montecassino II, 79, MG. SS. 7, 683; dazu IP. 8, 134 Nr. 64; Wühr, in: Studi Gregoriani 3, 409, 425.

³¹⁰) S. o. S. 231 Anm. 23.

Ziemlich bald nach seinem Tod und wohl noch im Dezember 1055 wurde sein Nachfolger Petrus gewählt³¹¹). Weil dieser nach kurzer Zeit durch päpstlichen Eingriff wieder aus seinem Amt entfernt wurde, sieht man in ihm gern den Repräsentanten der normannischen Partei im Kloster³¹²). Die Quellen lassen dagegen einen anderen Sachverhalt erkennen. Der neue Abt war offenbar ein ganz unpolitischer Mensch, der allein auf Grund seines vorbildlichen Lebenswandels die größte Achtung genoß. Amatus sagt von ihm, er sei ein *religious moinne* gewesen: *mès non fu trop expert de chozes seculares*³¹³). Ähnlich urteilt das Chronicon Vulturense: Petrus sei nach zwei Jahren – die Zeitangabe ist ungenau – wieder vertrieben worden, *quia nimis erat simplicissimus*³¹⁴). Auch Leo Marsicanus schildert ihn als einen ehrwürdigen Greis, für dessen Frömmigkeit sogar Kaiser Heinrich III. die höchsten Lobesworte gefunden habe³¹⁵). Schon nach diesen Äußerungen ist es ganz unwahrscheinlich, daß der weltabgewandte Mann weitblickend eine Verständigung mit den Normannen, den Machthabern, denen die Zukunft gehörte, geplant hat. Wenn überhaupt politischer Kalkül bei seiner Wahl den Ausschlag gegeben hat, so ist es die Rücksicht auf Pandulf V. von Capua gewesen, lesen wir doch in der Klosterchronik, daß dieser Fürst *in Petri electione consenserat*³¹⁶). Derselben Quelle ist zu entnehmen, daß Herzog Adenulf von Gaeta sich in Rom für Petrus verwendet hat³¹⁷), – also ebenfalls ein Langobarde, der von den Normannen mehr zu befürchten als zu gewinnen hatte: 1053 befand er sich wohl im Heer Leos IX.³¹⁸), und 1058 geriet er nach einer vorübergehenden Aussöhnung in einen schweren Konflikt mit Richard, dem Eroberer von Capua³¹⁹)! Die Nachricht von Adenulfs Fürsprache

³¹¹) Annales Casinenses, MG. SS. 30, 1416f.; Chronik von Montecassino II, 89, MG. SS. 7, 688.

³¹²) G. B. Borino, Per la storia della riforma della Chiesa nel sec. XI, in: Arch. R. Soc. Rom. stor. patr. 38 (1915) 476ff.; Wühr, in: Studi Gregoriani 3, 442f.

³¹³) III, 49, ed. De Bartholomaeis S. 165. ³¹⁴) ed. Federici 3, 88.

³¹⁵) Chronik von Montecassino II, 89f., MG. SS. 7, 688f.

³¹⁶) II, 90, MG. SS. 7, 689. ³¹⁷) Ebd. II, 91, MG. SS. 7, 690.

³¹⁸) Chronicon Vulturense, ed. Federici 3, 86; vgl. auch Amatus von Montecassino, Storia de' Normanni III, 24, ed. De Bartholomaeis S. 140; M. Merores, Gaeta im frühen Mittelalter (8. bis 12. Jh.) (1911) S. 39.

³¹⁹) Amatus IV, 12f., S. 191f.; vgl. Chronik von Montecassino III, 11, MG. SS. 7, 704.

zugunsten des Abtes von Montecassino ist nicht über jeden Zweifel erhaben, da sie nur im Clm. 4623 steht und später von Leo wieder gestrichen worden ist. Aber zumindest der *consensus* des Fürsten von Capua darf als gut verbürgt gelten, und wir verstehen jetzt, warum man in Rom den Vorwurf erhob, man habe in Montecassino die Rechte von Kaiser und Papst mißachtet³²⁰). Daß die Nachkommen der Langobardenherrscher bald „hier und da betteln gehen“ würden, war 1056 noch nicht zu ahnen. Noch saßen die Pandulfe und Landulfe auf ihren Fürstenthronen, und die Zeit, da sie Montecassino auf den Rang eines capuanischen Eigenklosters hinabgedrückt hatten, war in lebhafter Erinnerung. Weil man die Wiederkehr jenes Zustands verhindern wollte, schrie man in Rom Alarm und ereiferte sich über die angebliche Eigenmächtigkeit des Konvents. Die Fassade der Wahlfreiheit galt denen nichts, die dahinter – zu Recht oder zu Unrecht – die Umtriebe der Dynasten von Capua vermuteten. Papst Victor II. dachte dabei auch an die Interessen des deutschen Reichs, Humbert von Silva Candida sicherlich mehr an den Vorteil der römischen Kurie. Der Kardinalbischof wurde mit dem Auftrag entsandt, die Wahl an Ort und Stelle zu überprüfen und, wenn möglich, zu annullieren. Der ehemalige Kanzler Friedrich begleitete ihn, vermutlich ebenfalls mit päpstlicher Legatenvollmacht ausgestattet. Das wenigstens behauptet Leo Marsicanus im ersten Entwurf der Chronik, während er später Friedrichs Anteil an den peinlichen Vorgängen, die nun folgten, wieder gestrichen hat³²¹). Die Änderung könnte auf einer nachträglichen, besseren Information beruhen. Aber es liegt auch nahe, den wahren Grund in dem Bemühen zu vermuten, das Andenken Friedrichs, der ja als Nachfolger des Petrus von dem Legateneingriff profitiert hatte, nach Möglichkeit zu schonen. Daß er zusammen mit Humbert von Rom gekommen war, ist kaum zu bestreiten³²²). Er ist jedenfalls am

³²⁰) Chronik von Montecassino II, 91, MG. SS. 7, 690: *apostolicus . . . litteras . . . direxit nequaquam nos absque illius consilio ac voluntate imperatoris electionem ipsam debuisse facere asserentes.*

³²¹) Chronik von Montecassino II, 91f., MG. SS. 7, 691f.

³²²) G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 1 (1890) 27f. Anm. 11, behauptet das Gegenteil, doch stützt er sich unverständlicher Weise auf eine Urkunde (JL. 4368), die für seine Beweisfrage gar nichts hergibt.

27. April 1057 im Lateran nachzuweisen³²³), und dürfte wohl auch jener *Fredericus diaconus* sein, der am 13. Mai eine Urkunde Victors II. für Saint-Bertin unterschreibt³²⁴). Fünf Tage darauf, am Pfingstsonntag 1057, zog er mit Humbert von Silva Candida in Montecassino ein. Am 22. Mai verzichtete Petrus auf die Abtswürde, am folgenden Tag wurde Friedrich gewählt, und Humbert „übergab“ ihn (Friedrich war also anwesend!) den Brüdern.

Wir kennen diese Vorgänge im wesentlichen aus Leos Klosterchronik. Eine knappe Bestätigung ist in dem Privileg enthalten, das Victor II. im Juni dem neuen Abt erteilte³²⁵). Woher der Chronist seinen so ausführlichen Bericht bezogen hat – ob aus mündlicher oder aus schriftlicher Quelle –, wissen wir nicht. Er verdient an sich wegen der präzisen Details, die er liefert, alles Vertrauen, steht aber in einem gewissen Widerspruch zu den Katalogen. Diese teilen, soweit sie überhaupt über Jahres- und Monatsangaben hinausgehen, dem Petrus 1 Jahr, 5 Monate und 17 bzw. 18 Tage zu. Nähme man die Zahlen ernst, so müßte er bis Ende Mai regiert haben. Denn er kann nicht vor dem 14. Dezember 1055 gewählt worden sein, da sein Vorgänger Richer am 11. (bzw. 13.) Dezember in S. Liberatore a Maiella gestorben ist, die Mönche, die ihn begleitet hatten, ihn dort begraben und dann mindestens zwei Tage gebraucht haben, ehe sie wieder in Montecassino eingetroffen sind³²⁶). Nun erzählt Leo Marsicanus die Absetzung des Petrus nicht zu einem beliebigen Termin, sondern sagt, daß Humbert von Silva Candida am Pfingstsonntag im Kloster angekommen sei und die weiteren dramatischen Ereignisse sich in der Pfingstwoche abgepielt hätten. Das hohe Kirchenfest war weder leicht zu verwechseln noch leicht zu vergessen. Schon aus diesem Grund möchte man eher der Chronik als den Katalogen glauben. Den Ausschlag gibt, daß die Angaben, welche die Listen über den Nachfolger Friedrich machen, einigermaßen nur zu Leos Daten passen, wie sogleich gezeigt werden soll.

Friedrich ist also am 23. Mai 1057 gewählt worden. Er hat die Abtei beibehalten, auch nachdem er bald darauf Papst geworden ist.

³²³) Gattula, *Historia* S. 146; IP. 8, 138 Nr. 75.

³²⁴) JL. 4367; Migne PL. 143, 829–831 Nr. 17.

³²⁵) Gattula, *Historia* S. 145.

³²⁶) Chronik von Montecassino II, 88f., MG. SS. 7, 688.

Als Stephan IX. ist er am 29. März 1058 gestorben³²⁷). Die Kataloge, von denen zwei auch sein Todesjahr bieten, geben ihm 10 Monate und 8 Tage. D. h. sie stimmen fast, aber nicht völlig mit den Daten überein, die sich anderweitig ermitteln lassen. Denn die Zeitspanne vom 23. Mai 1057 bis zum 29. März 1058 umfaßt 10 Monate und 7 Tage, also einen Tag weniger, als die Abtslisten behaupten. Wahrscheinlich liegt der Irrtum bei diesen. Andernfalls müßte man, da an Stephanus IX. Todestag kaum zu rütteln ist, annehmen, daß Leo Marsicanus die Abtswahl fälschlich zum 23. statt zum 22. Mai berichtet hat.

Schon im Dezember 1057 oder in den ersten Tagen des nächsten Jahres hatte der Papst den Beneventaner Desiderius zum neuen Abt in Montecassino designieren lassen³²⁸). Die Chronik von Montecassino spricht in diesem Zusammenhang geradezu von einer Wahl, während man aus Amatus, dessen Text freilich nur in der entstellenden französischen Version überkommen ist, eher den Eindruck gewinnt, daß Stephan IX. bloß eine mehr oder weniger bindende Empfehlung gegeben hat³²⁹). Vielleicht hatte der Papst, der Weihnachten 1057 schwerkrank war und sein Ende herannahen sah, zunächst wirklich den Konvent seinem Nachfolger überantworten wollen. Doch gesundete er wieder und gab die Leitung des Klosters nicht aus der Hand. Desiderius blieb in ungeklärter und wohl auch irregulärer Weise abbas electus oder abbas designatus. Er wurde nach Byzanz geschickt, erhielt aber noch in Bari Nachricht von Stephans IX. Tod. Als er am 19. April, dem Ostersonntag des Jahres 1058, in Montecassino eintraf, wurde er alsbald auf dem Abtsstuhl inthronisiert. Zuzufolge der Chronik soll Humbert von Silva Candida, der damals anwesend war, den Beschluß Stephans IX. durchgeführt haben: *Humbertus totius illius ordinationis optime conscius Desiderium advocat eique, quemadmodum olim fuerat a papa dispositum, obedientiam abbatae recipere ex parte fratrum omnium imperat*³³⁰). Nach Amatus hätte dagegen eine regelrechte Wahl stattgefunden, diese sei allerdings im Sinne des ver-

³²⁷) Ph. Jaffé/G. Wattenbach, *Regesta pontificum Romanorum* I (1885) S. 556; Hoffmann, in: DA. 21, 97, 106, 147.

³²⁸) Chronik von Montecassino II, 96; III, 9; MG. SS. 7, 694, 702. Vgl. zum folgenden Meyer von Knonau I, 74, 90f., mit weiterer Literatur.

³²⁹) III, 52, ed. De Bartholomaeis S. 168f.

³³⁰) III, 9, MG. SS. 7, 703.

storbenen Papstes erfolgt: *Et là fu faite la election, secont lo commandement de lo pape*³³¹). Daß die endgültige Einsetzung des Desiderius erst in die Zeit nach Stephans IX. Tod fällt, geht auch aus den Katalogen³³²) und aus den *Annales Casinenses* zu 1058 hervor. In den letzteren heißt es nämlich: *defuncto Stephano papa . . . Desiderius omnium fratrum unanimitate abbas est ordinatus*³³³).

Die lange Regierungszeit des Desiderius braucht hier nicht dargestellt zu werden. Ein bisher unbekanntes Zeugnis seiner Legatentätigkeit wird in Anhang III gedruckt. Wie sein Vorgänger ist er schließlich auf die *Cathedra Petri* erhoben worden. Als Papst Victor III. ist er am 16. September 1087 gestorben³³⁴). Erst drei Tage vor dem Tod hatte er die Abtei aus der Hand gegeben, indem er am 13. (oder 14.) September den bisherigen Propst Oderisius zu seinem Nachfolger hatte wählen lassen³³⁵). Anders als Stephan IX. hat Victor III. damals wohl völligen Verzicht auf die Abtswürde geleistet. Denn es heißt ausdrücklich, daß der Gewählte sogleich mit Ring und Stab investiert wurde³³⁶). Auch die Kataloge bestätigen diesen Termin. Sie lassen Desiderius 29 Jahre, 4 Monate und 24 (bzw. 22) Tage regieren. Wenn man den 19. April 1058 als Beginn seines Abbatats nimmt, reicht die genannte Frist gerade bis zum 12. September 1087, dem letzten Tag, an dem Victor-Desiderius noch volle 24 Stunden Abt gewesen ist³³⁷).

³³¹) III, 52, ed. De Bartholomaeis S. 171; ebd. auch das Osterdatum erwähnt.

³³²) S. u. S. 321.

³³³) MG. SS. 30, 1416f.

³³⁴) Jaffé/Wattenbach, *Regesta* S. 656; *Annales Casinenses*, MG. SS. 30, 1424f.; *Annales Beneventani*, ed. Bertolini, in: *Bull. ist. stor. ital.* 42, 147f.; Hoffmann, in: *DA.* 21, 118, 148; Meyer von Knonau, *Jahrbücher* 4 (1903) 188.

³³⁵) *Chronik von Montecassino* III, 73, MG. SS. 7, 753; *Annales Casinenses*, MG. SS. 30, 1424f. Beide Quellen berichten die Wahl und fahren fort, Victor III. sei *post diem tertium*, nämlich am 16. September gestorben. Danach dürfte die Wahl eher am 13. als am 14. September stattgefunden haben.

³³⁶) *Chronik von Montecassino* IV, 1, MG. SS. 7, 760.

³³⁷) Das Epitaph des Desiderius spricht bloß summarisch von einer 29jährigen Abts- und Kardinalszeit; es kann daher außer Betracht bleiben: F. Gregorovius/C. Huelsen, *Le tombe dei papi* (21931/2) S. 48* Nr. 54.

Oderisius I. leitete die Abtei vom 13. (oder 14.) September 1087 bis zum 2. Dezember 1105. Die letzten Urkunden, die ihn als lebend erwähnen, stammen aus dem September und November 1105³³⁸). Das Todesdatum – der 2. Dezember 1105 – ist mehrfach gut überliefert worden³³⁹), und die Abtlisten führen fast auf denselben Tag. Sie sprechen von einer Amtszeit von 18 Jahren, 2 Monaten und 16, 17 oder 18 Tagen. Auch die Chronik von Montecassino gibt Oderisius 18 Jahre, 2 Monate und 18 Tage³⁴⁰). Diese letztere Frist würde gerade den Zeitraum vom 13. September 1087 bis zum 2. Dezember 1105 umspannen, freilich nur wenn man den Anfangs- und den Endtag nicht mitrechnet.

Die Nachfolge war anscheinend heiß umkämpft. In den *Annales Cavenses* lesen wir zu 1105: *Oderisius abbas Casinensis defungitur et Gregorius statuitur*³⁴¹). Von diesem Gregor ist sonst nichts bekannt. Die Chronik von Montecassino berichtet bloß ganz allgemein von einem Zwiespalt im Konvent. Die sanior pars, wie sich im Mittelalter mit etwas allzu einfacher Formulierung die siegreiche Partei zu nennen pflegte, konnte ihren Kandidaten Otto durchsetzen, wenn er auch weiterhin starken Anfeindungen ausgesetzt war³⁴²). Noch im September 1107 ist er in einer Urkunde nachzuweisen³⁴³). Er stirbt

³³⁸) September 1105: Gattola, *Accessiones* S. 224f.; vgl. Leccisotti, *Regesti* 2, 132 Nr. 21. – November 1105: Mazzoleni, *Le pergamene di Capua* I, 22f. Nr. 8.

³³⁹) *Annales Casinenses*, MG. SS. 19, 308; *Annales Cavenses*, MG. SS. 3, 191; Chronik von Montecassino IV, 25, MG. SS. 7, 773; Hoffmann, in: DA. 21, 124, 142. Das Nekrolog des Codex Casinensis 179 setzt Oderisius' I. Tod allerdings schon zum 1. Dezember: Gattola, *Accessiones* S. 826. Vgl. auch K. Ganzer, *Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter* (1963) S. 43–45, der allerdings die Nachricht von des Abtes Brief an Heinrich IV. nicht so vorbehaltlos hätte hinnehmen dürfen (Chronik von Montecassino IV, 18, MG. SS. 7, 770), da hier offenbar mit einem fälschenden Eingriff des Petrus Diaconus zu rechnen ist. Selbst wenn Oderisius I. – was ganz unsicher ist – an den Kaiser eine Botschaft geschickt haben sollte, dürfte diese kaum eine Loyalitätsbekundung gewesen sein; dazu zuletzt T. Leccisotti, *Riflessi matildici sull'arce cassinense*, in: *Deput. stor. patr. per le antiche prov. modenese. Atti e mem.* 9, 3 (1963) 234–236.

³⁴⁰) IV, 1, MG. SS. 7, 760.

³⁴¹) MG. SS. 3, 191.

³⁴²) Chronik von Montecassino IV, 26, 29, MG. SS. 7, 773–775; *Annales Casinenses a. a. 1105*, MG. SS. 19, 308.

³⁴³) Inguanez, *Regesto di S. Angelo in Formis* S. 107–111 Nr. 37.

am 1. Oktober dieses Jahres³⁴⁴). Diejenigen Kataloge, die ihm 1 Jahr und 10 Monate Regierungszeit zubilligen, runden offensichtlich nach oben auf. Denn andernfalls müßte Otto bereits am 1. Dezember 1105 gewählt worden sein, – was gewiß nicht geschehen ist. Zuverlässiger sind daher die detaillierteren Listen, die 1 Jahr, 9 Monate und 25 bzw. 26 Tage angeben. D. h. Otto ist etwa am 6. oder 7. Dezember 1105 zum Abt erhoben worden.

Bruno, der Bischof von Segni, der vor einigen Jahren als Mönch in das Kloster eingetreten war, befand sich im Oktober 1107 fern von Montecassino. Man wartete seine Rückkehr ab und machte ihn zu Ottos Nachfolger. Über den Zeitpunkt gibt es zwei leicht voneinander divergierende Nachrichten. Zuzufolge der Chronik ist Bruno 44 Tage nach dem Tod seines Vorgängers erhoben worden³⁴⁵). Dagegen heißt es in einer Rezension der *Annales Casinenses* (allerdings fälschlich zu 1106): *Obiit Otto abbas. Bruno Signinus episcopus abbatiam suscipit. Post 40 dies ordinatus est*³⁴⁶). Die Wahl fand also entweder am 9. oder am 13. November 1107 statt. 1111 entspann sich zwischen ihm und Paschalis II. ein heftiger Konflikt über das Investitur-, „privileg“, das dieser Heinrich V. zugestanden hatte. In der Folge wurde er gezwungen, auf die Abtei zu verzichten und nach Segni zurückzukehren: In dem bedeutungslosen Bergstädtchen war er kaltgestellt, während er dem Papst als Abt von Montecassino in ganz Mittel- und Unteritalien die peinlichsten Schwierigkeiten hätte bereiten können . . . Ein genauerer Termin dieses Umschwungs läßt sich bloß aus den Katalogen gewinnen³⁴⁷). Sie setzen für Bruno ganz überwiegend 3 Jahre

³⁴⁴) Chronik von Montecassino IV, 30, MG. SS. 7, 776; *Annales Casinenses*, MG. SS. 19, 308; Hoffmann, in: DA. 21, 119, 142.

³⁴⁵) IV, 31, MG. SS. 7, 777.

³⁴⁶) Muratori, *Rer. Ital. Scr.* 5, 140. Unter *ordinare* wird man nach dem Sprachgebrauch der Annalen die Einsetzung, nicht die Weihe verstehen müssen. Zur Handschrift s. W. Smidt, in: MG. SS. 30, 1396f. Die anonyme *Vita s. Brunonis episcopi* § 23, AA. SS. 18. Juli, Bd. 4 (1868) 482, entbehrt genauerer Zeitangaben. Zu Bruno s. B. Gigalski, *Bruno, Bischof von Segni, Abt von Monte-Cassino (1049–1123)* (1898) S. 73f.; Ganzer, *Entwicklung des auswärtigen Kardinalats* S. 61f.; R. Grégoire, *Bruno de Segni, exégète médiéval et théologien monastique* (Spoleto 1965); dazu QFIAB. 46 (1966) 527f.

³⁴⁷) In den *Annales Casinenses* heißt es zu 1111 lediglich: *Bruno episcopus abbatiam dimittit, Girardus fit abbas* (MG. SS. 19, 308).

und 11 Monate an. D hat diese Zeit auf 4 Jahre aufgerundet, braucht also nicht weiter berücksichtigt zu werden. Ci spricht von 3 Jahren, 10 Monaten und 2 Tagen, – eine Angabe, die ungefähr mit den entsprechenden Zahlen der Chronik übereinstimmt: *sedet annis tribus, mensibus decem*³⁴⁸). Auf Grund der letzten Daten könnte Bruno höchstens bis Mitte September 1111 regiert haben. Doch da sein Nachfolger erst nach Mitte Oktober 1111 gewählt worden ist³⁴⁹) und die Chronik bei dieser Gelegenheit die Einmütigkeit der Klosterbrüder betont³⁵⁰), darf man kaum mit einer Vakanz von über einem Monat rechnen und muß daher für Bruno die Abtsperiode von 3 Jahren und 11 Monaten veranschlagen, welche die Mehrzahl der Listen überliefert. Sein Rücktritt fällt infolgedessen in die Tage um den 13. Oktober 1111. Am 18. Juli (oder am 31. August) 1123 ist er als Bischof von Segni gestorben³⁵¹).

Bei Girardus ist vom Todestag auszugehen. Er ist am 17. Januar 1123 gestorben. Den Tag überliefern die Klosterchronik und das Nekrolog des Codex Casinensis 47³⁵²). Das Jahr steht im Katalog N und in den Annales Casinenses³⁵³) und ist indirekt aus der Chronik sowie aus den Urkunden von 1122 zu erschließen, in denen Girardus noch erwähnt wird³⁵⁴). Die Chronik bemißt seine Amtszeit mit 11 Jahren und 3 Monaten³⁵⁵). Die Abtslisten präzisieren: 11 Jahre, 2 Monate und 28 Tage. Danach ist Girardus am 20. (oder 21.) Oktober 1111 gewählt worden. Er wurde übrigens nicht erst im März 1112 – diese Zeit legt die Chronik von Montecassino nahe³⁵⁶) –, sondern spätestens am 4. Februar 1112 von Papst Paschalis II. zum Abt geweiht³⁵⁷).

³⁴⁸) IV, vor c. 31, MG. SS. 7, 776. ³⁴⁹) S. u. S. 324.

³⁵⁰) IV, 43, MG. SS. 7, 784.

³⁵¹) Vita s. Brunonis episcopi § 30, AA. SS. 18. Juli, Bd. 4 (1868) 484; Chronik von Montecassino IV, 42, MG. SS. 7, 783. Vgl. Gigałski, Bruno, Bischof von Segni S. 108. Im großen Nekrolog des Codex Casinensis 47 (ed. M. Inguanez [1941]) ist Bruno nicht verzeichnet.

³⁵²) Chronik von Montecassino IV, 77, MG. SS. 7, 802; Inguanez, I Necrologi Cassinesi I (1941).

³⁵³) S. o. S. 239; MG. SS. 19, 308.

³⁵⁴) Vgl. etwa Leccisotti, Regesti 2, 72f. Nr. 37; IP. 8, 168 Nr. 201: beide Urkunden vom September 1122.

³⁵⁵) Chronik von Montecassino IV, vor c. 43, MG. SS. 7, 784.

³⁵⁶) IV, 45, MG. SS. 7, 784.

³⁵⁷) Gattula, Historia S. 333; IP. 8, 161 Nr. 170.

Obwohl die Meinungen im Konvent geteilt waren³⁵⁸), wurde ziemlich bald nach dem Tod des Girardus, nämlich noch in der zweiten Januarhälfte 1123, Oderisius II. zum Nachfolger bestellt. Direkte Nachrichten über den Zeitpunkt fehlen. Doch wenn man von Seniorect's Wahl am 12. Juli 1127 ausgeht und dann die Amtsperioden der Äbte Nicolaus und Oderisius II. abzieht, erhält man ein einigermaßen brauchbares Ergebnis. Nicolaus hat 1 Jahr, 1 Monat und 6 oder 16 Tage regiert. Die Zahl der Tage wird von Ci und der Chronik von Montecassino³⁵⁹) mit 16, von vier anderen Katalogen mit 6 angegeben. Eine klare Entscheidung zwischen den beiden Möglichkeiten läßt sich nicht leicht fällen. Nicolaus ist daher entweder am 27./28. Mai oder am 6./7. Juni 1126 gewählt worden. Eine ähnliche Unsicherheit besteht hinsichtlich der Regierungszeit Oderisius' II. Die Chronik³⁶⁰) und Ci überliefern 3 Jahre, 4 Monate und 15 Tage, die vier anderen Listen ebenso viele Jahre und Monate, aber dazu 26 Tage. Die letztere Angabe ist wohl zu verwerfen. Denn ihrzufolge müßte, selbst wenn man den 6./7. Juni 1126 als Ausgangspunkt nähme, Oderisius II. etwa am 10. Januar 1123 gewählt worden sein, d. h. in einem Augenblick, da Girardus noch lebte! Mit 3 Jahren, 4 Monaten und 15 Tagen geht die Rechnung besser auf. Danach muß Oderisius etwa am 22. Januar 1123 zum Abt erhoben worden sein. Allerdings wird auch hierbei der Junitermin 1126 vorausgesetzt, während der Maitermin sich als unbrauchbar erweist und daher wohl gänzlich aus der Diskussion auszuschneiden hat.

Wenn man in Montecassino Oderisius II. noch bis zum Juni 1126 den Abtstitel zubilligte, so hatte doch sein Autoritätsverlust schon früher begonnen. Ende März 1126 war er von Honorius II. abgesetzt worden, vor allem wohl deshalb, weil er einer Kardinalspartei anhing, die dem Papst kühl oder gar feindselig gegenüberstand³⁶¹). Oderisius beugte sich nicht und wurde infolgedessen Ostern 1126 exkommuniziert. Doch selbst der Ausschluß aus der Kirche machte ihn nicht

³⁵⁸) Chronik von Montecassino IV, 78, MG. SS. 7, 802.

³⁵⁹) IV, vor c. 89, MG. SS. 7, 807.

³⁶⁰) IV, vor c. 78, MG. SS. 7, 802.

³⁶¹) Chronik von Montecassino IV, 88, MG. SS. 7, 806; J. March, *Liber pontificalis prout exstat in codice ms. Dertusensi* (1925) S. 207; vgl. zuletzt Ganzer, *Entwicklung des auswärtigen Kardinalats* S. 77f.

anderen Sinnes. Er sammelte zunächst ein Heer bei Pontecorvo, zog sich in die Rocca d'Evandro zurück, nachdem im Juni der Konvent einen neuen Abt gewählt hatte, und erst im nächsten Jahr unterwarf er sich dem Papst³⁶²). Wenig später, nach dem Tod des Abtes Nicolaus, hätte eine Partei im Kloster ihm gerne wieder das Regiment anvertraut, konnte jedoch gegen den Willen des Papstes nichts ausrichten³⁶³). Seine römische Kardinalsdiakonie, Sant'Agata dei Goti, scheint Ode-rius in diesen Wirren trotzdem nicht verloren zu haben. Obwohl er in den Berichten über die strittige Papstwahl von 1130 nicht genannt wird, dürfte er sich auf die Seite Anaklets II. geschlagen haben. Wenigstens unterschreibt er zwei von dessen Urkunden, die eine vom 8. Februar 1131, die andere aus der Zeit von 1135–1137³⁶⁴).

In diesen Jahren hat er offenbar einen letzten Versuch gemacht, die verlorene Abtswürde zurückzugewinnen. Zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember 1132 bestätigte ihm, dem „Kardinal der römischen Kirche und Abt von Montecassino“, König Roger II. von Sizilien das Eustasiuskloster bei Pietrabbondante³⁶⁵). Das Original dieses Diploms, das im Archiv von Montecassino liegt, ist von Karl Andreas Kehr als echt erkannt worden: nur hätten ursprünglich Rota und Datumzeile gefehlt und seien später von unbefugter Hand falsch ergänzt worden³⁶⁶). Den Beweis liefert die Schrift des Notars Wido, von dem sich vier weitere Originale erhalten haben:

³⁶²) Chronik von Montecassino IV, 88f., 92, MG. SS. 7, 806–808; Annales Casinenses, MG. SS. 19, 308.

³⁶³) Chronik von Montecassino IV, 94, MG. SS. 7, 809.

³⁶⁴) Migne PL. 179, 724ff., 728f., Nr. 48, 50; IP. 9, 93f. Nr. 45f; P. F. Palumbo, *Lo scisma del MCXXX* (1942) S. 670f., 679, 681; Ganzer, *Entwicklung des auswärtigen Kardinalats* S. 78 mit weiterer Literatur. Das zweite Privileg, das an einem 10. März in Benevent ausgestellt worden ist und keinen päpstlichen Kanzler nennt, ist auf Grund der allgemeinen politischen Situation in Benevent einzureihen: vgl. O. Vehse, *Benevent als Territorium des Kirchenstaats bis zum Beginn der avignonesischen Epoche*, in: QFIAB. 22 (1930/1) 137ff. Außer 1135–1137 käme allenfalls – wie übrigens auch für das erste Stück – noch 1132 in Frage.

³⁶⁵) Tosti, *Storia . . . di Montecassino* 2 (21889) 242f. Nr. 9; *Archivio paleogr. ital.* vol. XIV fasc. 60 (1954) Tav. 1 (F. Bartoloni).

³⁶⁶) K. A. Kehr, *Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige* (1902) S. 328–330, auch 51f.

- A) 10. Januar 1133 Roger II. für Patti, ed. R. Gregorio, *Opere scelte* (Palermo 1845) S. 116; vgl. Taf. 1.
- B) 26. Februar 1133 Roger II. für Patti, ed. R. Pirro, *Sicilia sacra* 2 (Palermo 1733) 773f. (Der Name des Notars ist durch ein Loch im Pergament zerstört worden; doch ist an der Identität der Hand nicht zu zweifeln, wie schon Kehr a. a. O. S. 51 bemerkt hat; im übrigen ist das Schluß-s von *Widonis* noch gut zu erkennen.)
- C) 21. Juli 1133 Roger II. für Giovanazzo, ed. G. B. Nitto de Rossi/F. Nitti di Vito, *Codice diplomatico barese* 2 (1899) 173f. Nr. 4*.
- D) Januar–August 1130 Erzbischof Petrus von Palermo für Patti, ed. Pirro 1, 84f.³⁶⁷).

Kleinere Unterschiede zwischen dem cassinesischen Stück (M) einerseits und A, B und D andererseits lassen sich feststellen. Am stärksten fällt das g auf, dessen Unterlänge in A, B und D regelmäßig etwa in der Mitte unter dem oberen Oval neu ansetzt, während diese Form in M nur einmal vorkommt und sonst der rechte Schaft dort kontinuierlich nach unten durchgezogen wird. Aber diese Einzelheit besagt nichts, da Wido seine Buchstaben durchaus variierte, wenn es ihm in den Sinn kam. So setzt er in B fast ausschließlich ein d mit geschwungener Oberlänge, obwohl er sie in den anderen Urkunden vielfach gerade bildet. Oder er gibt dem a in D eine außerordentlich hoch reichende Oberlänge, wie sie in A, B und M durchweg fehlt. Den kleineren Abweichungen kommt also gegenüber dem Gesamteindruck keine Bedeutung zu. Im Duktus und für gewöhnlich auch in den Einzelformen³⁶⁸) stimmt M mit A, B und D überein. Wie Fälschungen aussehen, welche Widos Schrift nachzuahmen versuchen, zeigen sehr schön die Tafeln 22/3 und 24/5, die Alessandro Pratesi im *Archivio paleografico italiano* (vol. XIV, fasc. 61) herausgegeben hat. Hier ist alles vergrößert. Die unsicheren Buchstaben verraten sogleich, daß es sich nicht um authentische Stücke handelt.

Hat die erneute Überprüfung der Schrift die Echtheit der cassinesischen Urkunde (ausgenommen Rota und Datumzeile) somit be-

³⁶⁷) Herrn Prof. Paolo Collura bin ich für Übersendung von vorzüglichen Photographien der drei Patterser Stücke zu großem Dank verpflichtet. Das Diplom für Giovanazzo habe ich nicht gesehen. Vgl. Taf. 1.

³⁶⁸) Vgl. Kehr a. a. O. S. 107.

stätigt, so dürfte Kehrs weitere Erklärung, daß als Empfänger nur aus Versehen Oderisius (II.) an Seniorekts Stelle genannt werde, kaum befriedigen. Man kann sich einen solchen Lapsus in der königlichen Kanzlei – sechs Jahre nach der Absetzung des Oderisius! – nicht recht vorstellen, zumal da nicht allein der Name verwechselt worden sein müßte, sondern auch der Titel eines *cardinalis S. R. E.* fehl am Platz gewesen wäre: Seniorekt hat ihn nie erlangt. Nicht weniger rätselhaft wäre der Inhalt des Diploms. Es ist nicht einzusehen, warum der Abt von Montecassino sich eine einzelne Dependance hätte bestätigen lassen sollen. Von einem Streit um St. Eustasius ist nicht die Rede und auch aus anderen Quellen nichts darüber bekannt. Im 12. Jahrhundert erwähnen alle großen Papstprivilegien für Montecassino das Kloster in der langen Reihe der Besitzungen. Unter anderen tun das Calixt II. am 16. September 1122³⁶⁹⁾ und Innozenz II. in den Jahren 1138–1143³⁷⁰⁾; und selbstverständlich fehlte die Zelle nicht in Lothars III. allumfassendem Diplom vom 22. September 1137³⁷¹⁾. Warum hätte Seniorekt bei diesem Stand der Dinge wohl Wert darauf legen sollen, daß Roger II. ihm St. Eustasius noch einmal in merkwürdiger Vereinzelung verbriefte, wo der König doch längst den gesamten Besitz von Montecassino bei einer früheren Gelegenheit in seinen Schutz genommen hatte³⁷²⁾?

Viel besseren Sinn ergibt es, wenn die Urkunde von 1132 tatsächlich dem Oderisius zugedacht worden war. Dieser stammte aus dem Haus der Grafen von Sangro³⁷³⁾, die einst, vor mehr als einem Jahrhundert, das Eustasius-Kloster bei Pietrabbondante an Montecassino übereignet hatten. Über diesen Akt liegen zwei Urkunden vor, die beide im Original im Archiv von Montecassino aufbewahrt werden. Die eine stammt von den Herren von Pietrabbondante, Borrellus und seinen Söhnen, und hat die eigentliche Schenkung zum Inhalt. Erasmus Gattula hat sie in der *Historia abbatae Cassinensis* nach dem Register des Petrus Diaconus Nr. 225

³⁶⁹⁾ Gattula, *Historia* S. 335; IP. 8, 168 Nr. 201.

³⁷⁰⁾ IP. 8, 178 Nr. 250. Der Text der Urkunde, die praktisch unediert ist, wurde im Register des Petrus Diaconus, fol. 34^v–35^v überprüft.

³⁷¹⁾ DLo III 120.

³⁷²⁾ Gattola, *Accessiones* S. 243f., vom 30. Dezember 1129.

³⁷³⁾ Chronik von Montecassino IV, 78, MG. SS. 7, 802.

gedruckt. Dort lautet die Datierung: *XXX^o IIII^o anno principatus domni Landolfi gloriosi principis et XX^o VII^o anno principatus domni Pandolfi filio eius excellentissimo principe, mense Februario, indictione V³⁷⁴*). Aber sie ist falsch, wie ein Blick aufs Original zeigt. Seine obersten Zeilen sind heute nur noch schlecht zu lesen. Doch – von den eingeklammerten Buchstaben abgesehen – liest man immerhin einwandfrei: . . . *[tri]cesimo quarto anno principatus domni Paldolfi glorioso principe et vicesimo sebtimo ano principatu[s] . . . [filio] eius excellentissimo princeps, mens Februarius [duo]decima indictione³⁷⁵*). Überblickt man die lange Reihe der Langobardenfürsten, so ergibt sich, daß die Urkunde nur nach dem 34. Jahr Pandulfs II. und dem 27. Jahr Landulfs V. von Benevent datiert worden sein kann. Ganz geht die Rechnung freilich nicht auf. Denn im Februar 1014, in den das Dokument auch auf Grund der 12. Indiktion offensichtlich gehört, lief noch das 33. Jahr Pandulfs II.³⁷⁶). Die kleine Unstimmigkeit braucht nicht zu beunruhigen, da dergleichen Versehen häufig genug in den Urkunden der Zeit vorkommen. Wir dürfen festhalten, daß die Borelli im Februar 1014 St. Eustasius an Montecassino gegeben haben.

Dem scheint ein Diplom zu widersprechen, mit dem Pandulf I. und Landulf IV. von Capua Abt Aligern von Montecassino den Besitz des Klosters bereits im März 977 bestätigen, wobei sie sich auf die Verfügung der Borelli beziehen. Wir stoßen hier auf folgende Datierung: *Datum XII Martii. Anno tricesimo quarto principatus domni Paldolfi et anno vicesimo sebtimo principatus domni Landolfi gloriosis principibus, indictione quinta, actum in civitate Capuana³⁷⁷*). Sie lautet also ganz ähnlich wie die der Borelli-Urkunde, nur daß die Indiktion verändert worden und der Ansatz zu 1014 durch die vorausgegangene Erwähnung Aligers nicht mehr möglich ist. Die 5. Indiktion und das 34. Jahr Pandulfs führen auf 977, während Landulf IV. damals erst

³⁷⁴) Gattula, *Historia* S. 127f.; vgl. Leccisotti, *Regesti* 2, 83 Nr. 65. C. Rivera, *Per la storia delle origini dei Borrelli conti di Sangro*, in: *Arch. stor. prov. napol.* 44 (1919) 59ff., hat den richtigen Sachverhalt bereits erkannt, doch sind seine Ausführungen eher hypothetisch als beweisend.

³⁷⁵) Montecassino, *Archiv*, Caps. XI n. 65.

³⁷⁶) Bartoloni, in: *Studi Manaresi* S. 297 Anm. 1.

³⁷⁷) Montecassino, *Archiv*, Caps. XI n. 27; Gattola, *Accessiones* S. 81f.; vgl. Leccisotti, *Regesti* 2, 68 Nr. 27; s. Taf. 2.

im 9., nicht aber im 27. Jahr regierte. Das letztere ist ein gravierender Fehler, der ganz anders als jene üblichen Schnitzer zu bewerten ist, in denen sich die Kanzlei um ein oder allenfalls zwei Jahre verrechnet hat. Ein Verstoß gegen die Norm ist ferner in der Tagesangabe zu sehen. Sämtliche capuanische Fürstendiplome des 10. Jahrhunderts datieren nach dem antiken System der Kalenden, Nonen und Iden, – sofern sie sich nicht mit dem Monat oder gar bloß mit dem Jahr begnügen³⁷⁸). Dagegen ist unsere heutige Datierungsform nicht gebräuchlich gewesen³⁷⁹). Schließlich macht stutzig, daß im Kontext von der *ecclesia s. Eustasii de arcu in comitatu Molisic* die Rede ist. Wie schon Cesare Rivera hervorgehoben hat, ist die Grafschaft Molise erst seit der Normannenzeit, aber noch nicht im 10. Jahrhundert nachzuweisen³⁸⁰). Der Verdacht einer Fälschung liegt also nahe. Aber besitzen wir denn nicht das „Original“ des Pandulfdiploms? Gewiß. Doch dieses stammt eindeutig erst aus dem 11. (oder dem frühen 12.) Jahrhundert. Die Hand des Notars Petrus (IV), der das Stück geschrieben haben soll, scheint in Einzelheiten wie den großen Schnörkeln am Ende der Oberlängen von f, s und c oder den dünnen Schleifen an den Oberlängen von b, d, l etc. nachgeahmt worden zu sein. Aber das Gesamtbild weicht von den authentischen Diplomen, die aus der Feder des Petrus (IV) oder auch des wenig bekannten Petrus (V) geflossen sind, erheblich ab³⁸¹). Vor allem ist die Schrift viel zu regelmäßig und in eine strenge Ordnung gebannt, wie sie den echten Fürstenurkunden des 10. Jahrhunderts durchaus nicht eignet und vor der Mitte des 11. Jahrhunderts kaum denkbar ist. Es sei noch bemerkt, daß das Herrschermonogramm fehlt, obwohl es vorgesehen war, wie die Signumzeile samt der dazugehörigen Lücke beweist. Ein Siegel hat die Urkunde einmal besessen, doch sind jetzt davon nur noch Abdrücke im Pergament zu sehen.

³⁷⁸) Voigt (wie o. S. 255 Anm. 101) S. 43; Poupardin, in: *Mél. d'archéol. et d'hist.* 21, 161.

³⁷⁹) Auch die Schreiberformel ist nicht korrekt: Voigt S. 42.

³⁸⁰) Rivera, in: *Arch. stor. prov. napol.* 44, 61; vgl. auch A. De Francesco, *Origini e sviluppo del feudalismo nel Molise fino alla caduta della dominazione normanna*, ebd. 35 (1910) 79f.; *IP.* 9, 172; D. Priori, *La Frentana* 2 (1959) 59ff. (unzulänglich).

³⁸¹) Vgl. Taf. 3 und 4.

Aus dem inneren und äußeren Befund ist zu schließen, daß die Bestätigung der Fürsten Pandulf und Landulf gefälscht worden ist, gewiß im Anschluß an die echte Borrelli-Schenkung von 1014. Das Falsifikat könnte gegen Ende des 11. Jahrhunderts schon vorhanden gewesen sein. Zwar wird es in Leos Chronik nicht erwähnt, aber die Schenkung des comes Borrellus selbst hat der Geschichtsschreiber in die Abtszeit Aligerns eingereiht³⁸²), vielleicht wie die späteren Historiker verführt durch das Pandulfdiplom, das eine noch ältere Privatüberweisung von St. Eustasius an Montecassino vorauszusetzen schien.

Kehren wir zu den Ereignissen von 1132 zurück! In Rogers Diplom werden die Schenkung sowie die angebliche Bestätigung der Fürsten von Capua ausdrücklich erwähnt. Nichts ist plausibler, als daß Oderisius II. versucht hat, 1132 jenes Stammkloster seiner Familie zu besetzen und von dort die Fühler nach dem nieverschmerzten Montecassino auszustrecken. Dem sizilischen König mochte das in seine Pläne passen. Erst 1134 haben sich ihm die Grafen von Sangro unterworfen³⁸³). Daher könnte Roger 1132 noch daran gedacht haben, sie durch Begünstigung ihres Verwandten auf seine Seite zu ziehen. Man darf in diesem Zusammenhang wohl auch jene etwa gleichzeitige Urkunde vom 5. Oktober 1132 heranziehen, die der König dem Erzpriester Berard von St. Marien in Castel di Sangro gewährte³⁸⁴) und in der wir vermutlich einen weiteren Gnadenerweis für dasselbe Adelsgeschlecht sehen müssen.

Interessanter ist die von Guido geschriebene Urkunde im Hinblick auf Montecassino. Über die Stellung der Abtei in den Anfängen des Schismas, von 1130 bis zum Oktober 1133, wissen wir so gut wie nichts³⁸⁵). Zwar hat Anaklet II. am 28. November 1130 in einem

³⁸²) Chronik von Montecassino II, 6, MG. SS. 7, 632.

³⁸³) Alexander von Telesse, *De rebus gestis Rogerii Siciliae regis II*, 69, ed. G. Del Re, *Cronisti e scrittori sincroni Napoletani I* (1845) 128; vgl. Chalandon, *Histoire de la domination normande* 2, 795 s. v. Sangro (fleuve), Sangro (Comtes de).

³⁸⁴) Kehr, *Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige* S. 415–418 Nr. 4; V. Balzano, *Documenti per la storia di Castel di Sangro*, in: *Rassegna di storia e d'arte d'Abruzzo e Molise* 4 (1928) 152f.

³⁸⁵) H. Bloch, *The Schism of Anacletus II and the Glanfeuil Forgeries of Peter the Deacon of Monte Cassino*, in: *Traditio* 8 (1952) 177ff. Dem Verfasser dieses wichtigen Aufsatzes schulde ich vielfachen Dank für briefliche Erläuterungen.

Rechtsstreit zugunsten von St. Johannes Baptista in Capua, einer cassinesischen Dependence, entschieden und dabei die Rechte des Mutterklosters gewahrt³⁸⁶). Aber über die Haltung von Montecassino selbst ist damit noch nichts gesagt. Man kann als Gegenbeispiel eine Urkunde des Erzbischofs Hubert von Pisa anführen, der anscheinend 1135 als Legat Innozenz' II. eine cassinesische Kirche aus Bedrängnis befreite³⁸⁷), obwohl Montecassino damals offenbar Anaklet anerkannt hatte. Seniorect war 1127 auf Betreiben derjenigen Kardinalspartei gewählt worden, die 1130 für Innozenz eintrat³⁸⁸). Er mag infolgedessen beim Ausbruch des Schismas zu diesem Papst geneigt haben, wengleich seine Lage an der Grenze des normannenbeherrschten Südens recht schwierig war. Vielleicht vermied er es auch nur, sich offen für einen der beiden Prätendenten zu erklären. Oder er knüpfte im Herbst 1132 gar mit Lothar III. an, wie er es später, 1136, dem Gerücht zufolge getan haben soll³⁸⁹). Diese oder jene Gründe müssen Roger II. veranlaßt haben, den abgesetzten Oderisius gewissermaßen aus der Versenkung auftauchen zu lassen, ihm St. Eustasius bei Pietrabbondante zuzusprechen und ihm wieder Hoffnung auf den Abtsstuhl von Montecassino zu machen. Es ist unwahrscheinlich, daß er sich zu diesem Schritt entschlossen hat, ohne ihn mit Anaklet II. abzusprechen. Denn Oderisius war nicht ein beliebiger Mönch, sondern ein Kardinal dieses Papstes. Anaklets Einverständnis würde allerdings voraussetzen, daß Montecassino damals noch zögerte, für ihn Partei zu ergreifen. Viel mehr läßt sich nicht sagen. Daß Oderisius mit Hilfe seiner mächtigen Verwandtschaft in St. Eustasius einziehen konnte, liegt nahe. Dazu benötigte er nicht einmal das Königsdiplom, von dem

³⁸⁶) J. von Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum inedita* 2 (1884) 331 Nr. 372; IP. 8, 230f. Nr. 1.

³⁸⁷) A. Saba, *Montecassino e la Sardegna medioevale*, *Misc. cassinese* 4 (1927) 175–177 Nr. XXI; Ganzer, *Entwicklung des auswärtigen Kardinalats* S. 89. Wegen der falschen 6. Indikation, die das Dokument trägt, sei noch bemerkt, daß Huberts Nachfolger Balduin bereits 1137/8 nachzuweisen ist: Ganzer S. 90f.; G. Gaballo, *Due arcivescovi pisani del sec. XII*, in: *Boll. stor. pisano* 31/2 (1962/3, erschienen 1965) 175ff.

³⁸⁸) *Chronik von Montecassino* IV, 94, MG. SS. 7, 809f.; Bloch, in: *Traditio* 8, 176.

³⁸⁹) Vgl. W. Bernhardi, *Lothar von Supplinburg* (1879) S. 436ff., 675ff.

es ohnehin zweifelhaft bleibt, ob es jemals volle Rechtskraft erlangt hat³⁹⁰). Lange wird er sich jedenfalls nicht in seiner neu-alten Rolle als Abt „in partibus infidelium“ gefallen haben. Denn im Oktober 1133 urkundete Anaklet II. für Seniorect, der aus Montecassino niemals verdrängt worden war, und erkannte ihn somit – gewiß nicht gegen den Willen Rogers II. – als legitimen Nachfolger des heiligen Benedikt an³⁹¹). Am 30. August eines unbekanntes Jahres ist Oderisius II. gestorben³⁹²).

Nicolaus, der unmittelbare Nachfolger Oderisius' II., war, wie oben bereits gezeigt worden ist³⁹³), etwa am 6./7. Juni 1126 gewählt worden. Auch er konnte sich nicht lange halten. Honorius II. setzte ihn ab, und zwar spätestens im März 1127, wie sich aus dem Hin und Her der Botschaften, die damals zwischen Rom und dem Kloster gewechselt wurden, ungefähr berechnen läßt³⁹⁴). In Montecassino versagte man daraufhin dem von auswärts kommenden Nicolaus den Zugang zum Klosterbezirk. Aber in den Katalogen wird seine Amtszeit offensichtlich bis zur Wahl seines Nachfolgers bemessen. Er lebte noch im September 1137 und wurde damals erneut von Innozenz II. als Abt vorgeschlagen³⁹⁵).

Seniorect wurde dem Konvent am 12. Juli 1127 von dem päpstlichen Legaten Bischof Matthäus von Albano oktroyiert³⁹⁶). Er war Abt bis zu seinem Tod am 4. Februar 1137³⁹⁷). Die maßgeblichen Kataloge berechnen seine Regierungszeit mit 9 Jahren, 6 Monaten und 19 Tagen. Das sind 4 Tage zu wenig. Da die Abtslisten auch sonst nicht

³⁹⁰) Dagegen spricht das ursprüngliche Fehlen der Datierung: vgl. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige S. 298. Das Loch am unteren Rand, das auf Besiegelung schließen läßt, könnte später hinzugefügt worden sein.

³⁹¹) Vgl. Bloch, in: *Traditio* 8, 193, 203ff., dem zufolge Anaklet bereits im Juni 1133 nach Montecassino gekommen ist.

³⁹²) Inguanez, *I Necrologi Cassinesi* 1, fol. 300r.

³⁹³) S. o. S. 325.

³⁹⁴) *Chronik von Montecassino* IV, 93, MG. SS. 7, 809.

³⁹⁵) *Ebd.* IV, 124, S. 838.

³⁹⁶) *Ebd.* IV, 94, S. 809; vgl. *Annales Casinenses ad a. 1127*, MG. SS. 19, 308f.

³⁹⁷) Inguanez, *Necrologi Cassinesi* 1, fol. 279r; *Chronik von Montecassino* IV, 103, MG. SS. 7, 816 mit Anm. 29; *Annales Casinenses a. a. 1137*, MG. SS. 19, 309; o. S. 240.

absolut zuverlässig sind, wird man wohl den Fehler bei ihnen, nicht aber in dem Bericht der Klosterchronik über die Wahl am 12. Juli 1127 suchen müssen.

1137 war ein Vier-Äbte-Jahr, in dem der Konvent schwersten Erschütterungen ausgesetzt war³⁹⁸). Am 10. Februar wurde Rainald I. gewählt, allerdings nicht kraft einstimmigen Beschlusses³⁹⁹). Die Abtsweihe hat er nie erhalten, zunächst wohl nur deshalb, weil sich in den ersten Monaten keine Gelegenheit bot, die nicht mit größeren Umständen verbunden gewesen wäre. Um so ungünstiger war seine Stellung, als Innozenz II. und Kaiser Lothar im Lauf des Sommers nach Süden vorrückten und ihm den Prozeß machten, weil er ihnen als Anhänger Rogers II. und des Gegenpapstes nicht genehm war. Er wurde am 18. September abgesetzt⁴⁰⁰). Nur zwei von vier Katalogen überliefern seine Amtsperiode: Sie soll 7 Monate gedauert haben. An Hand der genaueren Daten der Klosterchronik können wir feststellen, daß es in Wirklichkeit 7 Monate und 8 Tage gewesen sind.

Unter deutschem Einfluß wurde Wibald, der bereits dem Kloster Stablo vorstand, am 19. September in Abwesenheit zum Abt gewählt und am nächsten Tag von Kaiser Lothar investiert⁴⁰¹). Bei seinem Weggang am 22. September – die Urkunde stammt bereits aus Aquino – bestätigte der Kaiser dem Kloster Montecassino und seinem Abt Wibald Besitz und Rechte in einem außerordentlich umfangreichen Diplom⁴⁰²). Diese deutsche Episode dauerte freilich nicht lange. Als Roger II. näher rückte, konnte Wibald sich nicht mehr halten. Am

³⁹⁸) *Annales Casinenses*, MG. SS. 19, 309.

³⁹⁹) *Chronik von Montecassino IV*, 104, MG. SS. 7, 816.

⁴⁰⁰) *Ebd.* IV, 122, S. 837; *Annalista Saxo*, MG. SS. 6, 775; hierzu und zum Folgenden *Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 757ff.*

⁴⁰¹) *Notae Stabulenses*, ed. Ph. Jaffé, *Monumenta Corbeiensia* (1864) S. 75 (mit der Jahreszahl 1136); zur Handschrift vgl. F. Masai, *Miniature mosane ou miniature saxonne? A propos du Sacramentaire de Wibald de Stavelot* (Bruxelles, B. R. 2034–35), in: *Scriptorium* 13 (1959) 22–26. Der Bericht des Petrus Diaconus, *Chronik von Montecassino IV*, 124, MG. SS. 7, 839, läßt nur erkennen, daß sich die erwähnten Vorgänge zwischen dem 18. und dem 21. September 1137 zugetragen haben. Zu Wibald s. zuletzt F. Hausmann, *Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III.* (1956) bes. S. 184–186.

⁴⁰²) *DLo III* 120.

2. November 1137 verließ er Montecassino für immer⁴⁰³). Drei Kataloge geben ihm einen Monat und 11 Tage, ein vierter spricht dagegen von einem Monat und 14 Tagen. Die letztere Angabe ist richtig. Vom 19. September bis zum 2. November sind es in der Tat 44 Tage gewesen, und diese Zahl wird obendrein von den *Annales Casinenses* bestätigt⁴⁰⁴).

Rainald II. wurde am 14. November 1137 gewählt⁴⁰⁵). Er regierte bis zu seinem Tod am 15. Juli 1166. Diesem Datum, welches vom Nekrolog des *Codex Casinensis* 47 überliefert wird⁴⁰⁶), scheint der Bericht der *Annales Casinenses* zu widersprechen: *1166. Rex Wilielmus obiit decima quinta die mensis Madii, et Wilielmus filius eius coronatus est mense Iulii. Raynaldus abbas obiit mense Octobris; Theodinus electus est in abbatem*⁴⁰⁷). Jedoch die Interpunktion der MGH-Edition ist falsch. Romuald von Salerno, der selber an der Zeremonie beteiligt gewesen ist, schreibt in seiner *Weltchronik*, daß Wilhelm II. von Sizilien, noch im Mai 1166, unmittelbar nach dem Tod seines Vaters, gekrönt worden ist⁴⁰⁸). Die Schwierigkeiten, die daraus den *Annales Casinenses* entstehen, lösen sich einfach, wenn man den Punkt hinter *coronatus est* und das Semikolon hinter *obiit* setzt: Der Zeitpunkt der Krönung Wilhelms II. wird also überhaupt nicht erwähnt; Rainald II. starb – in Übereinstimmung mit dem Nekrolog – im Juli; und sein Nachfolger Theodin wurde im Oktober gewählt.

Die Untersuchung schließt mit dem letzten Abt, unter dem sich

⁴⁰³) Chronik von Montecassino IV, 127, MG. SS. 7, 842. Von seiner Flucht und der Wahl seines Nachfolgers spricht Wibald in den drei Briefen Nr. 14–16, ed. Jaffé, *Monumenta Corbeiensia* S. 95–98, erwähnt darin aber keinerlei Daten; zur handschriftlichen Überlieferung s. Inguanez, *Codicum Casinensium mss. catalogus* 2, 81 (*Codex Casinensis* 270, p. 298).

⁴⁰⁴) MG. SS. 19, 309. In der Version des verlorenen *Codex Casinensis* 199 hieß es allerdings: . . . *post XL dies recedit*, s. C. Peregrinius, *Historia principum Langobardorum*, ed. Graevius/Burmannus, *Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae* 9, 1, S. 312f.

⁴⁰⁵) Chronik von Montecassino IV, 128, MG. SS. 7, 842.

⁴⁰⁶) Inguanez, *Necrologi Cassinesi* I, fol. 296^r; Hoffmann, in: DA. 21, 126f.

⁴⁰⁷) MG. SS. 19, 312; vgl. zuletzt Ganzer, *Entwicklung des auswärtigen Kardinalats* S. 94–97, bes. 96 Anm. 31.

⁴⁰⁸) MG. SS. 19, 435.

Petrus Diaconus noch nachweisen läßt⁴⁰⁹). Sie hat damit den Punkt erreicht, an dem auch die Chronik von Montecassino endet. Vor 120 Jahren hatte Wattenbach in seiner Edition die Abfolge der Äbte für fast den gleichen Zeitraum festgelegt. Seine Ergebnisse konnte die vorausgehende Untersuchung zumeist bestätigen. Der Gewinn mag manchem daher gering erscheinen. Doch war eine erneute Überprüfung notwendig, da Wattenbachs Annotationen einer ausführlicheren Begründung entbehrten und das vielfach richtig Gesehene noch kritisch gesichert werden mußte. Führten die Umwege mitunter recht weit vom ursprünglichen Anliegen ab, so sind vielleicht gerade hier einige Nebenfrüchte der Geschichte von Montecassino erwachsen.

Der unklare Rest soll nicht verschwiegen werden. Das Sorgenkind jener Jahrhunderte ist die Diplomatie. Die Privaturkunden, die im Archiv von Montecassino lagern, sind zu einem wesentlichen Teil noch unbekannt, – was in doppelter Hinsicht bedauerlich ist. Einerseits entgehen uns dadurch wichtige Zeugnisse aus dem Leben der Äbte. Andererseits könnte von den Datierungen jener Urkunden neues Licht auf die Chronologie der langobardischen Fürsten fallen. Obwohl diese in großen Zügen längst ermittelt worden ist, ist noch mit kleineren Überraschungen zu rechnen. Eine systematische Untersuchung müßte nicht nur die stiefmütterlich behandelten Fürstendiplome heranziehen, sondern auch auf die Masse der veröffentlichten und unveröffentlichten Privaturkunden etwa von S. Vincenzo al Volturno, von

⁴⁰⁹) Bloch, in: *Traditio* 8, 211, macht darauf aufmerksam, daß Petrus Diaconus noch am 27. Dezember 1153 eine Urkunde unterschrieben hat. In der Kaiserliste des Codex Casinensis 257, p. 21, lautet der letzte Eintrag, den Petrus sicher selber, und zwar frühestens 1146, geschrieben hat: *Hemmanuel. Hic Alteburgam cognatam Chonradi imperatoris duxit uxorem* (MG. SS. 3, 219); vgl. W. Bernhardt, Konrad III., 1 (1883) 416. In der Papstliste desselben Codex, fol. 13^v = p. 26, ist noch *Adrianus* (= Hadrian IV.), der erst am 4. Dezember 1154 gewählt worden war, von Petrus eingetragen worden: s. Taf. 5; vgl. P. Meyvaert, *The Autographs of Peter the Deacon*, in: *Bull. John Rylands Lib.* 38 (1955) 114–138. Wahrscheinlich ist Petrus erst nach 1159 gestorben. Denn unter den vielen Diakonen dieses Namens, die das Nekrolog des Codex Casinensis 47 verzeichnet, ist nur einer – unter dem 26. Februar – durch Majuskeln ausgezeichnet worden. Dieser eine aber ist bereits nachgetragen, d. h. nach 1159 eingeschrieben worden: vgl. Hoffmann, in: *DA.* 21, 126f. Zum Grab des berühmten Literaten s. T. Leccisotti, *Montecassino agli inizi del Cinquecento*, in: *Benedictina* 2 (1948) 88.

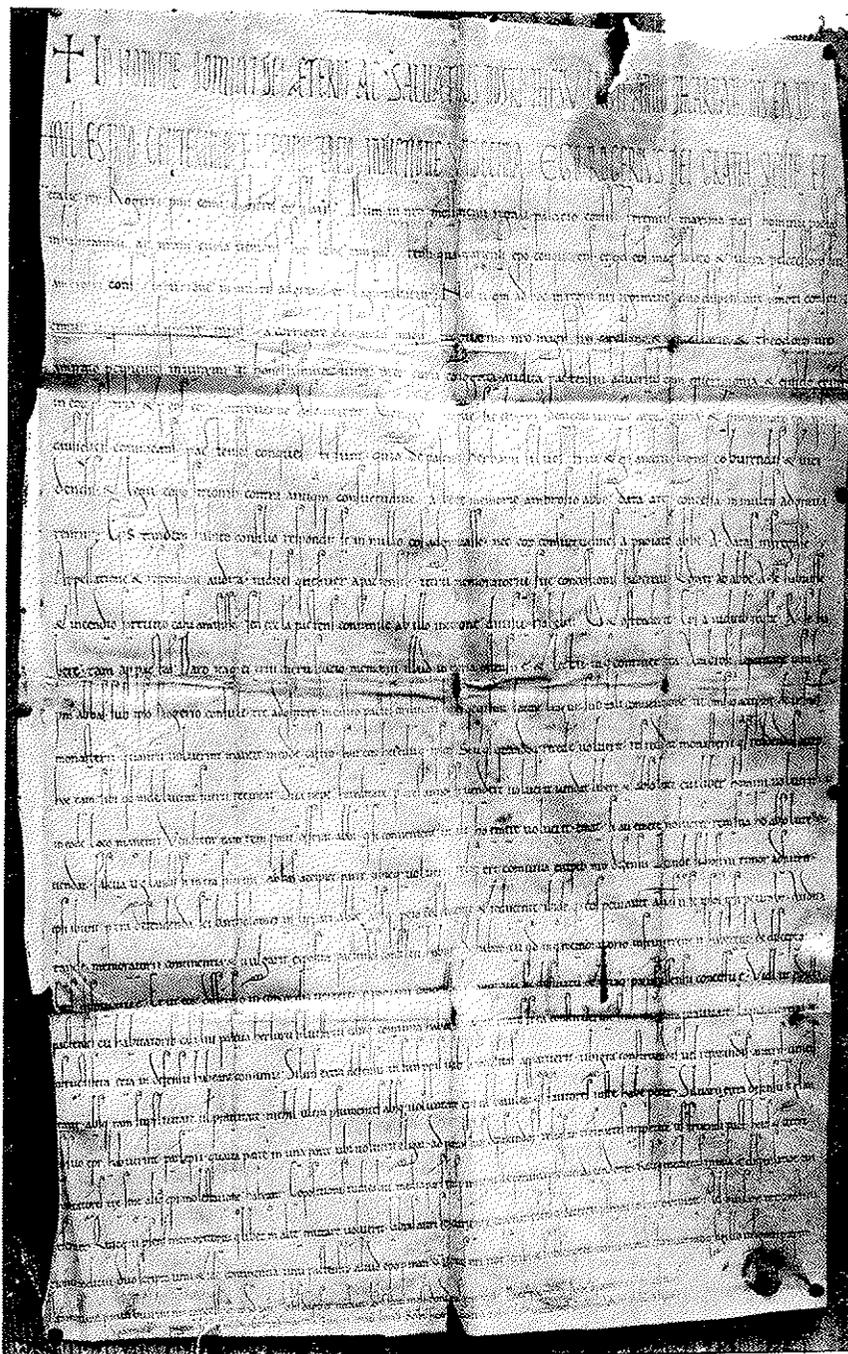


Abb. 1. Roger II. für Patti, 10. Jan. 1133; vgl. S. 327, Urkunde A.

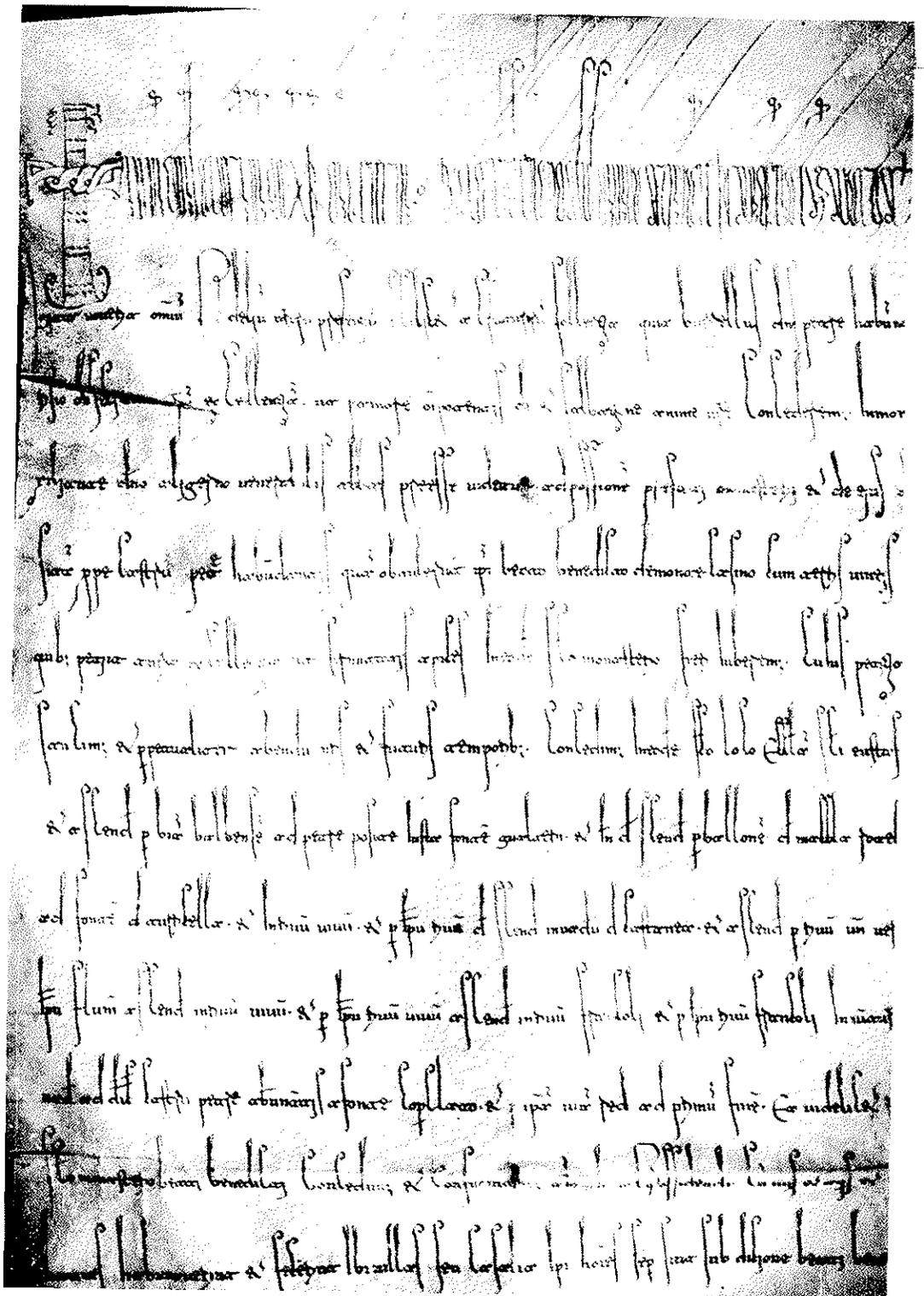


Abb. 2. Montecassino, Caps. XI n. 27 - Ausschnitt; vgl. S. 329 Anm. 377.

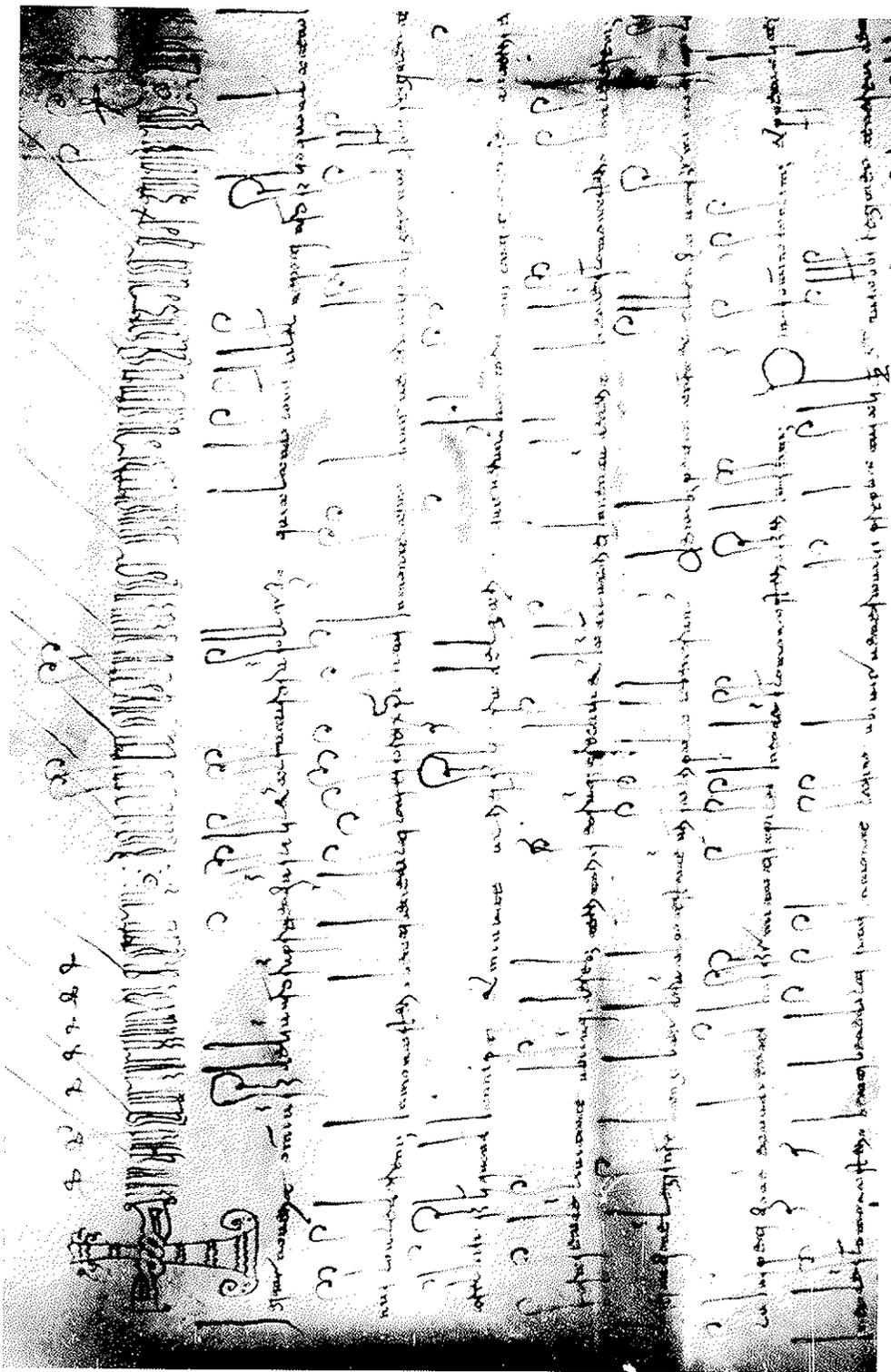


Abb. 3. Montecassino. Caps. XIII n. 10 - Ausschnitt (Notar Petrus IV);
vgl. S. 330; Leccisotti, Regesti 2. 109.



Abb. 4. Montecassin
Caps. XIII n. 34
(Notar Petrus V);
vgl. S. 285, 330;
Leccisotti, Regesti 2
117.

Abb. 5. Cod. Casir
sis 257. p. 26;
vgl. S. 336 Anm. 4

26

ohs	an u. m. vi. d. u
Benedictus	an i. m. lii
Bonus	an i. m. lii
Emfacus	an i. d. xii.
Benedictus	an iiii. tusculanensis.
ohs	o. l. iiii.
ohs	o. l. iiii.
ohs	an x. m. li. d. x. tusculanensis. hic taracenos d. italye p. it.
Gregorius	an i. m. li.
ohs	an x. — in o. m. v. b. l. i. s. p. n. a. p. f. a. b. e. l. i. s. a. m. o. n. i. a. l. e. t. e. r. y.
iluester	an iiii. m. i. d. iiii. tusculanensis.
ohs	o. l. i. d. xii.
ohs	an i.
Sergius	an iiii.
Benedictus	an xii. m. i. d. x. i. tusculanensis. hic grecos d. italye p. it.
ohs	an iiii. d. iiii. tusculanensis. filius gregorij p. iten.
Benedictus	an xii. tusculanensis. filius allenij p. iten.
iluester	d. l. iiii.
Gregorius	an i. m. liii.
Olemerus	o. l. iiii. d. xii.
Damasus	d. x. iiii.
Leo	an u. m. n. d. iiii.
Victr	an ii. m. iii. d. xxvii
ix. Stephanus	o. l. iiii. d. xxviii. hic fuit abbas castri s. petri ad uincula p. iten.
Benedictus	o. l. iiii. d. xxvii. tusculanensis. fuit o. m. i. s. t. o. r. i. u. s. m. o. n. a. c. h. o. r. i. u. s. m. o. n. a. c. h. o. r. i. u. s.
Nicolaus	an ii. m. lii. d. i.
Alexander	an x. m. li. d. xxv.
Gregorius	an xvii. m. i. d. iii.
Victr	an iiii. d. iiii. — hic abbas castri s. petri ad uincula p. iten.
Urbanus	an xi. m. iii. d. xii. — hic abbas castri s. petri ad uincula p. iten.
Pascalis	an xviii. m. i. d. iiii. — hic abbas castri s. petri ad uincula p. iten.
Calixtus	an i. d. iiii.
Calixtus	an i.
honorius	an i.

C	elesterius	rus'
A	ucus	l'land'
F	ugenius.	rus'
A	nastabus	rus'
2	arius.	rus'
A	lexander	anglic'
A	ucus.	rus'
H	Ramus	rus'
G	regorius	l'land'
C	lemens	Romanus

Montecassino und Sta. Sofia zurückgreifen, die zumeist nach den Regierungsjahren der langobardischen Herrscher datiert worden sind. Erst wer das gesamte Material überschaut, darf hoffen, das einzelne Stück richtig einzureihen. Dieser Umstand erklärt es, warum auf den voranstehenden Seiten die cassinesischen Urkunden nicht immer einwandfrei bestimmt werden konnten. Allerdings dürfte die Abtliste von Montecassino, soweit ich sehe, von diesen Datierungsfragen kaum betroffen werden. Höchstens könnten neu auftauchende Urkunden eine weitere Präzisierung ermöglichen.

Als bloße Nachrichtenquellen – besonders für die ältere Zeit, in der die sonstige, urkundliche und historiographische Überlieferung nur spärlich fließt – sind die mittelalterlichen Kataloge wertvoll genug. Doch auch als Überreste des Klosterskriptoriums, als Zeugen eines historischen Bewußtseins verdienen sie unser Interesse. In Süditalien suchen sie bis zum 12. Jahrhundert weit und breit ihresgleichen (obwohl es ähnliche Aufzeichnungen an anderen Orten, wie etwa S. Vincenzo al Volturno, einst gegeben haben dürfte). Keine Abtei hat so getreulich das Andenken an ihre Vergangenheit bewahrt wie Montecassino – trotz aller Not und aller Gefahren, die besonders am Ende der Karolingerzeit über den Benediktsberg hereingebrochen waren. Die größeren und die kleineren Geschichtswerke der Mönche sind wohlbekannt. Was sich in ihnen widerspiegelt – die starke und man kann ruhig sagen: ungebrochene Tradition des Konvents –, das wird nun auch durch jene Kataloge bestätigt, die wir als einen Seitenzweig der Historiographie betrachten dürfen. Sie und die übrigen Quellen können nicht jedes chronologische Problem lösen. Aber kaum ein anderes Kloster in Unteritalien weist eine so wohlfundierte und relativ lückenlose Äbtereihe auf wie Montecassino.

ANHANG I

Über die Echtheit von JE. 2290

In JE. 2290 bittet Papst Zacharias die fränkische Geistlichkeit, im Streit zwischen Pippin und Grifo zu vermitteln und für die Rückerstattung der Benediktreliquien zu sorgen. H. Hahn und S. Loewenfeld sind für die Echtheit des Briefes eingetreten¹⁾ und haben damit allgemeinen Anklang gefunden. Erst neuerdings regte sich ernsthafter Widerspruch: Tommaso Leccisotti verwarf das Schreiben als eine Fälschung, Georgine Tangi hielt den Benediktpassus für interpoliert, und nur Paul Meyvaert schloß sich wiederum der Meinung der älteren Forscher an²⁾.

1.

Die handschriftliche Überlieferung von JE. 2290 sieht folgendermaßen aus:

P = Paris, Bibl. Nat. lat. 2777, fol. 49^v. Dieser Text ist – unter Berücksichtigung der damals bekannten weiteren Tradition – im wesentlichen korrekt wiedergegeben worden in MG. Epp. 3, 467f. Nr. 18 und braucht bloß an wenigen Stellen berichtigt zu werden:

S. 467, Z. 24, Var. u: *manachos* (nicht *manachūs*).

–, Z. 26: das zweite p von *propter* ist ebenfalls eine *pro*-Kürzung.

S. 468, Z. 2, Var. d: *sublitas* korr. aus *sublatis* (nicht umgekehrt).

–, Z. 4, Var. l: *Vosque* ganz deutlich in der Handschrift.

Merkwürdig berührt das Wort *manachus* bzw. *manachos* (statt *monachus* und *monachos*), das zweimal vorkommt (S. 467, Z. 22 und 24). Da es sich um eine geläufige Vokabel handelt, möchte man an einen simplen lapsus calami nicht so recht glauben. Erklärlich würde der Fehler, wenn man einen in Kursive geschriebenen Archetyp annähme; denn aus einer solchen Vorlage ließe sich *mon* leicht zu *man* verlesen, wie etwa das St. Gallener Palimpsest

¹⁾ H. Hahn, Ein überschener Brief des Papstes Zacharias, in: NA. I (1876) 580–583; S. Loewenfeld, Gelegentliches ebd. 4 (1879) 173–175.

²⁾ T. Leccisotti, Il sepolcro di S. Benedetto, Misc. Cassinese 27 (1951) 204–208; G. Tangi, Die Sendung des ehemaligen Hausmeiers Karlmann in das Frankenreich im J. 754 und der Konflikt der Brüder, in: QFIAB. 40 (1960) 28–36; P. Meyvaert, Peter the Deacon and the Tomb of St. Benedict, in: Rev. Bén. 65 (1955) 9ff.

MS. 1394, III, S. 92 erweist³⁾. Und ebenso könnte sich *iuste* (MG. Epp. 3, 468 Z. 4) von kursivem *iuste* herleiten, insofern die st-Ligatur in der altertümlichen Schrift einem x nicht unähnlich ausfiel. Die Vermutung erscheint gerechtfertigt, daß noch in der Abschrift die paläographischen Eigentümlichkeiten des päpstlichen Originals nachklingen.

In dem Pariser Codex, der aus dem 9. Jahrhundert zu stammen scheint, steht JE. 2290 nicht als Einzelstück, sondern gehört zum ältesten Grundstock des bekannten Formularbuchs von Saint-Denis. Wie Wilhelm Levison dargelegt hat, ist dieser Teil der Sammlung vor 793 entstanden⁴⁾.

O = Ms. Orléans 191, p. 51f., saec. IX ex., aus Fleury⁵⁾; enthält verschiedenartiges Material zur Geschichte der Benediktreliquien im Frankenreich, darunter JE. 2290. Es folgt in der Handschrift eine (noch unveröffentlichte) Erzählung über die königliche Intervention in Fleury, welche die Konsequenz des Zachariasbriefs gewesen war. Sie entspricht dem Bericht, den Adrevald in den Kapiteln 16 und 17 seiner *Miracula s. Benedicti* bietet⁶⁾, scheint aber eine Vorstufe oder die Quelle davon zu sein.

A = Adrevald von Fleury, *Miracula s. Benedicti* c. 15, ed. O. Holder-Egger, MG. SS. 15, 484f.⁷⁾

S = J. Sirmond, *Concilia antiqua Galliae* 1 (Paris 1629) 575f., dazu S. 623 die Bemerkung: *ex schedis Pithoeanis* = Mansi 12, 350f.

Den altertümlichsten Eindruck macht P; verwandt, jedoch schon leicht

³⁾ A. Bruckner/R. Marichal, *Chartae latinae antiquiores* 2 (1956) 130 Nr. 175; vgl. P. Rabikauskas, *Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei* (1958) S. 42ff.

⁴⁾ W. Levison, *Das Formularbuch von Saint-Denis*, in: NA. 41 (1919) 283–304, bes. 287. Nach S. Williams, *The Oldest Text of the „Constitutum Constantini“*, in: *Traditio* 20 (1964) 450, wäre die Pariser Handschrift frühestens in den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts entstanden; ihr Text der Konstantinischen Fälschung stamme aus Pseudo-Isidor. Da diese Behauptungen jeden Beweises entbehren, brauche ich mich nicht damit auseinanderzusetzen. Im übrigen würde die Spätdatierung der Handschrift Levisons Ausführungen nicht entkräften. Vgl. jetzt auch H. Fuhrmann, *Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum*, in: DA. 22 (1966) 66ff.

⁵⁾ A. Vidier, *L'historiographie à Saint-Benoît-sur-Loire et les miracles de Saint-Benoît* (1965) S. 160f., 168f., 248; der Text von Orléans ist nicht nur „une version abrégée“ von JE. 2290, sondern durchaus vollständig.

⁶⁾ MG. SS. 15, 485.

⁷⁾ Keinen selbständigen Wert hat die Überlieferung des Briefs durch Hugo von Fleury, da dieser seinen Text aus Adrevalds *Miracula s. Benedicti* genommen hat: B. Rottendorf, *Hugonis Floriacensis monachi benedictini Chronicon* (Münster 1638) S. 165f.

„verbessert“ ist S⁸), während O und A, die die floriansische Tradition repräsentieren, an mehreren Stellen kräftig überarbeitet worden sind. Dabei steht O dem Text von P und S gelegentlich näher, als A es tut.

Wichtig für die weitere Untersuchung ist zweierlei: daß nämlich P die beste, im wesentlichen unangetastete, obgleich durch einige Kopistenfehler entstellte Überlieferung bietet und ferner daß JE. 2290 schon vor 793 existiert hat.

2.

Zum formalen Vergleich kommen fast bloß die römischen Stücke in der Bonifatiuskorrespondenz in Frage⁹). Betrachtet man ihr allgemeines Stilniveau, so ließe sich JE. 2290 gut in diese Gruppe einreihen: eine nicht reine oder geradezu fehlerhafte Latinität ist hier wie dort zu bemerken¹⁰). Wo strikte Formeln zu erwarten sind, wie am Anfang oder am Ende, da bietet der umstrittene Brief nichts Ungewöhnliches¹¹). Die Intitulatio *Zacharias episcopus servus servorum Dei* findet sich in Nr. 87 der Bonifatiuskorrespondenz wieder¹²). Der Inscriptio *omnibus sacerdotibus [et] presbyteris Francorum* kann man Nr. 61 zur Seite stellen: *universis episcopis, presbiteris etc. per Gallias et Francorum provincias constitutis*¹³). Die *sacerdotes* sind in JE. 2290 natürlich die Bischöfe, so wie Bonifatius in der Adresse von Nr. 77 als *coepiscopus*, im weiteren Text jedoch als *consacerdos* bezeichnet wird¹⁴). Ein eigentliches Grußwort fehlt vielfach in der päpstlichen Korrespondenz; immerhin hat die Wendung *salutem dicit*, die allein in O und A überliefert worden ist, eine Parallele in Nr. 82¹⁵). Der Arengenbeginn *Egregius apostolus docet* kehrt ähnlich in Nr. 77 wieder: *Egregius nos ammonet beatus apostolus Paulus*¹⁶). In der anschließenden Narratio bildet ein *innotuerunt* plus NcI die Grundlage des ersten Kolons; zu demselben syntaktischen Mittel greift

⁸) Laut Tangl S. 28 Anm. 3 wäre S aus P abgeleitet worden; der bloße Variantenvergleich – siehe bes. MG. Epp. 3, 468 Var. t – belehrt eines Besseren.

⁹) M. Tangl, Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus, MG. Epp. sel. 1 (1916).

¹⁰) Vgl. M. Tangl, Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe (I. Teil), in: NA. 40 (1916) 746–754.

¹¹) Zum folgenden Hahn, in: NA. 1, 581f.

¹²) ed. Tangl S. 194.

¹³) ed. Tangl S. 125.

¹⁴) ed. Tangl S. 159f.; vgl. J. F. Niermeyer, *Mediae latinitatis lexicon minus* fasc. 10 (1963) 925.

¹⁵) ed. Tangl S. 183.

¹⁶) ed. Tangl S. 159.

der Papst in Nr. 52 und 53¹⁷⁾). Während die Titel *excellētia* und *sublimitas* dem Hausmeier Pippin zukommen, werden die Bischöfe und Priester mit *sanctitas* oder mit *dilectio ac sanctitas* angedet: auch das war Sprachgebrauch der römischen Kanzlei¹⁸⁾). Ferner lassen sich folgende Parallelen aufzeigen:

JE. 2290	
<i>aurem accommodantes</i>	= Tangl Nr. 77, S. 160, ähnlich Nr. 83, S. 185.
<i>ammonendo dirigamus</i>	Tangl Nr. 60, S. 123: <i>commonentes direximus</i> .
<i>vobis . . . mediantibus</i>	Tangl Nr. 61, S. 125: <i>mediantibus filiis nostris</i> ; ähnlich Nr. 60, S. 121.
<i>hortamu(r) dilectionem ac sanctitatem vestram</i>	Tangl Nr. 58, S. 107: <i>ortamur sanctitatem tuam</i> ; ähnlich Nr. 60, S. 122.
<i>vosque perennem habeatis mercedem et laudem</i>	Tangl Nr. 61, S. 126: <i>ab hominibus vobis adquiratis laudem et a Deo mercedis premium</i> ; Cod. Carolinus Nr. 3, MG. Epp. 3, 480: <i>fiatque vobis in salutem laudem et mercedem perpetuam</i> .

Einen bestimmten Dictator kann man auf Grund dieses Vergleichs nicht ermitteln. Aber insgesamt besteht zwischen JE. 2290 und den gesicherten Zachariasbriefen eine weitgehende stilistische Übereinstimmung. Georgine Tangl hat sie außer acht gelassen und statt dessen den „schwersten Vorwurf“ in der „Vermengung zweier grundverschiedener Aufträge in denkbar ungeschickter und fehlerhafter Form“ gesehen, und zwar in der „Verquickung nach dem Schema: Fall a (Pippin – Grifo) + Fall b (Benediktsreliquien) + Weisung a (Pippin – Grifo) + Weisung b (Benediktsreliquien)“¹⁹⁾). Als Gegenbeispiele wählt sie aus der Bonifatiuskorrespondenz mehrere Stücke, in denen der Papst eine ganze Reihe von Anfragen Punkt für Punkt erledigt. Sie übersieht dabei nur, daß in diesen Fällen eine „Vermengung“ der verschiedenen Angelegenheiten tatsächlich ein Chaos ergeben hätte, während der Aufbau von JE. 2290, einem doch recht kurzen Schreiben, gar nicht kompliziert ist. Denn zunächst berichtet Zacharias, die beiden Cassinesen hätten ihn ersucht, erstens zwischen Pippin und Grifo zu ver-

¹⁷⁾ ed. Tangl S. 93f.

¹⁸⁾ Codex Carolinus Nr. 3, MG. Epp. 3, 479 und 486; Tangl S. 103 Nr. 57; S. 121 Nr. 60; S. 178 Nr. 80; S. 184 Nr. 82.

¹⁹⁾ QFIAB. 40, 30.

mitteln, zweitens den Leichnam des heiligen Benedikt zurückzufordern. Der Narratio folgt in der zweiten Hälfte der Epistel die Bitte des Papstes (oder die *Dispositio*, wie man in der Diplomatie sagen würde), welche ganz entsprechend gegliedert ist. Das Schema a – b – a – b hat also durchaus seinen Sinn und bietet keinen Anlaß, in JE. 2290 eine Fälschung oder eine Interpolation zu wittern. Die Form des Briefs ist vielmehr unanstößig und eher als ein Zeichen der Echtheit zu werten.

3.

Abt Optatus von Montecassino und Karlmann, der frühere fränkische Hausmeier, haben Zacharias mitgeteilt, daß sie durch eine Gesandtschaft von Mönchen zwischen Pippin und Grifo vermitteln wollen, und den Papst gebeten, er möge seinerseits sich bei der Geistlichkeit des Frankenreichs für das Friedenswerk verwenden und darüber hinaus sich für die Rückerstattung der Benediktreliquien einsetzen; Zacharias befürwortet die beiden Bitten und gibt den Mönchen von Montecassino ein entsprechendes Schreiben an die *sacerdotes et presbyteri Francorum* mit. Das ist – in knappen Worten – der Inhalt von JE. 2290. Der eine Teil, der die Grifo-Affaire betrifft, ist völlig unverdächtig und verdient alles Vertrauen, da ja ein späterer Fälscher gar keinen Grund gehabt hätte, von Karlmanns erfolgloser Intervention zugunsten seines Halbbruders, die in den übrigen Quellen der Zeit nicht erwähnt wird, zu erzählen oder sie etwa aus freien Stücken zu erfinden. Hätte er einen „Aufhänger“ gesucht, wäre er sicherlich auf Karlmanns eigene Rückreise in die Heimat verfallen, jenes unglückliche Intermezzo in der fränkisch-langobardischen Auseinandersetzung, das in den Geschichtswerken des 8. Jahrhunderts so reichen Widerhall gefunden hat.

Soweit er von der Grifo-Episode handelt, hat der Brief wohl auch niemals Bedenken erregt. Dagegen hat man früher und neuerdings voller Argwohn seinen Benediktteil betrachtet. Ob die Reliquien des Mönchsvaters im 7. Jahrhundert nach Fleury gelangt sind, braucht uns in diesem Zusammenhang nicht zu beschäftigen. Von Bedeutung ist allein der Glaube, den man im 8. Jahrhundert den floriensischen Ansprüchen geschenkt hat²⁰).

²⁰) Zum Folgenden grundlegend Meyvaert, in: Rev. bén. 65, 4ff. Auf die Chronik von Leno gehe ich nicht näher ein, da ihr Bericht über einen Reliquien-erwerb aus Montecassino keine sichere Deutung erlaubt: es kann sich die Erinnerung an einen Austausch zur Zeit des Petronax darin widerspiegeln, oder die Cassinesen haben von den aus Fleury zurückgehaltenen Reliquien etwas abgegeben, oder es hat sich schließlich um eines der zahlreichen mittelalterlichen Betrugsmanöver gehandelt: G. Mercati, *Il catalogo leonense dei re longo-*

Unser Kronzeuge ist Paulus Diaconus. In seiner *Historia Langobardorum*²¹⁾ bekennt er, daß die Gebeine Benedikts und seiner Schwester Scholastica über die Alpen entführt worden sind, und tröstet sich mit dem Gedanken, daß wenigstens der Staub der verweslichen Körperteile in Montecassino geblieben sei. Das war also die Auffassung, die in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts im Benediktiskloster selbst herrschte. Sie ist unvollständig, insofern es den Cassinesen gelungen war, im sechsten Dezennium des 8. Jahrhunderts zumindest einige Knochen des verehrten Leichnams aus dem Frankenreich zurückzugewinnen²²⁾. Wenn Paulus davon nichts verlauten läßt, so liegt das an seiner chronologisch orientierten Darstellungsweise, in der die Rückführung der Reliquien erst in einem späteren (dann aber nicht mehr ausgeführten) Kapitel Platz gefunden hätte. Ganz ähnlich schildert er zunächst in IV, 17²³⁾, wie die Urschrift der *Regula* nach Rom gerettet worden sei, als die Langobarden Montecassino zerstörten; und in VI, 40²⁴⁾ erzählt er, daß sie dank einer Verfügung Papst Zacharias' in das wiedererbaute Kloster zurückgelangt sei. Auch in diesem Fall hat der Historiker also die Geschichte eines teuren Erbstückes geteilt und auseinandergerissen. Wäre er vorzeitig gestorben, ohne das 40. Kapitel des 6. Buches zu hinterlassen, so dürfte man daraus nicht schließen, daß ihm die weiteren Geschieke des *Regelautographs* unbekannt geblieben seien. Entsprechendes gilt für die Ereignisse der Jahre nach 750, bis zu denen die *Historia Langobardorum* nicht mehr gediehen ist.

Wenn eine Autorität wie Paulus Diaconus in aller Unbefangenheit von der Translation in die *Francia* sprach, dann wird dies die Auffassung sein, die im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts in Montecassino herrschte. Wir erinnern uns jetzt an die handschriftliche Überlieferung von JE. 2290: der Papstbrief – so hatte sich ergeben – ist vor 793 vorhanden gewesen²⁵⁾. Ist es aber wahrscheinlich, daß damals die Mönche von Fleury (allein sie könnten des Betrugers verdächtigt werden) eine Fälschung fabriziert haben, die etwas bezeugen sollte, was nach Ausweis der *Historia Langobardorum* von der „Gegenpartei“ gar nicht bezweifelt wurde? Wenn Montecassino zugab,

bardi e franchi, in: *Röm. Quartalschr.* 9 (1895) 349; G. Morin, *La translation de S. Benoît et la Chronique de Leno*, in: *Rev. bén.* 19 (1902) 341; Wattenbach-Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger*, IV. H. bearb. von H. Löwe (1963) S. 405f.

²¹⁾ VI, c. 2, MG. Scr. rer. Lang. S. 165.

²²⁾ Adrevald, *Miracula s. Benedicti* c. 16f., MG. SS. 15, 485.

²³⁾ MG. Scr. rer. Lang. S. 122.

²⁴⁾ Ebd. S. 179.

²⁵⁾ S. o. S. 339f.

daß der größere Teil des Heiligenleibs im Frankenreich eine neue Ruhestätte gefunden hatte, dann brauchten die *beati possidentes* nicht um ihren Schatz zu bangen und etwa zu einem so anrühigen Mittel wie der Interpolation eines päpstlichen Schreibens ihre Zuflucht zu nehmen²⁶). Genau das war jedoch die Situation in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, und damit entfällt das einzige Fälschungsmotiv.

Hinzukommt ein Weiteres. Nach dem Grundsatz *Is fecit cui prodest* wäre ein Fälscher, wie gesagt, allenfalls in Fleury zu suchen. Nur dort war man an dem unangefochtenen Besitz der Benediktreliquien interessiert. Nun fällt auf, daß das fränkische Kloster in JE. 2290 mit keiner Silbe genannt wird. Ganz offensichtlich setzte der Briefschreiber den Ort, an dem man den Leichnam des Heiligen aufbewahrte, als bekannt voraus. Eben das aber hätte kein Fälscher getan. Wenn man in Fleury ein Dokument benötigt hätte, um die Reliquien für sich zu beanspruchen, so hätte man darin das Problem gewiß nicht in einer so abseitigen Form behandelt und es kaum unterlassen, das eigene Kloster groß und deutlich als den glorreichen Besitzer des umstrittenen Heiltums herauszustellen.

Schließlich ein Drittes. JE. 2290 hat gewissermaßen eine Fortsetzung gefunden. Sowohl in Adrevalds *Miracula s. Benedicti* wie im Ms. Orléans 191 folgt auf den Brief ein Bericht über eine „königliche“ Intervention in Fleury zugunsten der Cassinesen, die als direkte Konsequenz der päpstlichen Bitte dargestellt wird²⁷): Pippin schickte seinen Bruder Remigius an die Loire, um den Mönchen aus Montecassino Gehör und Recht zu verschaffen; nur ein Wunder soll den Erfolg dieser Mission verhindert haben. Immerhin brauchten die Italiener nicht mit gänzlich leeren Händen den Heimweg anzutreten, sondern der Abt von Fleury „gewährte ihnen gütigst einige Reliquien vom Leib des allerkostbarsten Bekenner Christi“.

Wer dieser Erzählung Glauben schenkt, hat keinen Grund mehr, den Brief des Papstes zu verdächtigen. Denn sie beweist ja, daß Optatus von Montecassino tatsächlich um die Mitte des 8. Jahrhunderts die Reliquien zurückzugewinnen versucht hat. Und daß er sich der Fürsprache des Zacharias, eines großen Gönners seines Klosters, dabei versichert hat, ist mehr als wahrscheinlich. Wenn man JE. 2290 verwirft, müßte daher ein gleiches Verdikt den „Interventionsbericht“ treffen, und die Fälschungstätigkeit in Fleury wäre wesentlich umfangreicher, als es zunächst den Anschein

²⁶) Zur Beurteilung von Fälschungen im Mittelalter s. zuletzt P. Herde, *Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter*, in: *Traditio* 21 (1965) 291–362.

²⁷) Adrevald I, 16f., *MG. SS.* 15, 485; Vidier, *L'historiographie à Saint-Benoît S.* 168f., 249–253. Vgl. Meyvaert, in: *Rev. Bén.* 65, 11 Anm. 1.

gehabt hätte. Doch diese These läßt sich nicht halten, wie die Version von Orléans (Ms. 191) erweist, welche wohl älter als Adrevalds *Miracula* ist. In ihr steht JE. 2290 ohne jede historiographische Einkleidung voran. Nach einem Absatz folgt eine sehr umständliche Geschichte von der Neugründung Montecassinos im 8. Jahrhundert (im Anschluß an Paulus Diaconus), und dann erst knüpfte der Erzähler an die vorausgeschickte, isolierte *epistola* an, die zum Eingreifen des „Königs“ im Benediktiskloster an der Loire geführt habe. Obwohl der Interventionsbericht der Erläuterung des Zachariasbriefs dienen soll, bilden die beiden Stücke keine literarische Einheit, sondern der Verfasser des ersten hat JE. 2290 offenbar bereits vorgefunden und zu diesem – das ist wohl die einleuchtendste Erklärung – gleichsam die Fortsetzung geliefert, indem er aufzeichnete, was ihm (abgesehen von dem Paulus-Diaconus-Exzerpt) aus einer mündlichen oder inzwischen verlorenen schriftlichen Haustradition bekannt war. Sie macht, sofern wir die hagiographische Ausschmückung abrechnen, einen durchaus vertrauenerweckenden Eindruck, woran auch die chronologischen Schnitzer, die in der Forschung gelegentlich erörtert worden sind (Pippin schon als König, Remigius schon als Bischof²⁸), Magulf statt Medo), nichts ändern können. Adrevald ergänzt die ältere Fassung um ein bemerkenswertes Detail: und zwar sollen die Cassinesen wenigstens einen Teil der Reliquien erhalten haben, bevor sie nach Italien aufgebrochen sind. Auch dieser Zusatz wird aus einer guten, heimischen Überlieferung stammen – denn zu welchem Zweck hätte man ihn erfinden sollen?

Wollte man andererseits die negative These folgerichtig bis zum Ende durchfechten, so müßte man drei verschiedene Stufen der Fälschung und Verfälschung annehmen: erst wäre JE. 2290 interpoliert, dann der Interventionsbericht in seiner ursprünglichen Gestalt erfunden und zu guter Letzt durch Adrevald um eine weitere Fiktion bereichert worden. Soll man wirklich den Floriazensern eine so raffinierte, konsequent-kontinuierliche Erdichtung, die erst nach einem Jahrhundert zum Abschluß gekommen wäre, zutrauen? Eher dürfte es umgekehrt liegen. Adrevald, der von der Teilung des Heiligenleibs erzählt, läßt die Katze aus dem Sack: Fleury hatte eine halbe Niederlage erlitten, und um diese zu beschönigen, brüstete es sich mit dem angeblichen Wunder, welches die radikaleren Absichten der „königlichen“ Abgesandten vereitelt habe. Was Adrevald und das Ms. Orléans 191 über die Folgen des Zachariasbriefs zu berichten wissen, dürfte in seinem Kern gut und wahr sein; und damit wird auch von dieser Seite her die Authentizität des päpstlichen Schreibens gesichert.

²⁸) Dieser wird allerdings in der Version von Orléans, wohl auf Grund eines Pergamentschadens, nicht ausdrücklich erwähnt.

JE. 2290 ist zu einer Zeit entstanden, da Montecassino noch bereit war, den Verlust der Benediktreliquien einzugestehen. Die Form des Briefs ist einwandfrei, und auch die kritische Prüfung des Inhalts hat zu dem Ergebnis geführt, daß er echt ist.

ANHANG II

Ein Tausch von Grundbesitz zwischen Montecassino und Casauria, 6. Juni 878

Die Chronik von Casauria, Paris, Bibl. Nat. lat. 5411, ist bisher nur unzulänglich und unvollständig veröffentlicht worden. Sie vereint in sich ein Kopialbuch und eine Klostersgeschichte. Jedoch im Unterschied zu ähnlichen Werken wie etwa dem Chronicon Vulturnense, wo die Urkunden in die Erzählung eingeflochten werden, sind hier die beiden Elemente säuberlich voneinander getrennt. Die Seite wird jeweils zum größeren Teil von dem Chartular eingenommen, während eine Art historischen Kommentars dazu in einer Randspalte entlangläuft. So steht auf fol. 110^r das Resumé (A) und auf fol. 111 der Text (B) einer Urkunde, welche Abt Bertharius von Montecassino am 6. Juni 878 für Abt Romanus von Casauria ausgestellt hat. Sie betrifft den Tausch von Grundbesitz.

A ist teilweise veröffentlicht worden von L. A. Muratori, Rer. Ital. Scr. 2, 2 (Mailand 1726) 819.

B ist fragmentarisch veröffentlicht worden von J. Mabillon, De re diplomatica (Paris 1681) S. 370f. Nr. 2.

Zum Codex vgl. C. Manaresi, Il liber instrumentorum seu chronicorum monasterii Casauriensis della Nazionale di Parigi, in: Istituto lombardo di sc. e lettere, Rendiconti, Cl. di lettere e sc. morali e storiche 80 (1947) 29–62; Ch. Samaran/R. Marichal, Catalogue des manuscrits en écriture latine portant des indications de date, de lieu ou de copiste 2 (1962) 271, pl. 21 (wo allerdings der Schreiber mit dem Autor verwechselt wird).

A

Commutavit etiam ipse abbas alias res de casalibus Ratiano et Andrabano, Casule et Paterno. Que cambitiones facte sunt cum domno Berthario Casinensi abbate, qui eo tempore sancti Benedicti monasterio preerat. Qualiter autem amborum abbatum consensu et de quibus rebus facte sunt ipse commutationes ipsa cambitionis cartula manifestat. Que vero cartula monasterio porrecta et habita et eius exenplo [sic!] in instrumentali volumine pro recordatione descripta sic est.

B

Cambium inter Bertharium Casinensem et Romanum Casauriensem
abbates.

In nomine domini nostri Iesu Christi. Domnus Karlomannus rex. Anno regni eius in Dei nomine in Italia primo, et tertio anno comitatus Widonis comitis, die VI mensis iunii, indictione XI. Ideo constat me Bertharium abbatem de monasterio sancti Benedicti de territorio Beneventano de loco, qui dicitur castrum Casinum, bona et spontanea mea voluntate per consensum et voluntatem de congregatione suprascripti monasterii cambiasse et cambiavimus tibi Romano abbati de monasterio sancte Trinitatis, quod edificatum est in insula iuxta fluvium Piscarie in territorio Pinnensi ubi dicitur Casaaurea, per consensum et voluntatem de congregatione monasterii sancte Trinitatis terram in curte et foris curte, cultam et incultam modiorum quadraginta et quinque cum casis tribus in casale, quod dicitur Retiano et Andrabano, et vineam in ipsis casalibus, sold. triginta et octo per tremissos vites centum sedecim cum omnibus, que in suprascripta terra et vinea infra se habentur in integrum. Unde recepi ego domnus Bertharius abbas a te Romano abbate ad partem monasterii sancti Benedicti terram inter cultam et incultam modiorum quadraginta quinque et casas duas in casale, quod dicitur Casule et Paterno, et vineam in ipsis casalibus, sold. triginta et octo, insuper vites centum sedecim per tremissos cum omnibus, que in suprascripta terra et vinea infra se habentur in integrum. In ea commutatione fuerunt directi missi et homines, quorum fides admittitur. Ut supra. In tali vero tenore. Actum in Pinne, mense et indictione suprascripta feliciter. + Ego Bertharius abbas in hac cartula cambiationis a me facta manu mea subscripsi. + Ego Angelari diaconus. + Ego Audebo diaconus. + Ego Bonerisi presbiter in hac cartula consensimus et manibus nostris subscripsimus.

ANHANG III

Das kleine Chartular von Salerno

Paul Fridolin Kehr erwähnt in der *Italia Pontificia* 8, 343 ein „Chartularium ecclesie Salernitanae, mb. s. XII in., Torino, penes v. excell. prof. F. Patetta“ und zitiert daraus eine Reihe von Papstprivilegien. Nach Patettas Tod am 30. Oktober 1945 galt es eine Zeitlang zu Unrecht für verloren¹⁾. In Wirklichkeit gelangte es ebenso wie die

¹⁾ Vgl. A. Balducci, *L'archivio diocesano di Salerno. Cenni sull'archivio del capitolo metropolitano* 1 (1959) S. XXIX.

ganze übrige Handschriftensammlung, zu der es gehörte, in die Biblioteca Vaticana²⁾. Der Fonds ist noch nicht endgültig geordnet worden; infolgedessen ist das *Chartularium ecclesiae Salernitanae* vorerst folgendermaßen zu zitieren:

Bibl. Vat., Fondo Patetta, Ms. lat. (alte Nr. 1)³⁾.

Da die Angaben der *Italia Pontificia* zu wünschen lassen, ist eine genauere Beschreibung des Codex erforderlich. Er umfaßt 38 Pergamentblätter, die etwa 17,5 cm mal 10,5 cm messen. Der Anfang der Handschrift ist verlorengegangen, denn auf der ersten Seite beginnt der Text mitten im Satz einer Papsturkunde⁴⁾. Fol. 1–32 bilden vier regelmäßige Quaternionen. Fol. 33 ist ein Einzelblatt. Fol. 34–38 sind zwar wie ein *Ternio* gebunden, doch ist zwischen fol. 37 und 38 bloß der zu fol. 35 gehörige Falz zu sehen. Da der Text von fol. 37^v lückenlos nach fol. 38^r läuft, ist dies der ursprüngliche Zustand. Überhaupt sind die letzten Blätter ziemlich zusammengestüekelt. Auch fol. 34 und 38 sind nämlich keineswegs ein homogenes Doppelblatt, insofern fol. 34 an den Falz von fol. 38 angeklebt worden ist. Eine Erklärung liefern vielleicht Inhalt und Schrift. Rubriken und rote Initialen finden sich bloß bis fol. 33^v. Als der Schreiber am Ende von fol. 32 angekommen war, glaubte er wohl, den Rest seines Pensums auf einem Einzelblatt (fol. 33) unterbringen zu können; aber er verrechnete sich dabei und brauchte schließlich für seine letzten Zeilen ein weiteres Einzelblatt (fol. 34). Als Nachträge nötig wurden, fügte man die fol. 35–38 hinzu. Diese Hypothese wird zumindest dadurch bestätigt, daß – auch abgesehen von den roten Initialen und Überschriften – die Schrift sich ab fol. 34 wandelt. Zwar dürfte ein und dieselbe Hand das Vorausgehende wie das Folgende geschrieben haben; aber sie nimmt ab fol. 34 einige neue Züge an, ist weniger sorgfältig, so daß hier ein Neuansatz nach geraumer Zeit vorzuliegen scheint.

Vorn ist im Codex die Rechnung der *Librairie ancienne* T. De Marinis, 5 Piazza Strozzi, Florence, vom 13. X. '17, adressiert an Prof. Federico Patetta, Cairo Montenotte, als Doppelblatt (fol. II und III) eingheftet worden. Patetta selbst hat hier (fol. III^v) den folgenden Vermerk eingetragen: *Il De Marinis, da me interpellato sulle provenienze, mi scrisse in data 2 dic. 1917 „Per il codicetto del sec. XII può esser tranquillo: proviene dalla biblioteca del fu Scipione Capone, da me in parte recentemente*

²⁾ F. Patetta, *Venturino de Prioribus, umanista ligure del sec. XV*, *Studi e Testi* 149 (1950) S. V.

³⁾ Liebenswürdige Auskunft verdanke ich Pater M.-H. Laurent.

⁴⁾ *IP.* 8, 346 Nr. 11; vgl. J. von Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum inedita* 2 (1884) 52 Nr. 87.

acquistata a Napoli“. Die Handschrift weiter zurückzuverfolgen ist nicht ganz einfach. Wenn wir der Italia Pontificia 8, 342 glauben dürften, stammte sie aus dem Archiv der Kirche von Salerno und wäre später von Baronius und Ughelli in der Bibliothek der Erben des Kardinals Sirleto benutzt worden. In Wirklichkeit hat Ughelli eine Urkunde, die in dem Codex Patetta gar nicht erhalten ist, *a copiali ex autographo olim a Card. Sanctae Severinae conscripta* abgeschrieben⁵⁾. Er hat also unsere Handschrift gewiß nicht vor sich gehabt, – ganz abgesehen davon, daß Sirleto nicht Kardinal von Sta. Severina gewesen ist. Ebenso wenig läßt sich der Codex Patetta im Archiv von Salerno nachweisen. Die angebliche Quelle dieser Nachricht ist der Vat. Barb. lat. 3227, fol. 205^r: *Omissa sive parum explicata ad ecclesiam et civitatem Salernitanam spectantia a R^{mo}. Abb. Ferdinando Ughello, ex defectu minus accurate relationis*. Unter diesen Annotationen zur Italia sacra lautet eine: *Col. 536 B. Addi potest. Circa hec tempora Alex. II. concessit Alphano Archiepiscopo, ut in prov. locis sibi visis opportunis restituat episcopatus. Constitutio incipit: Quoniam infra terminos etc., cuius transumptum habetur in veteri codice membranaceo litteris longobardicis conscripto, quod asservatur in Arch. Ecclesie Salernitane*. Ein Privileg Alexanders II. mit den erwähnten Eingangsworten ist bisher nicht bekannt geworden; es könnte höchstens Alexander II. versehentlich statt Paschalis' II. genannt worden sein, von dem tatsächlich eine Urkunde mit dem zitierten Anfang sowohl im Codex Patetta wie anderweitig überliefert worden ist⁶⁾. Aber selbst wenn die Verwechslung des Papstnamens ein gesichertes Faktum wäre, ließe sich die Notiz des Barb. lat. 3227 nicht auf den Codex Patetta beziehen, da dieser nicht in *litteris longobardicis* geschrieben worden ist. Unter „langobardisch“ verstand man im 17. Jahrhundert die Beneventana, wohl auch andere seltsame Schriftarten, aber jedenfalls nicht die normale „karolingische“ Minuskel, die auf den Seiten des Codex Patetta steht⁷⁾. Es scheint also, daß im 17. Jahrhundert die erzbischöfliche Kirche von Salerno in ihrem Archiv noch ein Chartular barg, das in Beneventana geschrieben war und u. a. vielleicht ein heute verlorenes Privileg Alexanders II. enthielt.

⁵⁾ F. Ughelli, Italia sacra 7 (1 Rom 1659) 553f.; vgl. IP. 8, 356 Nr. 38.

⁶⁾ Vgl. IP. 8, 356 Nr. 39, wo die Bemerkung über K³ ganz falsch ist.

⁷⁾ E. A. Loew, The Beneventan Script (1914) S. 22ff., bes. 25; die an sich wichtige Kritik, die E. von Ottenthal, in: MIÖG. 46 (1915) 204ff., geübt hat, kann hier außer Betracht bleiben. Vgl. auch A. Gallo, Contributo allo studio delle scritture meridionali nel alto medio evo, in: Bull. ist. stor. ital. 47 (1932) 343–351.

Schließlich ist auch der Hinweis auf die Bibliothek des Kardinals Sirleto⁸⁾ nicht gerechtfertigt. Baronius leitet den Abdruck einer Urkunde Urbans II. für Salerno mit den Worten ein: *Accepimus eam ex scripto codice bibliothecae cardinalis Sirleto, modo autem cardinalis Columnae, sed non integram, amputatis scilicet iis, quae ad privilegia spectare videbantur eius ecclesiae*; der Text, den er dann folgen läßt, bietet nur den Anfang des Privilegs⁹⁾. Dagegen steht es unverkürzt im Codex Patetta auf fol. 23^r-25^v (unten Nr. 15); er kann infolgedessen nicht die Vorlage des Baronius gewesen sein.

Der Inhalt des Chartulars weist überwiegend nach Salerno, jedoch braucht seine Heimat nicht unbedingt das dortige Kapitelarchiv gewesen zu sein. Man könnte ebenso gut an La Cava denken, wo die nichtbeneventanische Schrift ohnehin eher zu erwarten ist. Die Mönche mußten an dieser Urkundensammlung höchlich interessiert sein. Ja, gerade der geringe Umfang des Buchs, das eigentlich nur ein Auszug aus einem größeren Chartular oder eine Auswahl aus sehr viel mehr Privilegien sein kann, paßt besser in das Kloster als in die erzbischöfliche Kurie. Allerdings kommt man in dieser Beziehung über Vermutungen nicht hinaus, solange das Skriptorium von La Cava nicht gründlich untersucht worden ist.

Zur allgemeinen Orientierung sei im folgenden der Inhalt des Codex Patetta skizziert.

- | | |
|--|--|
| 1. fol. 1 ^r -1 ^v | Papst Johannes XV. für Erzbischof Amatus von Salerno, 12. Juli 989 (Anfang fehlt) = IP. 8, 346 Nr. 11. |
| 2. fol. 1 ^v -2 ^v | Papst Johannes XV. für Erzbischof Grimoald von Salerno, 25. März 994 = IP. 8, 346 Nr. 12. |
| 3. fol. 3 ^r -4 ^r | Papst Sergius IV. für Erzbischof Michael von Salerno, 17. Juni 1012 = IP. 8, 346 Nr. 13. |
| 4. fol. 4 ^r -5 ^v | Papst Benedikt VIII. für Erzbischof Benedikt von Salerno, 25. April 1016 = IP. 8, 347 Nr. 15. |
| 5. fol. 5 ^v -7 ^r | Papst Benedikt VIII. für Erzbischof Benedikt von Salerno, 25. April 1016 = IP. 8, 347 Nr. 14. |
| 6. fol. 7 ^r -8 ^r | Papst Benedikt VIII. für Erzbischof Amatus von Salerno, 26./27. Dezember 1019 = IP. 8, 348 Nr. 16. |
| 7. fol. 8 ^r -9 ^r | Papst Benedikt VIII. für Erzbischof Amatus von Salerno, März (1021) = IP. 8, 348 Nr. 17. |

⁸⁾ Zu ihr vgl. zuletzt G. Denzler, Kardinal Guglielmo Sirleto (1514-1585). Leben und Werk (1964) S. 70-72.

⁹⁾ C. Baronius, *Annales ecclesiastici* 18 (1887) 95, ad a. 1099 Nr. 38; IP. 8, 354f. Nr. 35.

8. fol. 9^v–11^v Papst Clemens II. für Erzbischof Johannes von Salerno, 18. Februar 1047 = IP. 8, 349 Nr. 18.
9. fol. 11^v–13^v Papst Leo IX. für Erzbischof Johannes von Salerno, 22. Juli 1051 = IP. 8, 349 Nr. 19.
10. fol. 13^r–16^r Papst Stephan IX. für Erzbischof Alfano von Salerno, (24. März 1054) = IP. 8, 350 Nr. 21.
11. fol. 16^v–18^v Papst Alexander II. für Erzbischof Alfano von Salerno, 12. Oktober 1067 = IP. 8, 351 Nr. 25.
12. fol. 18^v–21^r Papst Alexander II. für Erzbischof Alfano von Salerno, (1067) = IP. 8, 351 Nr. 23.
13. fol. 21^r–21^v Papst Gregor VII. für Erzbischof Alfano von Salerno, (1073–1085) = IP. 8, 352 Nr. 28.
14. fol. 21^v–23^r Desiderius von Montecassino entscheidet einen Streit zwischen Erzbischof Alfano von Salerno und Erzbischof Roffrid von Benevent, (1077–1085); vgl. IP. 8, 353 Nr. 29; u. S. 352–354.
15. fol. 23^r–25^v Papst Urban II. für Erzbischof Alfano von Salerno, 20. Juli 1098 (vollständig) = IP. 8, 354 Nr. 35; vgl. o. S. 350.
16. fol. 25^v–26^v Papst Urban II. entscheidet einen Streit zwischen Bischof Maraldus von Capaccio und Abt Petrus von La Cava über Zellen in Cilento, 27. September 1089; vgl. IP. 8, 318 Nr. 6.
17. fol. 26^v–27^v Papst Urban II. für Erzbischof Alfano von Salerno, August 1092 (vollständig) = IP. 8, 353 Nr. 31.
18. fol. 27^v Papst Urban II. an Kirche und Volk von Salerno, (1092) = IP. 8, 354 Nr. 32.
19. fol. 27^v–28^r Papst Urban II. für Erzbischof Alfano von Salerno, 6. August 1098 = IP. 8, 355 Nr. 36.
20. fol. 28^r–30^r Papst Johannes XIII. bestätigt dem Bischof Petrus von Capaccio den Besitz seines Bistums, 23. August 967; vgl. IP. 8, 368 Nr. 1.
21. fol. 30^r–32^r Erzbischof Alfano von Salerno an Kirche und Volk von Policastro, Oktober 1079 = N. M. Laudisius, *Paleocastrensis dioeceseos historico-chronologica synopsis* (Neapel 1831) S. 28 ff.; vgl. IP. 8, 371.
22. fol. 32^r–33^v Kaiser Otto II. für Erzbischof Amatus von Salerno, 2. November 982 = DO II 285.
23. fol. 33^v Qui sunt fines inter Malitanos et Salernitanos.
24. fol. 33^v–34^r Papst Paschalis II. für Erzbischof Alfano von Salerno, (1100–1106) = IP. 8, 357 Nr. 40.

25. fol. 34^r-34^v Papst Paschalis II. für Erzbischof Alfano von Salerno, (Dezember 1102) = IP. 8, 356 Nr. 39.
26. fol. 34^v Bischofseid für Papst U(rban II.); ähnlich den Eiden bei Th. Gottlob, *Der kirchliche Amtseid der Bischöfe* (1936) S. 176-179 Nr. 1 und 2 (ohne Zusatz VIII).
27. fol. 35^r Bischofseid für den Erzbischof von Salerno.
28. fol. 35^v-36^r Ein Papst (Urban II.?) bestätigt dem Kloster La Cava das Recht der freien Abtswahl, bestimmt, daß normalerweise der Erzbischof von Salerno im Kloster das Chrisma, die Altäre, Kirchen und Mönche weihen soll, und regelt das Verhältnis der Zellen in Cilento zum Bischof von Capaccio (Anfang und Schlußdatierung fehlen); vgl. IP. 8, 318 Nr. 6 und S. 324 Nr. 19.
29. fol. 36^r-37^v Papst Urban II. für Abt Petrus von La Cava, (14. Januar 1093) = kürzere Fassung von IP. 8, 322 Nr. 12.
30. fol. 37^v-38^r Papst Urban II. für Erzbischof Alfano von Salerno, 6. August 1098 = IP. 8, 356 Nr. 37.

Von den dreißig Stücken des Chartulars kann man acht – nämlich die Nummern 14, 16, 20, 23, 26, 27, 28 und 29 – anscheinend als Inedita betrachten. Davon drucke ich zunächst nur Nr. 14, während die übrigen, darunter vor allem die Papstprivilegien für La Cava, eine besondere Untersuchung erfordern.

Edition

Abt Desiderius von Montecassino schlichtet als päpstlicher Legat einen Streit zwischen Erzbischof Alfano I. von Salerno und Erzbischof Roffrid I. von Benevent und entscheidet, daß die Burgen Forino und Serino zum Erzbistum Salerno gehören. 1077-1085.
Vgl. *Balducci, L'archivio diocesano di Salerno 1, 38 Nr. 116.*

Hs. Fol. 21^r-23^r (Nr. 14).

Rubrik: Desiderius Casinensis abbas et cardinalis ac legatus sancte Romane ecclesie¹⁾.

Cum ego Desiderius sancte Romane ecclesie cardinalis et Casinensis cenobii abbas essem apud Salernum, domnus Alfano eiusdem sedis archiepiscopus²⁾

¹⁾ Vgl. o. S. 320f.

²⁾ Erzbischof Alfano I. von Salerno, 1058-1085; vgl. A. Lentini, in: *Dizionario biografico degli italiani* 2 (1960) 253-257 s. v. Alfano.

et domnus Roffrit Beneventanus archiepiscopus³⁾ ante nos finem facere venerunt de castris Furino et Serino⁴⁾ et pertinentiis eorum que intra principatum Salernitanum sunt. Uterque enim archiepiscopus ea castra cum pertinentiis suis de sua diocesi esse contendebat. Unde per iussionem domni Beneventani archiepiscopi Iacintus venerabilis⁵⁾ episcopus Avellanensis⁵⁾ ostendit quasdam / scriptiones, que continebant, quod ecclesia f. 22^r Avellaniensis^{b)} haberet quasdam ecclesias et alias res in territorio Furino^{c)}, set iure hereditario, non per diocesim sibi pertinentes; ostendit etiam et quedam privilegia, qualiter Beneventani archiepiscopi predicto episcopo et antecessoribus suis supradicta castra in diocesi concesserant. His vero perlectis interrogavi^{d)} domnum Beneventanum archiepiscopum, si ea, que antecessores sui episcopis Abellaniensibus de ipso Salernitano principatu concesserant, haberent ipsi ab apostolica sede concessa. Ipse vero respondit de castris illis et pertinentiis suis nullam a Romanis pontificibus habere concessionem, sed ideo vellet ea sibi subdere, quod illa suffraganei sui quodam^{e)} tempore tenuissent. Unde domnus Alfanus Salernitanus archiepiscopus ostendit alias scriptiones, qualiter antecessores sui per castaldatum Furinum et per Serinum dedicaverant ecclesias et ordinaverant. Ostendit etiam pactum, quod princeps Beneventanus et princeps Salernitanus inter se de finibus composuerunt, sicut in istoria Langobardorum scriptum est, ubi legitur, ut finis sit, ubi dicitur Ad Peregrinos, inter principatum / Beneventanum et Salernitanum, ubi sunt viginti miliaria ex f. 22^r una parte et viginti miliaria ex alia⁶⁾. Sed illa supradicta castra cum per-

a) sic! b) hinter dem zweiten i radiert, das letzte s über der Zeile nachgetragen
c) n über der Zeile d) dahinter t radiert e) korr. aus quondam

³⁾ Erzbischof Roffrid I. von Benevent; nach den Annales Beneventani, ed. Bertolini, in: Bull. ist. stor. ital. 42, 144, gewählt im Jahr 1076; doch ist er erst nach dem 7. Januar 1077 geweiht worden: F. Bartolini, in: Arch. paleogr. ital., vol. XIII, fasc. 58 (1950) tav. 4; vgl. O. Bertolini, I documenti trascritti nel „Liber preceptorum Beneventani monasterii s. Sophiae“, in: Studi di storia napoletana in onore di M. Schipa (1926) S. 20f. Nr. 32. Roffrid I. starb 1107: Annales Beneventani, ed. cit. S. 153.

⁴⁾ Zu Forino und Serino vgl. F. Scandone, Documenti per la storia dei comuni dell'Irpinia I (1956) Iff., 135ff.; G. Crisci/A. Campagna, Salerno sacra (1962) S. 247ff., 357ff.

⁵⁾ Bischof Hyacinth von Avellino ist sonst nicht bekannt; vgl. F. Scandone, Storia di Avellino I, 2 (1948) 82-84; IP. 9, 127.

⁶⁾ Chronicon Salernitanum, ed. U. Westerbergh (1956) S. 86, c. 83; vgl. Radegisi et Signulfi Divisio ducatus Beneventani c. 10, MG. Leg. 4, 222.

tinentiis suis infra Salernitanam provinciam constructa sunt. Ostendit etiam capitulum ex concilio Toletano huiusmodi⁷⁾: Quicumque episcopus alterius episcopi diocesim per triginta annos sine aliqua interpellatione possederit, quia^{f)} secundum ius^{g)} legis eius iam videtur esse diocesis, admittenda non est contra eum actio repossendi, sed hoc inter unam parochiam, extra vero nullo modo, ne dum diocesis defenditur, provinciarum termini confundantur. His auditis ex utraque parte fultus auctoritate sancte Romane ecclesie iudicavi, ut ecclesia Abellaniensis, si quid in supradictis locis hereditario iure possideret, firmiter secundum legis ordinem teneat et possideat, diocesim vero predictorum locorum absque omni contrarietate et molestatione domni Roffrit Beneventani archiepiscopi et successorum et suffraganeorum suorum sancta Salernitana ecclesia et per eam / domnus

f. 23r
 Alfanus Salernitanus archiepiscopus et successores sui imperpetuum habeant, teneant, possideant et disponant.

^{f)} *i über der Zeile* ^{g)} *i korr. aus h*

⁷⁾ Concilium Toletanum IV, c. 34, ed. H. Th. Bruns, *Canones apostolorum et conciliorum saec. IV. V. VI. VII.*, Teil I (1839) 233; ed. J. Vives, *Concilios visigóticos e hispano-romanos* (1963) S. 21.